

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

**1924**

I. Stedingen beiderseits der Hunte in alter und neuer Zeit. Von H. Goens, Geh. Archivrat, und B. Ramsauer, Oberlandesgerichtsrat.

# Stedingen beiderseits der Hunte in alter und neuer Zeit.

Von H. Goens, Geh. Archivrat, und B. Ramsauer, Oberlandesgerichtsrat.

## Vorwort.

Da wir uns bei Aufstellung unserer Bauernregister für das Stedingerland, die der Leser im Anhang am Schlusse dieses Jahrbuches gesondert vorfindet, auf keinerlei literarische Vorarbeiten stützen konnten, so beschränkt sich die Anführung von Druckschriften auf die Einleitung. Hier sind u. a. folgende neuere Bücher benutzt und der Kürze halber im Texte nur mit Nennung des Verfassers zitiert: Rütthing, Old. Gesch.; Rütthing in Kollmanns Statistischer Beschreibung der Gemeinden des Herzogtums Oldenburg; Sello, Territor. Entwicklung; Oncken, Alteste Lehnregister; Schucht, Geologie der Wesermarschen; Schauenburg, Old. Kirchengesch.; Bulling, Sted. Deichband; Tenge, Butjadinger Deichband; Schumacher, Die Stedinger; Muhle in Strackerjans Beiträgen; Nieberding, Gesch. des Niederstifts Münster; Lübben, Gesch. der Gem. Neuenhunorf; Allmers, Unfreiheit der Friesen.

Die Verfolgung der Register bis in die neueste Zeit und die Zeichnung der Karten ist nur durch ein jahrelanges, ganz außerordentliches, höchst dankenswertes Entgegenkommen der Vermessungsdirektion und ihrer Beamten möglich geworden.

Die Beschränkung unserer Arbeit auf etwa  $\frac{1}{5}$  des alten Stedingerlandes, d. h. die Ausschließung des Striches am Weserufer und des Moorstriches von Holle bis Schönemoor hat lediglich praktische, z. T. finanzielle Gründe, indem so eine zu große Belastung der Arbeit mit Karten vermieden wurde. Das noch Fehlende kann vielleicht später zusammen mit den nördlichen, nicht mehr zum eigentlichen Stedingerland gehörenden Gemeinden des Marsch-Kolonisationsgebiets (§ 2 am Schluß) nachgeholt werden.

## A. Quellen.

### § 1. Verzeichnis der Quellen.

Unsere Arbeit hat sich zur Aufgabe gestellt, für Stedingen beiderseits der Hunte die Bauernfamilien festzulegen, die als Besitzer der dortigen Bauen im

Laufe der Jahrhunderte auf einander gefolgt sind, und zugleich einen Überblick zu geben über die ehemaligen Verhältnisse dieses eigenartigen Landstriches.

Ihr liegen für Niederstedingen, d. h. die alten Vogteien Moorriem und Oldenbrok, u. a.<sup>1)</sup> folgende Quellen zugrunde:

1. Die zu Steuerzwecken angelegten Vogteiregister von 1579, 80, 83.
2. Die von 1580 bis ca. 1690 reichenden Mannzahlregister, d. i. in unregelmäßigen Zeitabständen aufgenommene Verzeichnisse der Waffenfähigen für das betreffende Jahr.
3. Erdbücher und Landbeschreibungen von 1681—93.
4. Erdbücher mit fortlaufender Eintragung der wechselnden Baubesitzer von 1732 bis ca. 1850.
5. Für die letzten 80 Jahre die Mutterrollen der Vermessungsdirektion Oldenburg.

Für Oberstedingen beiderseits der Ollen fehlen die zu 1 und 2 genannten Vogtei- und Mannzahlregister, sie werden aber mehr als ersetzt durch die Manuskripte des delmenhorstischen Landvermessers und Chronisten Heinrich Vollers zu Berne, und zwar:

1. die Urschrift der Landvermessung von 1603—6 „in weitem Felde unter blauem Himmel“ aufgenommen,
  2. deren Reinschrift von 1609,
  3. deren Fortsetzung bis 1648.
- Hierzu kommen noch für die ältere Zeit:
4. etwa 20 Delmenhorster Einnahmeregister von 1489 bis 1543, unter denen die Landschätzung von 1534 das Hauptstück ist,
  5. zahlreiche Urkunden aus dem 13. bis 16. Jahrhundert.

## § 2. Beschaffenheit und Verwertung der Quellen.

Aus diesen Originalquellen haben wir nur die Grundherren (§ 6) und die eigentlichen Baubesitzer aufgenommen, einschließlich der kleineren (Wühdener § 25), dagegen Pächter, Nießbräucher, sowie die Höter ausgeschaltet. Die Quellenverzeichnisse sind zwar meist vollständig, aber oft ohne planmäßige Reihenfolge, und wenn nicht wenigstens einige unter ihnen schon von selbst Haus bei Haus nach der örtlichen Lage aufzählten, so würde es kaum gelingen, die übrigen gleichfalls in Ordnung zu bringen.

Fehler sind dabei natürlich nicht ausgeschlossen, namentlich vor der Zeit der fortlaufenden Erdbücher von 1732. Es mag zum Beispiel hier und da in den

<sup>1)</sup> Auf die Aufzählung sämtlicher Quellen müssen wir der Kürze wegen verzichten und übergehen daher die Kontributionsanschläge, die Fräuleinsteuer von 1613, das Meierregister von 1702; ferner die kirchl. Register wie die der drei Kollegiatstifter Oldenburg, Delmenhorst und Wildeshausen, der Klöster Hude und Blankenburg, des Bremer Domes (im hannoverschen Staatsarchiv), die Visitationsprotokolle; endlich die Deichregister, besonders das von 1599.

Mannzahlregistern statt des Hausherrn selbst ein Sohn oder gar ein Knecht genannt sein und in den Abgabebüchern statt des Eigentümers ein Nießbräucher. Es kann ferner beim Wechsel der Familien die neuaufziehende noch eine Zeitlang oder gar dauernd den Namen der alten, vielleicht langangesehenen weitergeführt haben, wie so häufig im Ammerland. Doch ist dies in Stedingen sicher nur ausnahmsweise geschehen, denn sonst würden wir hier nicht von Anfang an einen sehr häufigen Namenswechsel vorfinden (§ 4). Auch die Jahreszahlen sind, zumal in der neueren Zeit, nicht durchaus zuverlässig, aus Gründen, deren Darlegung zu weit führen würde.

Ernsthafter scheint wenigstens für Niederstedingen das Bedenken zu sein, daß uns bei den Mannzahlregistern meist nur die Gleichheit der Bauernnamen für die Identifizierung der Höfe leitet, was bei deren mehrfachem Vorkommen in derselben Bauerschaft (§ 3) zu Irrtümern führen könnte. Aber diese Besorgnis braucht uns nicht zu schrecken. Denn geht man an der Hand der Namen bis zum Vogteiregister von 1580/83 zurück, so ergibt sich bei diesem eine völlige Übereinstimmung seiner Aufzählung mit der heutigen örtlichen Reihenfolge der Bauen<sup>2)</sup> — sicher kein Zufall — und zugleich auch eine Übereinstimmung der zu jeder Bau gehörenden verschiedenen Grundherren für alte und neue Zeit, ein Zusammentreffen, das uns in dem Glauben an die Zuverlässigkeit unserer Ordnungsmethode bestärkt.

Für Oberstedingen kommt das Bedenken des letzten Absatzes bis 1603 rückwärts überhaupt nicht zu Raum, denn der die Mannzahlregister hier ersetzende Vollers gibt 1603 bis 1648 nicht nur Vorgänger und Nachfolger an, sondern auch die Morgenzahl der Bauen, genau sogar auf Bruchteile, so daß eine Verwechselung kaum denkbar ist. Überdies geht auch er bei seiner Landvermessung „unter blauem Himmel“ als Mann der Praxis selbstredend Stück für Stück nach der örtlichen Reihenfolge, was wir zweifelstfrei wenigstens für die Brokseite nachweisen können, indem sich die wechselnden Breitenmaße seiner Baustreifen mit den heutigen genau decken (vergl. § 9). Das Grenzgrabensystem ist also seit 300 Jahren das gleiche geblieben bis auf einige nachweisbare Änderungen. In der Lechterseite freilich, wo das Land mehr im Gemenge liegt (§ 8), ist diese Kontrolle schwieriger, aber auch hier zählt Vollers durchweg wenigstens die Hausgrundstücke in der Ordnung der Belegenheit und ermöglicht dadurch ihre Identifizierung.

Rückwärts von 1603 bis 1543 klafft für Oberstedingen allerdings eine große Lücke, und die Einnahmebücher von 1489—1543 geben wiederum, wie die Mannzahlregister, meist nur die Bauern des Jahres ohne bestimmte Ordnung, so daß für diesen frühesten Zeitraum ein ziemliches Maß von Unsicherheit

<sup>2)</sup> Die Stedinger Bauernhäuser liegen größten Teils nicht haufenförmig, sondern in fortlaufender Linie nebeneinander, weil es sich um planmäßig angelegte Kolonien handelt.

nicht bestritten werden kann. Es wäre noch größer, wenn uns nicht durch die „ufländische Rente“<sup>3)</sup> von 1535/36 in Verbindung mit der Landbeschreibung von 1534 auch die verschiedenen Grundherren fast sämtlicher Bauen für jene Frühzeit überliefert wären, so daß wir wenigstens da, wo Bauern- und Grundherrnamen zugleich an die späteren Register anschließen, mit Zuversicht die Lücke von 1543 bis 1603 überbrücken können. Aber auch die Grundherren für sich allein, die ja ständiger sind als die Bauern, geben schon eine gewisse Gewähr für die Anknüpfung, zumal wenn ihrer beispielsweise sieben verschiedene auf neun Bauen in einer Ortschaft kommen, so daß eine Verwechslung kaum zu befürchten ist.

Als Ergebnis dieses Verfahrens stellt sich nun heraus, daß wiederum auch die Landschätzung von 1534 nach der örtlichen Reihenfolge der Häuser zählt —, eine neue Stütze für unsere Aufstellungen in diesem Zeitraum. Denn im Unterschied von den bloßen Einnahmeregistern, deren Ordnung naturgemäß willkürlich sein kann, gibt uns die Landschätzung eine vorbedachte Zusammenstellung der Haushaltungsvorstände mit der Hausgenossenzahl, und so ist denn auch von ihr von vornherein ein örtlich-systematisches Vorgehen zu erwarten. Nur bei haufenförmigen Dorfschaften wie Glüsing, Ranßenbüttel, Wehrder versagt natürlich solche Systematik.

Aber es fehlt nicht an weiteren Handhaben für die Nachprüfung. Denn abgesehen von gelegentlicher Angabe von Vorgängern und Nachfolgern in den Registern selbst helfen uns Hunderte von Einzelurkunden, besonders aus dem 15. und 16. Jahrhundert. Sie bringen uns nämlich für manche Bau zugleich den Käufer und Verkäufer, den Grundherrn und den Bauern, und was für die Lagebestimmung noch wichtiger ist, auch die beiden Nachbarn; ferner bekannte Wege, Helmer, Wasserzuchten, Hof- und Flurnamen; endlich die Lage bei einer Kirche, im Westen oder Osten, stromaufwärts oder -abwärts, — alles Dinge, die die Identifizierung oft erst ermöglichen. Diese Urkunden setzen uns aber sogar in den Stand, bei vielen Höfen zwar nicht die Bauernreihe, aber doch die Grundherren noch über 1489 rückwärts zu verfolgen, einzelne sogar fast bis zu den Stedingern Kriegen hinauf; freilich vorzugsweise nur in Oberstedingen, denn in Moorriem, wo unsere Register nur bis 1580 reichen, kommen wir meist nicht nahe genug an die mittelalterlichen Urkunden heran, um Anschluß zu finden. Diesen Anschluß hätten wir gern auch gesucht bei zwei unserer wichtigsten Geschichtsquellen aus dem Mittelalter, dem Oldenburger Lagerbuch Jacobs von der Specken 1428/65 und der Bremer Dommatrikel (Stader Kopiar) von 1384 bis

<sup>3)</sup> Für die „inländischen“ Grundherren, d. h. die wenigen der Herrschaft Delmenhorst, stehen uns die Verzeichnisse der herrschaftlichen Barfgüter (Einnahmeregister 1489—1543), die der Huder Güter (Einnahmeregister 1542) und die des Kollegiatstifts Delmenhorst (Pfennigregister 1575) zur Verfügung.

1420, aber ihre Angaben sind meist zu summarisch, um brauchbar zu sein, zu schweigen von den ältesten Lehnregistern (um 1275), die noch 150 Jahre weiter zurückliegen.

Wir haben uns schon der Raumersparnis wegen bei unsern Bauernverzeichnissen auf 8—9 Spalten beschränken müssen, wobei die ersten durch Zeitabstände von durchschnittlich 30 Jahren getrennt sind. Könnten wir alles abdrucken, was unsere Quellen bringen, so würden wir die dreifache Zahl von Spalten füllen und die Zeitintervalle entsprechend etwa auf 10 Jahre verkürzen. Dadurch erst würden unsere Aufstellungen ihre volle Überzeugungskraft gewinnen, weil in einer Zeitspanne von nur 10 Jahren meist nur einzelne Bauernfamilien einer Dorfschaft ausscheiden, und es dann weniger fraglich erscheint, wer als Nachfolger des Abgehenden gelten muß. — Das schlimmste Hindernis unserer Arbeit aber war das Fehlen der zahlreichen abgabefreien adeligen Bauen in den Steuerregistern (§ 28), und es läßt sich auch nicht andeutungsweise darstellen, welche Schwierigkeiten bei ihrer Einreihung auf Grund anderweitigen Aktenmaterials zu überwinden waren.

Leider ist die Arbeit noch nicht ganz durchgeführt, denn es fehlen noch die Kirchspiele Hölle, Neuenhundert, Schönemoor, Warfleth, Elsfleth, Hammelwarden und die Ortschaften Deichshausen, Lemwerder, Barschlüte, Depensfleth, Edenbüttel und Neuenkoop. Mehr als ein halbes Tausend von Bauen ist aber immerhin erledigt. Eine Fortsetzung für Jade, Schweiburg, Strückhausen und Schwei, die ebenfalls dem Marschkoloniengebiet angehören, wäre sehr zu wünschen\*).

Trotz dieser Beschränkung unseres Rahmens möchten wir schon jetzt einige allgemeine Ergebnisse herausstellen, die bei Gelegenheit der Durcharbeitung gewonnen sind, und die auf die Welt des alten Stedingerlandes einiges Licht werfen. Nur nebenbei sei bemerkt, daß auch für die Archivbenutzung ein Gewinn dabei herauspringt, indem Hunderte von Urkunden, die bisher nur ihre allgemeine Beziehung auf eine bestimmte Ortschaft erkennen ließen, jetzt auf ein konkretes Grundstück innerhalb derselben festgelegt sind.

## B. Bauerngeschlechter.

### § 3. Bauernnamen.

Um 1500 und wohl schon früher hatten die Bauern in Stedingen fast ausnahmslos schon feste Familiennamen im Unterschiede von den Friesen. Genetivbildungen wie Gerdes, Vollers, Eilers, Helmers, Steffens — in den friesischen Gebieten etwas gewöhnliches — sind hier verhältnismäßig rar; um so häufiger

\*) Über Umfang des alten Stedingerlandes beiderseits der Hunte (Ober- und Niederstedingen) vergl. die maßgebenden Ausführungen bei Sello.

dient ein Gewerbe zur Benennung wie Schmidt, Zimmermann, Gröper (Töpfer), Steinbicker, Scroder (Schneider), Krog, Kopmann, Wewer, Buwer, Meier, seltener Müller. Spitznamen wie Nestekoven, Pingelwater, Buntebart waren im Mittelalter nicht selten.

Einige Namen deuten auf die Herkunft von der Geest wie Ammermann, Eddeshorne, Beckhusen, Aschwede, Hüllstede, Querenstede, Nordenholt, von Hatten, Cloppenburg, Emsteke, Fischbek, zur Horst, Rostorp. Von dort werden wohl schon bei der ersten Besiedlung Stedingens manche Kolonisten eingewandert sein. Ein Vergleich mit den Geestbauernregistern um 1500 ergibt allerdings doch eine im ganzen stark abweichende Auswahl von Namen, so daß man fast immer auch ohne Überschrift merken kann, ob man ein Bauernregister von der Geest oder aus Stedingen vor sich hat. Eine genauere Nachprüfung wäre indessen von Nöten.

Als Vornamen waren von jeher, wie noch in der Neuzeit, die geläufigsten: Johann, Gerd, Hinrich, Friedrich, Hermann, Diedrich, Berend; nicht selten sind jedoch auch uns altertümlich anmutende, rar gewordene, wie Swer (= Sweder), Erp oder Arp, Gamleff, Wilke, Volken, Wichmann, Hilwert, Lippolt, Gesske, Dettmar, Wenke, Goske, Gotke, Renke, Boyke, Wigbolt, Meinert, Borries, Siwert, Warneke, Wohler, Uddik, Röpke, Röbe, Brant (= Berendt?), Giseke (= Gieselbert?), Oltmann, Wülbern, wohl durchweg deutschen Ursprungs, darunter anscheinend wenig friesisches Gut.

#### § 4. Sefzhaffigkeit.

Die Sefzhaffigkeit der Familien ist neuerdings gering, war aber auch vor alters im 15. und 16. Jahrhundert nicht so stark wie erwartet. Die Bauern scheinen damals doch ziemlich häufig abgemeiert oder freiwillig abgezogen zu sein. Denn in dem Jahrhundert von 1498 bis 1603 haben in der Gemeinde Berne etwa  $\frac{3}{4}$  aller Höfe den Bauernnamen gewechselt, und im 17. Jahrhundert ist die Unständigkeit kaum geringer. Nur wenige Geschlechter also durchlaufen die Jahrhunderte bis zur Gegenwart. Es sind in Niederstedingen von 1579 an nur folgende: Grube — Huntorf 1, Ammermann — Moordorf 4, Schröder — Nordermoor 21, Glonstein — Eckfleth 7, Haase — Eckfleth 9, Glonstein — Dalsper 18, Koopmann — Burwinkel 5, Stühmer — Neuenbrok 9, Ramien — Niederort 20, Meinardus — Niederort 3, Hilbers — Moorhausen 7; in Oberstedingen beiderseits der Ollen seit 1498: Stegens (gleich Steding?) — Schlüte 28, Schmidt — Ranzenbüttel 4, Pundt — Hannover 5, Bulling — Hannover 8, Kükens — Kl. Hiddigwarden 1, Wenke — Kl. Hiddigwarden 5, Wenke — Kl. Harmenhausen 1, — im ganzen 18 von mehr als 500. Andere Namen gehen wenigstens bis 1600 zurück.

Selbstredend reichen die Namenreihen nicht etwa aus, um einen Stammbaum bis in so ferne Zeiten ohne Kirchenbücher aufzustellen. Welche Vorsicht dabei geboten ist, erhellt u. a. aus dem Umstande, daß um 1500 von den 6 Bauern in Kl.-Hiddigwarden 3 Wenke hießen, um 1600 von den 11 in Ollen 4 Röver und von den 21 in Huntorf 4 Grube. Immerhin wird durch unsere Verzeichnisse der Familienforschung doch mancher Fingerzeig oder wenigstens einige Anregung gegeben werden.

## C. Grundeigentum.

### § 5. Alte Freiheit der Stedinger.

Die erste Besiedelung Stedingens beiderseits der Hunte rührt von den Erzbischöfen von Bremen her. Noch um das Jahr 1000 galt das ganze Land von Hammelwarden bis Althenuntorf und von Holle bis Altenesch als ziemlich unbewohnt und daher als herrenloses Gut. Als solches konnte es von Kaiser Heinrich IV. 1062 an den Erzbischof Adalbert verschenkt werden, dessen Nachfolger es in Kultur zu bringen und auszunutzen suchten.

Dieses Ziel war aber zunächst nur teilweise zu erreichen, denn nur der hohe Weseruferstrich von Hammelwarden bis Elsfleth und von da bis nach Altenesch hinauf<sup>1)</sup> konnte als regelmäßig wasserfrei<sup>2)</sup> und daher ohne weiteres kulturfähig schon bald nach 1062 leicht an Liebhaber vergeben werden — gegen die übliche Meierpacht und Meierpflicht (s. u.) —, nicht aber das niedrige sumpfige Hinterland, die Brokseite (§ 9) und das Moorriemerland, das nur bei schwerer Rodungs- und Entwässerungsarbeit zu besiedeln war<sup>3)</sup>. Dieses Hinterland ist denn auch erst nach 80jährigem vergeblichem Zuwarten von 1142 an abschnittweise losgeschlagen (§ 9—11), und zwar zunächst umsonst als völlig freies Eigentum der Ansiedler — ohne Meierpflicht — nur gegen den Zehnten oder Elften und einen Denar jährlich<sup>4)</sup>. Die Urkunde von 3. 9. 1142, die diese Stedinger Güter als Freigüter bezeichnet, bezieht sich denn auch ausschließlich auf die Brokseite. Aber schon 1149 begann man auch die Brokseite nicht mehr unmittelbar an die Kolonisten zu vergeben, sondern zu Lehnrecht an einige wenige Unternehmer, die das Land ihrerseits an die Kolonisten zu verteilen und zu verkaufen hatten, und deren Rechtsnachfolger u. a. etwa die schon vor den Stedinger Kriegen auftretenden Herren v. Süderbrok, v. Hörspen, v. Hekeln, v. Schönemoor und v. Schlüte gewesen sein mögen.

<sup>1)</sup> Über die frühe Besiedelung der Lechterseite s. auch § 8.

<sup>2)</sup> Die Gegend von Warfleth bis Altenesch, also die Lechterseite, wird 1158 „Insel“ genannt, die Brokseite aber 1142 „Sumpf“.

<sup>3)</sup> Urk. 1149 Lappenberg Hamb. Urk. B. 189. Abf. 2.

<sup>4)</sup> Kleine Silbermünze, wie sie das Archiv zu Hunderten aufbewahrt.



War hiernach die Zahl der wirklich freien Bauerngüter selbst in der Brokseite und in Moorriem (?) von vornherein beschränkt, so fehlten solche anscheinend ganz an dem früher besiedelten hohen Weseruferstrich (s. o.), wo wir auch vor den Stedinger Kriegen lauter von Bremen abhängige Meiergüter finden, so 22 des Klosters St. Paul in Hammelwarden<sup>5)</sup> und 42 des Bremer Domes — meist in der Lechterseite, so in Warfleth, Ganspe, Bardensfleth, Barschlüte, Katjenbüttel und Kl.-Hiddigwarden. Auf die Grundbesitzverhältnisse der Lechterseite vor der Schlacht bei Alteneesch wirft nämlich das Stader Kopiar in einem seiner ungedruckten Abschnitte ein helles Licht. Danach bezog das sog. Weißamt<sup>6)</sup> des Bremer Domes um 1234 seine Einkünfte fast allein aus 63 Stedinger Meiergütern in Osterstade<sup>7)</sup> und der Lechterseite, nachdem es zeitweise darauf hatte verzichten müssen, als die aufständischen Stedinger ihre Pflicht verweigerten. Nach der Urk. 1230<sup>8)</sup> taten sie dies aber schon seit geraumer Zeit. Der große Stedinger Meiergüterkomplex wird also längst vor der Schlacht bei Alteneesch („antiquitus“) dem Weißamte des Domes gehört<sup>9)</sup> und seine Vermeierung<sup>10)</sup> vermutlich in Osterstade vor 1100 stattgefunden haben, in der Lechterseite aber schon bald nach 1062 entsprechend den Zeiten ihrer ersten planmäßigen Besiedelung<sup>11)</sup>. Von irgendwelchen freien Bauerngütern an der früh besiedelten Weserkante erfahren wir dagegen nichts.

Die vielgerühmte alte Freiheit der Stedinger vor der Schlacht bei Alteneesch war also keineswegs so allgemein, wie man geglaubt hat, sie beschränkte sich viel-

<sup>5)</sup> Schon 1139 Brem. Urk. B. I, 30.

<sup>6)</sup> Weißämter gab es auch an andern Domen. Sie hatten für die weißen Altardecken und Chorhemden zu sorgen.

<sup>7)</sup> Osterstade am jenseitigen Weserufer mit Sandstede, Offenwarden, Rechtenfleth, Wersebe gehörte ebenfalls zu den alten Stedinger Marschkolonien.

<sup>8)</sup> Abgedruckt bei Hodenberg, Stad. Kop. S. 97.

<sup>9)</sup> Vergl. hierzu Stad. Kop., II 45 fol. 18 Nr. 17, bei Hodenberg nicht abgedruckt. Die Datierung um 1234 ergibt sich aus den Namen der darin genannten Domwürdenträger. Das Weißamt hatte unter den Ämtern des Brem. Domes eine der reichsten Pfründen, von deren Einkünften es den anderen Domherren viel abgeben mußte. Bei der Neuordnung dieser Pfründe nach ihrer Wiedergewinnung durch den Sieg bei Alteneesch trat an die Stelle solcher Abgaben eine Teilung der 63 Bauen in 21 gleiche Portionen, deren jeder Domherr eine wählen konnte. Diese Art der Pfründenzerteilung wurde auch ferner trotz päpstlichen Verbotes ausnahmsweise für das Weißamt beibehalten. (Urk. Juni 1249 bei Hodenberg) und 1426 waren daher diese Weißamtsgüter zum größten Teil auch noch Wahlgüter (Stad. Kop. 2 fol. 18/19), die bald diesem Domherren, bald jenem zufallen konnten.

<sup>10)</sup> Man könnte einwenden, jene 63 früh angesiedelten Stedinger Bauern beiderseits der Weser hätten vielleicht erst seit ihrer Niederwerfung dem Weißamt Meierpflicht leisten müssen, vorher aber etwa nur den Zehnten und eine kleine Geldreognition (wie die Brokseitenleute). In dem angeführten Weißamtsregister von 1234 werden jedoch die wenigen Stedinger Zehnten säuberlich von den Gütern geschieden und die übrigen waren meist nachweislich in andern Händen als in denen des Weißamts. Wurde aber statt der Meierpflicht in der Lechterseite anfangs ein Geldzins geleistet, so war er jedenfalls sehr viel höher als in der Brokseite. (Vgl. Urk. 1230 bei Hodenberg mit Urk. 3. 9. 1142 und 1149.)

<sup>11)</sup> Osterstade war schon um 1100 besiedelt (Lappenbg. Hamb. Urk. B. Nr. 128), die Lechterseite anscheinend bald nach 1062. (Ebenda Nr. 87.) In Kl. Hiddigwarden hatte der Dom anscheinend schon um 1069 4 Meiergüter. Brem. Urk. B. I S. 101 Note 13.

mehr auf eine Anzahl von Gütern in der Brokseide und vielleicht in Moorriem, weshalb es uns nicht weiter wundert, wenn bei der Beuteteilung nach der Schlacht bei Altenesch schließlich für den Ravensberger Grafen kaum noch 15 Freigüter in Stedingen zu finden waren<sup>12)</sup>. Wenn der Rasteder Chronist also sagt, die Stedinger hätten nach ihrem Aufstande keinerlei Zehnten noch Tribute (Pachtzins?) zahlen wollen, so war dies nicht etwa ihr freiheitliches Recht, sondern eine Begleiterscheinung ihrer Auflehnung, ja vielleicht deren eigentliche Triebfeder. Denn mochte es anfangs billig erscheinen, wenn nur die Brokseidenleute bei ihrer schweren Kultivierungsarbeit ausnahmsweise Freigüter bekamen, so wollte man, wie es scheint, zwei Menschenalter später um 1234 diesen Unterschied nicht mehr gelten lassen, sondern verweigerte Meierpacht und Meierpflicht ganz allgemein — also gegen die ursprüngliche Abrede. Und auch die wenigen vordem schon Freien fühlten sich anscheinend veranlaßt, diesem Streik ihrer Nachbarn und Freunde beizutreten, weil sie so auch noch den Zehnten (s. o.) abzuschütteln gedachten, eine Abgabe, die ja auf allen ohne Unterschied lastete. Wahrscheinlich haben sich auch etliche von den ritterbürtigen Grundherren des Landes diesem Aufstande angeschlossen<sup>13)</sup> (Urk. 15/11 1235 Westf. Urk. B. 4) und sogar dessen Führung übernommen (Bosko v. Bardenfleth? usw.), wiewohl sie nach der Rasteder Chronik sämtlich aus dem Lande vertrieben gewesen sein sollen.

Waren die Stedinger nach dem Gesagten bei ihrer Verweigerung von Meierzins und Zehnten im Unrecht, so machte sich doch auch der Erzbischof schuldig. Denn als er von den Bauern sein gutes Recht allein nicht erzwingen konnte, sondern ihnen im Kampfe jämmerlich unterlag, griff er zu den Mitteln der Verkehrung, um mit päpstlicher Hilfe ein großes Kreuzheer aus der weiteren Nachbarschaft gegen sie zusammenzubringen. Aus Geldern, Kleve, Brabant, Holland kam es zu Schiffe die Weser herauf, von Süden und Osten aber zu Pferde aus Ravensberg, Oldenburg, Wildeshausen, Hoya und Stotel.

Der Kampf, bei dem u. a. verschiedene Oldenburger Grafen fielen, brachte den Stedingern nicht die erstrebte Freiheit von Zehnten und Pachtzins, sondern endete umgekehrt damit, daß von nun ab der gesamte Grund und Boden der Meierpflicht unterworfen, also auch die bisher noch freien Bauern aus Eigentümern zu Pächtern wurden. Wenn gleichwohl noch im 14. Jahrhundert eine Anzahl von Gütern als *Vrieerve* (Freierbe) bezeichnet wird, so bedeutete dies für den Bauern nicht etwa eine Freiheit von der Meierpacht, wie die Urkunden klärllich zeigen, sondern nur von gewissen anderen nebenher gehenden Pflichten, die überdies letzten Endes nur dem Grundherren zugute kam (§ 28). Es bleibt aber

<sup>12)</sup> Urk. 15. 11. 1235. Westf. Urk. B. Bd. 4. Sie ist allerdings mehrdeutig.

<sup>13)</sup> So erklärt sich auch vielleicht z. B., daß der Ritter Gestmar v. Schlüte nach der Schlacht bei Altenesch das Obereigentum mehrerer Güter an den Grafen von Hoya abtreten mußte. Hoyaer Urk. B.

auffallend, daß auch alle diese Freierbe des 14. Jahrhunderts nur in der Brokseite oder im Moorriemer Hinterland lagen (§ 28 Anm. 40), also in jenen Landes-teilen, wo sie auch vor der Schlacht bei Alteneesch nach obiger Darstellung zu suchen waren, keines aber an der Weserkante, in Hammelwarden oder der Lechterseite, wo es zu Recht bestehende Befreiungen von der Meierpflicht, soviel wir sehen, auch nie gegeben hatte.

### § 6. Spätere weltliche und geistliche Grundherren.

Sichere Kunde über die Verteilung des gesamten Stedinger Grundeigentums auf die einzelnen Grundherren haben wir erst aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Damals waren an der Grundherrschaft vorzugsweise geistliche Stiftungen beteiligt, in Oberstedingen: Bremer und inländische Kirchen, das Kollegiatstift Delmenhorst, die Klöster Osterholz, Lilienthal, Bassum und Hude<sup>14)</sup>; in Niederstedingen-Moorriem: das Kollegiatstift Oldenburg, die Klöster Hude, Rastede, Blankenburg und Lilienthal; ferner in beiden Landschaften viele Adelige, einige Bauern und besonders in Oberstedingen die Stadt Bremen und bremische Patrizier<sup>15)</sup>; endlich die Landesherrn vorzugsweise in Niederstedingen, während in Oberstedingen die Delmenhorster Grafen vieles von dem Herrngut verschleudert und verpfändet hatten.

Nach der Reformation aber haben die Landesherrn den größten Teil der von ihnen im Mittelalter an die geistlichen Stiftungen veräußerten Meiergüter wieder an sich gebracht, indem sie die Besitzungen der inländischen Klöster und Stifter einzogen, während sie die der bremischen meist unangetastet lassen mußten, aus Furcht vor dem damals noch mächtigen Nachbar, dem Erzbischof<sup>16)</sup>. Eine vollständige Übersicht über die Verteilung der Grundherrschaft zur Reformationszeit, als sie noch größtenteils in Händen der Geistlichkeit war, findet man am Schlusse im § 35.

Ganz anders aber würde sich das Bild gestalten, wenn wir es etwa für die Zeit um 1250 gleich nach den Stedingerkriegen zeichnen könnten, als noch nicht die Geistlichen vorwiegend Herren des Grund und Bodens geworden waren, sondern in erster Linie die waffentragenden Bezwingler des Landes, Fürsten und Ritter, denen ihre Beute erst im Laufe des Mittelalters wieder entglitten ist. Aber zu einer lückenlosen Darstellung für jene Frühzeit — 1250 — reichen die Quellen nicht aus. Für die Güter der Grafen von Oldenburg und von Hoya

<sup>14)</sup> Delmenhorster Register 1542.

<sup>15)</sup> Gemäß der Zusage der Urf. von 1233. Brem. Urf. B. I, 172. Viele Bremer Patrizier haben die Güter jedoch erst später durch Kauf an sich gebracht.

<sup>16)</sup> Nur was das Kloster St. Paul vor Bremen in Stedingen besaß, hat schon Anton I. durch einen Scheinvertrag mit einem pensionierten Abte erworben, den er aber dann fast verhungern ließ. Renner, Chron. Bd. 2 S. 17.

geben uns deren älteste Lehnregister zwar einigen ziffernmäßigen Anhalt, sonst aber sind wir auf vereinzelt Urkunden angewiesen.

Aus diesen Quellen erhellt denn nun ein wachsender Rückgang der weltlichen Grundherren, besonders der benachbarten Grafen. Denn der Graf von Oldenburg besaß noch um 1275 allein in Dalsper und Hunte rund 20 Bauen, 1428 aber — nach dem Lagerbuche — nur noch 5, nachdem u. a. das Kloster Hude 6 davon in Dalsper an sich gebracht<sup>17)</sup> hatte. Der Graf von Stotel hat seine 7 Bauen in Dalsper, Bardensleth und Schlüte ebenfalls schon früh abgegeben, und zwar an Kloster Hude und Lilienthal<sup>18)</sup>. Auffallend stark war anfangs auch der Besitz der Grafen von Hona in Oberstedingen: 7 Bauen in Schlüte, 5 in Sannau, dazu mehrere in Wehrder, Glüsing, Hekeln, Bardensleth, Burwinkel und die Zehnten zu Glüsing, Schlüte, Buttell, Ganspe, Hørspe Sannau, Bardensleth. Doch ist dieser Besitz später meist an das Haus Delmenhorst gekommen<sup>19)</sup> und von diesem teilweise wieder vererbt. Auch die zahlreichen Güter der Bruchhauser Linie des oldenburgischen Grafenhauses sind diesem bald verloren gegangen. (Vgl. 3. B. Urk. 6. 4. 1273.)

Eine eigentliche Verhandlung über die erste Verteilung der Stedingener Güter unter die Kreuzfahrer ist nicht auf uns gekommen<sup>20)</sup>; ausdrücklich als den Ketzern abgenommene und dem Grafen Ludwig v. Ravensberg zuerkannte Kriegsbeute werden nur 15 Bauen 15. 11. 1235 namhaft gemacht, über deren Lage und Verbleib wir freilich wenig erfahren<sup>21)</sup>. Da aber Ludwigs Tochter Jutta einen Grafen von Hona heiratete, so erklärt sich daraus vielleicht dessen starke Begüterung in Stedingen<sup>22)</sup>. Eine von den Ravensberger Bauen kam 26. 10. 1280 an Kl.-Osterholz, Bardew. Brookf. Nr. 15.

Nicht minder waren die Kampfgenossen vom niederen Adel anfangs auf ihre Rechnung gekommen. Kennen wir sie auch nicht alle bei Namen, so werden wir sie doch unter denen zu suchen haben, die im Vorjahre des Vernichtungskampfes den Bund gegen die „ketzerischen“ Bauern mit beschworen<sup>23)</sup> und die Stadt Oldenburg gegen deren Überfall verteidigen halfen (Rast. Chron.). Sehr viele von diesen uns so bekannt gewordenen ritterlichen Kreuzfahrern hatten später urkundlich festgelegten Grundbesitz in Stedingen, so die von Apen, von Beverbäke, von Eversen, von Bremen, von Büren, von Duvenwort, von Suderbrok,

<sup>17)</sup> Die Urkunden liegen vor:

<sup>18)</sup> Urk. 1249, 72, 67, 43, 54.

<sup>19)</sup> Lagerbuch von 1428, Delm. Reg. des 16. Jahrhunderts; jedenfalls die Zehnten in Sannau u. Hørspe.

<sup>20)</sup> Versprochen wurde in der Urkunde von 1233 f. d. auch den Bremer Bürgern für ihre Kriegshilfe ein bedeutender Beuteanteil.

<sup>21)</sup> Westf. Urk. B. 4, 420.

<sup>22)</sup> Die Schlüter Bauen waren freilich schon früher in seinem Besitz. Honaer Urk. B. L. 4, S. 1 u. 2. Vergl. Stammtafel Nr. 1.

<sup>23)</sup> Formell erscheinen sie freilich nur als „Zeugen“.

Elinc, Fanle, Friso (= Frese), Frondewyn, von Gropeling, von Hatten, von Mansingen, Mule, von Lutten, von Mumunde, Walo, von Westerholt, von Fikensolt, im ganzen ihrer 20. Doch auch diese Herren vom niederen Adel haben fast sämtlich ihre „Kriegsgewinne“ schon im Laufe des Mittelalters wieder eingebüßt — meist zugunsten von Klöstern —, und allein die von Apen, von Fikensolt, von Westerholt und von Büren waren unter den genannten alten Kampfgenossen noch um 1550 in Stedingen begütert. Wir haben hiermit noch längst nicht die Hälfte der mittelalterlichen Stedingener Grundherren aus dem Ritterstande aufgeführt. Da wir aber für eine so frühe Zeit die Einreihung ihrer Güter auf bestimmte Nummern unserer Verzeichnisse doch nur selten zweifelsfrei erreichen können, so verzichten wir auf ihre weitere Verfolgung als unseren Zielen ferner liegend.

Nur einer eigenartigen Erscheinung müssen wir bei diesen ritterbürtigen Grundherren noch gedenken: fast für jede Ortschaft Oberstedingens findet sich im Mittelalter ein Geschlecht, das nach der Ortschaft selbst den Namen führt, so die v. Alteneesch, v. Süderbrok, v. Schönemoor, v. Sannau, v. Hörspje, v. Kroge, v. Hekeln, v. Hiddigwarden, v. d. Ollen, von Campe, v. d. Berne, v. Schlüte, v. Ludersmoor, v. Huntorf, v. Buttcl, v. Hannöver, v. Bughausen, v. Bardewisch, v. Duvenwort, v. Depensleth, v. Barschlüte, v. Ganspe, v. Bardensleth<sup>24)</sup>. Als Grundherren sind sie aber sämtlich schon gegen Ausgang des Mittelalters aus Stedingen verschwunden, und nur als zinspflichtige Bauern leben 10 von ihren Sprossen in dem Register von 1489 noch fort. Ob sie ehemals zurzeit ihrer rittermäßigen Blüte in den Ortschaften ihres Namens ansässig waren, steht dahin; bei den meisten ist uns ihr ständiger Wohnsitz nicht bekannt.

In Niederstedingen — Moorriem gab es nicht so viele nach den Dörfern benannte Geschlechter. Wir haben da wohl v. Lienen; aber die v. Nordermoor, v. Eckfleth oder v. Neuenbrok suchen wir vergebens. v. Dalsebe wird einmal in Wildeshausen genannt, und bei denen v. Huntorf, v. Buttcl und v. Bardensleth wird man zunächst wohl an die Oberstedinger Orte dieses Namens denken dürfen.

Spuren ihrer etwaigen früheren ritterlichen Behausungen finden wir in Stedingen nicht mehr, vielmehr scheint jetzt ein Bauernhof dem anderen seiner ganzen Anlage nach zu gleichen. Es handelte sich eben zum Teil ursprünglich wohl um ortsfremde Geschlechter mit urkundlich nachweisbaren auswärtigen Besitzungen, die aber doch nach denen in Stedingen den Namen geführt und diesen vielleicht erst nach deren Erwerbung in dem Beutezuge von 1234 angenommen haben. Einige unter ihnen werden freilich auch schon vor 1234 genannt, so v. Lienen, v. Schlüte, v. Schönemoor<sup>25)</sup>, v. Süderbrok (auch Mlecke-

<sup>24)</sup> Ihr adeliger Stand im Mittelalter ist durchweg urkundlich bezeugt. Von Ludersmoor 24. 12. 1328, v. Buttcl 10. 11. 1355; 16. 4. 1338; v. Duvenwort und v. Kroge 9. 2. 1321, 25. 10. 1317, v. Ganspe 1249. <sup>25)</sup> Möser, Osnabr. Gesch. Urk. 104.

(schild genannt), v. Sannau, v. Hekeln, v. Bardenfleth, v. Hörpe<sup>26)</sup> und v. Duvenwort, zu denen auch die Bunkenborg gehörten. (Vgl. § 5.)

Diese und andere ritterliche Dienstmannen vom niederen Adel, ursprünglich oft aus dem Stande der Unfreien hervorgegangen, lebten wohl meist an den Höfen im Staats- und Heeresdienst und später als reichgewordene Patrizier in den Städten, versorgten aber ihre abgehenden Söhne zum Teil auch mit ihren Stedinger Bauerngütern, die diese nach Abstoßung der bäuerlichen Pächter selbst in Bewirtschaftung nahmen. So kommt es, daß nach dem Delm. Reg. von 1489 in Oberstedingen fast die Hälfte aller Bauern Namen von ritterbürtigen Familien trug.

Viele von diesen Familien haben sich nach Aufgabe ihres adeligen Standes<sup>27)</sup> noch Jahrhunderte lang gehalten, so die v. Aschwede, Bar, v. d. Berne, Boch, Böning, Braue, Bunkenborg, Butjenter, Duvenwerder, Elmelo, v. Essen, Fresse, Gloystein, Grube, v. Haffen, Hane, Hoen, Hüllstede, Jüchter, v. Campen, Ketelhoeft, Kimmen, Knigge, Kölken, Krog, v. Lienen, Madege, Pape, v. Reeken, v. Runnen, Rostorp, Röver, v. Seggern, Spark, Steding, Swarte, v. d. Wene. Manche Träger dieser Namen haben im Mittelalter etwas bedeutet. Ein Gloystein war der Rasteder Mönch, der den Sachsenspiegel geschrieben. Die Stedings (jetzt Stegens) fanden im Kloster Hude ein rittermäßiges Begräbnis<sup>28)</sup>, und einer von ihnen entriß 1535 den Wiedertäufern die Stadt Münster als gewaltiger Kriegsheld. Ein Meinard aus Stedingen, seit ca. 1185 Abt von Rastede, hat die 30jährige Fehde zwischen Ostringen und Rüstringen beigelegt. Die Grubes zierten noch im 17. Jahrhundert mit ihren Wappen in bunter Verglasung die Fenster ihres Hofes und mußten als Junker die gräflichen Särge in Oldenburg zu Grabe tragen<sup>29)</sup>. Über die Freses gibt es Hunderte von urkundlichen Nachrichten aus dem Mittelalter bis 1221 hinauf.

In unserer Zeit ist die Rolle des Adels in Stedingen ganz ausgespielt, zumal nach Ablösung der grundherrlichen Rechte, aber viele von den oben genannten alten Geschlechtern, allerdings stark mit bürgerlichem Blute gemischt, bauen noch heute die väterliche Scholle. Eine neue Art von bäuerlichem Adel ist aber dadurch entstanden, daß manche Bauernfamilien rein bürgerlicher Abkunft seit 3—400 Jahren oder noch länger auf demselben Hofe sitzen. (§ 4.)

## D. Besiedelung.

### § 7. An der Ollen.

Die Ollen war vor 1100 ein offener Weserarm. Sie drang genau in der Richtung der von Bremen herabkommenden Weser bei dem heutigen Alteneßch

<sup>26)</sup> Hamb. Urk. B. 1217 und 19.

<sup>27)</sup> Volders S. 16.

Oldenburger Jahrbuch. 1924.

<sup>28)</sup> Urk. 14. 7. 1353.

<sup>29)</sup> Nach Siebrand Meyer, Coll.

in Oberstedingen ein und spaltete das Land der Länge nach in die Lechterseite und die Brokseite auf, um sich zuletzt südlich Elsfleth durch zwei Mündungsarme mit dem Hauptstrome wieder zu vereinigen, nachdem sie kurz vorher bei Dreifelen die Hunte als Nebenfluß aufgenommen hatte. Zwischen dem linken Ollenmündungsarme, der jetzigen Hunte-Öffnung, und dem rechten, der um 1450 zugeschlagenen Wehrder-Ollen, lag die unbedeichte Wehrderinsel, so daß die Flußöffnung nach der Weser zu einen „Busen“ bildete (Urk. 1049<sup>1)</sup>). Der alte Deich der Wehrder-Ollen mit der schwarzen Brake zeichnet sich noch heute deutlich ab. Noch 1062 — nach einer Kaiserurkunde — war die „Lechterinsel“ durch den alten Weserarm von der Brokseite getrennt. Aber um 1150 wird die Ollen bereits zugeschlagen gewesen sein<sup>2)</sup>, denn auf ihren Groden wurden damals bei der planmäßigen Landverteilung schon die Hauswärfen angelegt<sup>3)</sup> — an der Lechterseite fast alle —. Die Ollengroden waren also damals wohl den Weserfluten nicht mehr zugänglich<sup>4)</sup>. Sicher ist wenigstens, daß die Ollen 1234 als Hindernis für die eindringenden Kreuzfahrer keine Rolle mehr spielte.

Vor ihrer Durchschlagung muß sie an beiden Enden trichterförmig erweitert gewesen sein, wenn die Flurnamen „hoher Groden“ und „Floodbedde“<sup>5)</sup> bei Altenesch und andererseits die verlandete „Wulfesbrake“<sup>6)</sup> am Nordzipfel der Bau Schlüte 18 nicht trügen. (Vgl. Schuchts Karte.) Ihre Deiche mögen etwa die Linie der beiderseitigen Landstraßen eingehalten haben, die überall die Ollengroden säumen. 1681 wurden nur noch Sieltiefdeiche unterhalten. (Landbeschreibung.) Die von ihnen und den Hunte-Deichen südwärts abzweigenden Flügeldeiche zwischen den einzelnen Siedlungsabschnitten in der Brokseite (§ 9) dienten nur zum Schutz gegen das Oberwasser.

### § 8. Die Lechterseite.

Die Lechterseite, 1062 von Heinrich IV. der Bremischen Kirche geschenkt und als Lechter-„Insel“ bezeichnet, weil von Weser und Ollen umflossen, ist aus mehreren Weserplaten zusammengewachsen, darunter Lem-Werder und Grafen-Werder (jetzt Wehrder) und konnte früher als die dahinter und tiefer gelegene Brokseite bewohnt werden. (§ 5.) Es dürften ähnliche Verhältnisse gewesen sein wie im Stadlande, wo auch der höhergelegene Weseruferstreifen — Golzwarden, Schmalenfleth, Alse, Rodenkirchen — der Kultur bereits erschlossen war,

<sup>1)</sup> Lappenberg Hamburger Urk. B. am Schluß.

<sup>2)</sup> Eine Kaiserurk. bezeichnet zwar die Lechterseite noch 1158 als Insel, aber offenbar nur in Anlehnung an die Urk. von 1062, deren Bestätigung sie ist.

<sup>3)</sup> Auch die versunkene Ortschaft Strabelinghausen lag 3./9. 1142 mitten in dem alten Ollenmündungstrichter bei Altenesch, der also damals schon trocken gelegt sein muß.

<sup>4)</sup> Diese frühe Deicharbeit setzt freilich eine tatkräftige Bevölkerung schon vor der planmäßigen Landverteilung (1150) voraus, wenigstens auf der Lechterseite, vgl. § 8, § 5, § 9.

<sup>5)</sup> Platz der Altenescher Bauernhäuser, Vollers Landverm.

<sup>6)</sup> Nach dieser 18./10. 1532 schon landeinwärts gelegenen Brake hatte die Bau Schlüte Nr. 18 den Namen. Urk. 22./2. 1417 und 17./3. 1433.

als das niedrige, sumpfige Hinterland, das Gelände des späteren Hobens, noch brach lag. Als Zeichen älterer Besiedelung der Lechterseite kann u. a. auch das Grabensystem gelten, das sich z. B. beim Grevenkamp zwischen Ganspe und Katjenbüttel, wie in den uralten Marschen des Jeve- und Butjadingerlandes noch mehr an natürliche Wasserläufe anschließt und somit die spätere planmäßige Anlage nicht in dem Maße erkennen läßt, wie das der Brokseite, wo das Land in seiner ganzen Breite kilometerweit in schnurgerader paralleler Richtung davon durchquert wird. Vollers, S. 14, schließt freilich umgekehrt aus der etwas höheren Lage der Lechterseite auf deren längere Beschlickung und somit spätere Eindeichung, die nach ihm, vom Moorrande ausgehend, schrittweise bis zum jetzigen Weserufer vorgedrungen sein soll. Jedenfalls waren die Orte Hiddigwarden und Sannau an der Lechterseite schon 1069 bzw. 1139 vorhanden.

### § 9. Die Brokseite.

Urkundliche Nachrichten über planmäßige Kolonisation haben wir allein für die Brokseite, und zwar erst von 1142 an. Ihre Osthälfte, das Stück zwischen Ochtum und Hørspe, ist 3. 9. 1142 als erster Abschnitt, die Westhälfte zwischen Hørspe und Berne 1149 als zweiter für die Besiedelung freigemacht. Nach Bulling, S. 6 und 54, ist dieser zweite Abschnitt jedoch zuerst eingedeicht — Flügeldeiche: Hørsper Helmer und Bernedeich, und danach der erste Abschnitt — Flügeldeich: Moorgrabendeich, Schönemoor mit umfassend und bei Hasbergen an die Ochtumdeiche anschließend. Frühere Einwohner oder Berechtigte wurden abgefunden, und die Kolonisten durften sich nach Holländerrecht unter günstigen Bedingungen im Lande ansiedeln. (§ 5.)

Auch das Bruchland westlich der Berne muß sehr bald nach 1150 in Angriff genommen sein, und zwar zunächst Schlüte, Neuenhuntof, Buttel und Bäke als dritter Abschnitt. Schlüte wird zwar erst um 1200 erwähnt, um 1250 war es jedoch bereits in reguläre Bauen eingeteilt. Der Neuenhuntofser Zehnte aber war schon 1204 nicht weniger als 220 Bremer Mark wert, eine damals bedeutende Summe, für die ihn das Kloster St. Paul vor Bremen kaufte, und die auf einen derzeit schon vollständigen Anbau des Landes schließen läßt. Dieser dritte Besiedelungsabschnitt wurde gegen das Oberwasser geschützt durch einen Flügeldeich vom Hochmoor bis zur Hunte da, wo diese in der ehemals weit vorspringenden Bäker Hörne dem Moore am nächsten kam, und wo noch die Flurnamen Diekkamp, Indiek und zwei jetzt verlandete Braken<sup>7)</sup> seinen einstigen Lauf markieren.

Als vierter und letzter Abschnitt kam dann Holle hinzu. Sein Name<sup>8)</sup> wie der von Armenbühren<sup>9)</sup> (= Arnemeretorp = Arnheimer Dorf (?))<sup>10)</sup> — Urk. von

<sup>7)</sup> Flur IV Parz. 26 u. 27. Deichreg. d. 18. Jahrhunderts.

<sup>8)</sup> Früher „Hollenderkerken“. <sup>9)</sup> Topogr. Karte.

<sup>10)</sup> Nach der Kirch.-Urk. 1581 gab es 12 „Armenbauern“ (Old. Jahrbuch 28. S. 91).



1278 — erinnert an die Holländer, die es kultivierten. Das Kirchspiel Holle war schon vor 1230 vorhanden. (§ 15.) Durch den Brokdeich wurde es gegen das Oberwasser gesichert, solange die Blankenburger Deiche noch nicht existierten, also bis ins 18. Jahrhundert.

Somit war ganz Oberstedingen von Holle bis Schönemoor mit einem fortlaufenden Deichring umgeben, an den der der Lechterseite seit Zuschlagung der Ollen angeschlossen war.

### § 10. Moorriem, südlicher Teil.

Auch das südliche Moorriem muß schon geraume Zeit vor den Stedinger Kriegen in planmäßige Kultur genommen und in die heutigen Landstreifen nach ganzen und halben Bauern eingeteilt gewesen sein. Denn deren Größe, Rang und Wert galten nach den ältesten Lehnregistern schon als etwas Außgemachtes, als das Land 1234 an die Oldenburger Grafen kam<sup>11)</sup>. Der alte Wolfsdeich und die Eckflether Helmer, auf der nach einer Kartennotiz von 1650 (Nr. 272) vor undenklichen Zeiten ein Deich lag, werden die ersten an die Huntedeiche anschließenden Flügeldeiche gewesen sein. Dieses Gebiet hat denn auch nach Schucht uralten Marschboden und ist einer dauernden neueren Überschlückung jedenfalls seit 1200 nicht mehr ausgesetzt gewesen. Die regelrechte Besiedelung und Bedeichung des südlichen Moorriem muß also schon vor 1200 vollendet gewesen sein, nicht viel später als die der Stedinger Brokseide (1150). Sellen erscheint schon 1158 mit seinem Zehnten, und das Eintreten der Moorriemer in die um 1200 anhebenden Stedinger Freiheitskriege setzt ein tatkräftiges, durch dauernden Besitz bereits erstarktes Volk voraus.

### § 11. Der Linebrok.

Nicht so einfach liegen die Verhältnisse im nördlichen Moorriem: Nordermoor, Neuenbrok, Großenmeer und Oldenbrok, wo nach Schucht größere Übersflutungen und erneute Schlickablagerungen noch in der zweiten Hälfte des Mittelalters das Landschaftsbild zeitweilig stark verändert haben. Dieser ganze Strich, ehemals Linebrok genannt, und später als besonderer Deichband von dem südlichen Moorriem geschieden<sup>12)</sup>, wurde 1062 mit anderen Bruchländereien von Kaiser Heinrich IV. dem Erzbischof Adalbert zum Geschenk gemacht und zwischen 1124 und 1158 von Kloster Rastede erworben<sup>13)</sup>. Von diesem Kloster ist denn wohl bald darauf die unter seinem Patronat stehende Kirche zu Linebrok für die neuen Ansiedler gegründet. 1190 wird sie unter den Rasteder Patronatskirchen freilich noch nicht genannt (§ 16) und das Gebiet den Stedingern auch noch nicht zugerechnet. Aber schon um 1200 gaben diese gleichwohl ein kraft-

<sup>11)</sup> Vergl. Duden S. 9 und 66 ff.

<sup>12)</sup> § 29.

<sup>13)</sup> Urf. 17./2. 1158.

volles Zeichen ihres Daseins, indem sie die Lineburg mitsamt ihren Insassen vom Erdboden vertilgten. In Hammelwarden und Harrien, die auch zum alten Stedingen zählten, waren 22 regelrechte Bauen schon vor 1139. (Vgl. § 5.) Vor 1200 also müssen die Kolonisten bereits eingerückt gewesen sein, und 50 Jahre später, um 1250, hatten sie bereits einen Deich- und Uferschutz an der Weser, der nach der Rast. Chron. erst durchstochen werden mußte<sup>14)</sup>, als Feinde das Land überschwemmen wollten, und zwar bei Hammelwarden.

Um diese Zeit gab es auch schon eine geregelte Abwässerung durch Siele<sup>14)</sup> und Sieltiefe, an die das heute noch bestehende Parallelgraben-system ange-schlossen gewesen sein muß. Als Hauptwasserzug diente die Line. Von Großen-meer kommend, ging sie anscheinend über die alte „Linebrücke“ und das „Feldhaus“ entlang dem jetzt noch „alte Line“ heißenden Wege auf Lienen zu, wo sie durch einen noch 1350 genannten „Siel“ gegen die Weser gedeckt war. Um 1350 also war die Line noch kein nach dem Strome zu offenes Gewässer. Das ist sie erst geworden, als später nach Abbröckelung der schützenden Nordsee-inseln das Jadewasser durch das Locksleth und die Harrierbrake (zuerst genannt 1337 bezw. 1384) in die Weser eindrang und ihren Strom verstärkte, der sich noch dazu vom jenseitigen Ufer (alte Weser) an das diesseitige verlegte und so sein Zerstörungswerk beginnen konnte. Diese Stromverlegung hatte nach der Urkunde vom 3. 3. 1590 alten Nachrichten zufolge schon vor langen Jahren statt-gefunden.

Die Weser durchbrach nun also nach 1350 (s. o.) ihre Deiche an zwei Stellen von je 2 Kilometer Länge, und zwar zwischen Elksleth und Lienen und weiter nördlich zwischen Oberhammelwarden und Kirchhammelwarden bei Käseburg (früher Mittelhammelwarden). Sie ließ dabei Lienen und Oberhammelwarden als Insel bestehen und folgte den beiden Niederungen am jetzigen Elkslether und Oldenbroker Sieltief, die hochgelegene Gegend beim Feldhaus als zweite Insel umfassend, um endlich zwischen Neuenbrok und Altendorf hindurch bis nach Großenmeer vorzudringen<sup>15)</sup>.

Das Jahr des Einbruchs ist nicht bekannt, wir werden es aber etwa um 1400 ansetzen dürfen, denn kurz nach dieser Zeit hören wir zum ersten Male von den beiden neu entstandenen Eilanden im Linedelta. Das östliche, die Gegend von Lienen und Oberhammelwarden, wird erst seit 1420 (Stad. Cop.) als „Sand“ be-titelt und dadurch als Insel gekennzeichnet, auf der die Bauernhäuser standen, deren Platz vordem stets schlichtweg Lienen und Oberhammelwarden geheißten hatte. Dieser wieder landfest gewordene Sand ist zu unterscheiden vom Hammel-warder Sand am jenseitigen Weserufer.

<sup>14)</sup> Rast. Chron. Seite 63. „litus“. Vergl. Chron. v. den groden Daden S. 44; Schip-homer S. 61.

<sup>15)</sup> Den Verlauf dieser jüngeren Überflutung und Aufschlicdung erkennt man auf Schucht's Karte. S. auch die Flurnamen Groden.

Noch beweiskräftiger für die späte Datierung des Wesereinbruchs um 1400 erscheint uns das Geschick der alten, um 1200 erbauten Linebroker Kirche auf der westlichen Insel unfern des einsamen Feldhause. Denn zu ihr waren um 1300 noch die Leute von Neuenbrok und Oldenbrok eingepfarrt, deren Kirchwege noch 1376 bezeugt sind (§ 16). Aber 1384 gibt sie schon ihr letztes Lebenszeichen als Pfarrkirche. Um 1400 also müssen die Kirchwege durch den Wesereinbruch ungangbar geworden sein, weshalb die Neuenbroker schon vor 1420 eine eigene Kirche anlegen mußten<sup>16)</sup> und etwas später wohl auch die Oldenbroker (§ 16). Für den vermehrten Flutandrang der Weser gerade um 1400 ist es überdies bezeichnend, daß gleichfalls die ältere Strückhauser Kirche — auf dem Marschlande des Gutes Harlinghausen — zwischen 1396 und 1423 „im Wasser verging“<sup>17)</sup>.

Nach Süden zu verbreitete sich das Linebroker Überschwemmungsgebiet bis an die Eckflether Helmer, wo jetzt noch die Flurnamen Oberfeld, altes und neues Feld an die einstige Wasserbedeckung erinnern. Von Deichen<sup>18)</sup> in dieser Gegend spricht zuerst das Lagerbuch von 1428 (Rec. A); Wasserflächen werden damals zu den Bardenflether Bauen gerechnet (21. 10. 1425, 1. 11. 1435) und noch die Urkunden von 24. 10. 1482 und 24. 6. 1514 nehmen Landgewinn daselbst durch Wiedereindeichung in Aussicht. — Möglicherweise hat das Bardenflether Becken nach Südwesten zu mit der Hunte in Verbindung gestanden, wie die Flurverhältnisse nördlich der Eckflether Helmer andeuten. Dann wäre Eckfleth damals wirklich eine Insel gewesen, wie die Karte von 1650 (Nr. 272) will. Ob das weite Linebroker Überschwemmungsgebiet auch gegen Norden bei Mittelort nach Strückhausen zu durchgebrochen ist, bleibt ebenfalls eine offene Frage.

Aber kaum drei Generationen später, um 1480, begann auch schon die Reaktion gegen den Wasserdrang und die schrittweise Wiedereindeichung, und zwar zuerst am Oberlaufe des südlichen Linemündungsarmes. Hier haben die Grafen Gerd, Alf und Johann V. das „Meer bei Neuenbrok“ — zuerst erwähnt 1417, zuletzt 1484 — nach und nach wieder trocken gelegt, Urk. 29. 11. 1484, dabei jeder Bau ihren „Zuwurf“ wieder anwachsen lassen und so das alte Parallelgrabensystem hier wieder hergestellt, soweit es von den Fluten verwischt war<sup>19)</sup>. Etwas später, etwa um 1500, hat der genannte Graf Johann V. auch den Oberlauf des nördlichen Linearmes südlich von Altendorf gesperrt und durch die Eindeichung Land gewonnen, das hier ebenfalls den Anliegern wieder zuwuchs, wie es z. B. die Urkunde vom 28. 6. 1505 betreffend Dethmer Hasen Bau — bei der alten Kapelle — erzählt<sup>20)</sup>.

<sup>16)</sup> Stad. Kopiar.

<sup>17)</sup> Das Lockfleth war 15./12. 1337 bereits eingebrochen.

<sup>18)</sup> „Im Bardenflether Felde bei den Hullen“. Die Hullen sind noch heute als Flurnamen kenntlich.

<sup>19)</sup> Johanns v. Harens Fortsetzer. Johann V. nach Rütthnings Zählung.

<sup>20)</sup> Die Neuenbroker Bauen streckten sich schon 25. 12. 1508 bis zur alten Linie wieder durch, was nur möglich war, wenn der nord-südliche Deich beim Feldhause schon bestand. S. unsere Übersichtskarte.

Waren hiermit beide Lineararme bei Neuenbrok und Altendorf zugeschlagen, so mußte ebenfalls Großenmeer flutfrei werden, nachdem es zugleich nordwärts gegen die Jade durch den Salzendeich gesichert war. Graf Johann V. konnte nun um 1500 im Großenmeer seine Meier ansetzen, die auch nach unseren Registern noch sämtlich Herrenmeier sind.

Die Unterläufe der zwei Lineararme sind etwas später abgedeicht, und zwar der nördliche, noch 13. 3. 1493 bestehende<sup>21)</sup>, etwa um 1520 unter demselben Grafen Johann V. († 1526), wodurch das Land südlich Mittel- und Niederort, „alle dat so achter der Line licht“<sup>19)</sup>, gewonnen und wiederum ausschließlich mit Herrenmeiern besetzt wurde.

Diese restlose und dauernde Belegung ganzer Ortschaften mit herrschaftlichen Meiern bei größeren Dörfern, im alten Stedingen ohne Seitenstück, ist ein Beweis für die späte Besiedelung von Großenmeer, Mittel- und Niederort — in einer Zeit nämlich, als die Landesherrschaft schon gewohnt war, für alles neu bedeichte Land grundherrliche Rechte in Anspruch zu nehmen. Mittelalterliche Urkunden fehlen denn auch ganz für diese drei Ortschaften und für diese allein<sup>22)</sup>. Wohl erwähnt das älteste Lehnregister um 1275 schon 38 herrschaftliche Stücke in Oldenbrok, aber diese sind in Altendorf zu suchen, auf das sich damals Oldenbrok noch beschränkte und in dessen Herrenbauen sie reichlich Platz finden<sup>23)</sup>. Die ca. 50 Mittel- und Niederorter Herrenbauen aber mit ihren mehreren Hundert „Stücken“ sind jedenfalls um 1275 noch nicht zu verzeichnen gewesen. Auch die älteren Rast. Kosterurkunden gehen allein auf Altendorf. Hier waren denn auch noch 1693 alle Bauen dem Kloster zehntpflichtig<sup>24)</sup>, dagegen keine in dem später entstandenen Mittel- und Niederort.

Das nördlich anschließende Hammelwarder Moor war im Mittelalter ebenfalls noch unbewohnt, denn die Bauernhöfe, zu deren durchstreckenden Baustreifen es gehörte, lagen damals noch am Deich zu Harrien, Kirch- und Mittelhammelwarden, so 22 Höfe des Klosters St. Paul (1139. Brem. Urk. B.) und 22 des Bremer Domes (1384. Stad. Cop.). Die Häuser wurden aber durch den Wesereinbruch um 1400 von ihrem Moor getrennt<sup>25)</sup> oder gar weggefegt<sup>26)</sup>, wie an der Einbruchsstelle bei dem 1366 zuletzt genannten Mittelhammelwarden (jetzt Käseburg). Die stehengebliebenen Höfe in Kirchhammelwarden und Harrien haben ihre Deichlage anscheinend noch bis 1513 behalten (Stad. Cop.

<sup>21)</sup> Adelsarchiv v. Schagen: „Norderarm“.

<sup>22)</sup> Wegen Meehusen f. § 16.

<sup>23)</sup> S. unsere Register.

<sup>24)</sup> Erdbuch 1693 S. 91. Rastede wurde, obwohl längst eingezogen, damals noch immer Kloster genannt.

<sup>25)</sup> Die Urf. von 1400—1500 rechnen zum Besitz der Hammelwarder Bauen auch Wasserflächen und nehmen Landgewinn in Aussicht z. B. 27./10. 1453, 6./7. 1491, 3./4. 1491.

<sup>26)</sup> Von dem Untergang Harriens redet noch die Zeugenausgabe 3./3. 1590, von der Harrier-Brake zuerst die Urf. 1384, Brem. Urk. B.

Buch III), sind dann aber sämtlich auf das Hammelwarder Moor verlegt. Denn mit Beginn der Wiedereindeichung des überschwemmten Landes um 1500 siedelten sich die Kolonen nicht wieder an dem Strome an, sondern an der Moorseite der Bauen, die durch den neuen Deichring zuerst gesichert wurde, und zwar in Sandfeld, Süder- und Norderfeld und Harrierwurp, welche Ortschaften erstmalig um 1540 in einem Hammelwarder Meßbuch vorkommen<sup>27)</sup>. Als ihr altes Kulturland wurde dann den Bauern die trockengelegte Marschflur eigentümlich wieder überlassen<sup>28)</sup>, das frühere unkultivierte Moor aber nur zu Meierrecht, da sich der Graf daran als an vordem herrenlosem Gut die Grundherrschaft vorbehalten hatte (§ 24). Die grundherrlichen Rechte des Klosters St. Paul und des Bremer Domes an der Marschflur waren dagegen erloschen, weil das Land zeitweilig ein Raub der Fluten gewesen war.

Der Unterlauf des südlichen Linemündungsarmes, das „neue Feld“ zwischen Elsfleth und Neuenfelde, urkundlich zuerst 28. 12. 1528 bezeugt, ist erst 1546 endgültig eingedeicht, also unter Graf Anton I., der es vorteilhafter fand, das Gewonnene nicht, wie sein Vater tat, zu vermeiern, sondern es als gräfliche Vorwerke selbst auszunutzen. In diesem „neuen Feld“ ist denn auch das alte, den schmalen Bauernstreifen folgende, durch die Fluten verwischte Parallelgrabensystem nach der Wiedereindeichung nicht wieder hergestellt. Das Meßfischblatt zeigt vielmehr noch mit aller Deutlichkeit, wie es hier von Norden her durchbrochen, von den Fluten verwischt und nur in dem Rumpfe der Nordermoorer Bauen und in dem Ostzipfel bei Oberrege stehen geblieben ist — ein weiterer Beweis dafür, daß der Einbruch der Weser erst nach Anlage des Grabensystems, also erst nach 1200, erfolgt sein kann. Dieser Auffassung hat auch Schucht in einem Briefe vom 23. 8. 1923 beigepflichtet.

Den Schlußstein der ganzen Bedeichung des Linebroks bildete die Zuschlagung der beiden Bruchstellen des alten Weserdeiches bei Käseburg und südlich Lienen. Sie soll nach einem Register von 1648 (Kohli I, 159) schon 1526, nach Johann v. Haarens Fortsetzer (ca. 1580) aber erst 1546 erfolgt sein. Für den letzteren Ansaß spricht u. a. die frühere Bezeugung wenigstens bei dem südlichen Durchschlag.

Die vorstehende Darstellung entfernt sich, was die Zeitangaben betrifft, weit von Kohli, Tenge u. a., die die Landdeiche im Innern des Linebrokes schon um 1300 ansetzen, als ob er schon im ganzen Mittelalter den Weserfluten offengestanden hätte, was nach unserer Auffassung jedoch erst seit den Deichbrüchen von 1400 der Fall war.

<sup>27)</sup> Aufzeichnung des Pastors Hr. Bulleken. Sein Vorgänger lebte noch 1535 (Urf. Ortsch. Hammelwarden). Vergl. Ber. an d. Oberf. Rat v. 1861, betr. die Pfarrer. Generalpatr. B. 1565.

<sup>28)</sup> Urf. 1./6. 1589. Gegen eine Abfindung von 4000 Talern für das Kirchspiel.



## § 12. Lage der Dörfer in alter und neuer Zeit.

Wir müssen uns nun mit einer höchst merkwürdigen Notiz des Rasteder Chronisten über die ursprüngliche Form und Lage der Stedinger Siedlungen und deren spätere Veränderungen auseinandersetzen<sup>29)</sup>. Wenn wir ihn richtig verstehen, so sagt er zunächst, die Stedinger Dörfer hätten ehemals sämtlich am Deich ihren Standort gehabt, wären aber schon vor seiner Zeit — also vor 1300 — von da in die Nähe des Moores verlegt worden. Dieser Satz kann aber offenbar nur mit Einschränkung gelten, denn in Oberstedingen an Ollen und Weser haben die Dörfer noch heute ihre alte Deichlage<sup>30)</sup>. In Niederstedingen-Moorriem liegen sie dagegen jetzt tatsächlich wie schon zur Zeit des Chronisten (1300) nicht mehr am Deiche, sondern nahe beim Moorrande. Es kann also nur noch darauf ankommen, ihren einstigen Standort am Hunte-Deiche zu ermitteln. Daß aber der Chronist von Rastede hierbei sein Augenmerk ausschließlich auf Moorriem richtete, begreift sich, weil gerade dieser Teil Stedingens für ihn in Reichweite lag und dessen Siedlungsverhältnisse ihm von den zahlreichen dortigen Gütern seines Klosters am geläufigsten waren.

Sucht man nun nach einem Platze, wo vor der Umsiedlung z. B. die Altenhuntofer am Deiche gewohnt haben könnten, so findet man gleich oberhalb Huntebrück die sogenannten „Wührden“, das sind Hausplätze, schmale, kurze Grundstücke, die wegen ihrer hohen Uferlage 1797 nach der Vogteikarte Pflugland waren, wie auch heute noch — im Unterschiede von der gesamten übrigen grasbewachsenen Flur — und sich deshalb und wegen der Nähe des alten Hunteüberganges trefflich zu einer ersten Ansiedlung eigneten. Eben solche Ackerstücke sieht man auf der Karte von 1797 auch in der Deichgegend südlich von Elsfleth, bis zu 2,1 Meter über Normalnull und 1½ Meter über das Hinterland ansteigend, wo noch bis 1464 ein Bardensfleth „bi dem Dieke“ oder „bi der Wesser“ lag<sup>31)</sup>, im Unterschiede von dem Bardensfleth „bi dem Moore“, also ebenfalls wohl ein Rest der älteren, noch nicht völlig aufs Moor verlegten Ortschaft dieses Namens. Auf eine ehemalige Deichlage deuten ja auch schon manche Ortsnamen selbst — Barden-Fleth, Eck-Fleth, Hunt-Dorf — Ortschaften, die jetzt kilometerweit von jedem Flusse entfernt liegen.

Anderwärts stützen kirchliche Verhältnisse unsere Vermutung: Gellen, Paradies und Moordorf, heute ihrer Lage entsprechend nach Altenhuntof eingepfarrt,

<sup>29)</sup> Nach dem Original: Omnes namque villae eorum prope paludem nunc positae, — apud aggerem tunc in modum oppidorum constructae fuerant etc.

<sup>30)</sup> Sello S. 100 sucht mit einer veränderten Interpunktion zu helfen und kommt zu einer neuen Auffassung dieser Stelle. Es fragt sich aber, ob sich hiermit die Zeichensetzung des Originals hinter nunc positae vereinigen läßt, und ob nicht schon durch den Parallelismus der Wortstellung „prope paludem nunc“ — „apud aggerem tunc“ unsere Auffassung nahe gelegt wird.

<sup>31)</sup> Chron. v. d. gr. Daden S. 48. Vergl. Urk. 13. 5. 1339. Deichstüden.

haben noch bis 1600 zur Holler Kirche gehört — nur dann recht erklärlich, wenn sie einst dem Huntedeiche näher lagen, von wo man auf der ehemals viel benutzten Brunsfähr<sup>32)</sup> mit wenigen Ruderschlägen den Holler Kirchbezirk erreichen konnte. Wenn so die Dörfer beiderseits der Hunte in jener grauen Vorzeit nicht am Moorrande, wie jetzt, sondern am Deiche lagen, so würden beide Huntorf und beide Butteln durch ihre vis-a-vis-Lage einander verschwifert gewesen sein, wie heute z. B. Gr.- und Kl.-Hiddigwarden und Gr.- und Kl.-Harmenhausen beiderseits der Ollen.

Die nach dem Rasteder Chronisten anzunehmende Verlegung der Häuser vom Deich auf das Moor hat übrigens zudem auch ihren einleuchtenden wirtschaftlichen Grund, wenn wir mit Sello annehmen, daß sie nicht erst durch die Stedinger Kriege (1234) verursacht wurde, wie der Chronist will, sondern schon durch die planmäßige Kolonisierung des Landes um 1150. Solange nämlich noch keine regelrechten Parallelabzugsgräben von der Hunte bis zum Hochmoor durchgeführt waren, konnte dieses auch nicht entwässert und benutzt werden; das der Hunte nahe Marschland aber ließ sich auch von Häusern am Deiche bewirtschaften. Nach Anlage der Gräben und Aufschluß des Moores wuchsen jedoch die Moorriemer Baustreifen bis zu 8 Kilometer Länge an, und die Verlegung der Häuser vom Ende der Bauen (dem Deiche) mehr nach der Mitte zu (dem Moorrande) war eine unabweisliche Notwendigkeit<sup>33)</sup>.

Diese Verlegung ist aber in Moorriem anscheinend in zwei Etappen erfolgt. Der doppelte Umzug brauchte bei der leichten Bauart der Häuser niemanden zu schrecken; lag es doch innerhalb der Rechtsgebräuche der Stedinger, wenn ein abgemeierter Bauer mit seinem ganzen Hause oder doch mit seinen Scheunen umzog, so noch 1522 (§ 26). Daß aber auch die Verlegung ganzer Dörfer im 15. Jahrhundert nichts seltenes war, sieht man aus der Urkunde von 30. 7. 1448<sup>34)</sup>.

Der erste Vorstoß der Moorriemer Umsiedelung vom Deiche her blieb auf halbem Wege stehen, noch ein bis zwei Kilometer diesseits der heutigen Dörfer. Hier lagen laut urkundlicher Bezeugung die erste Altenhuntorfer Kirche (§ 16) und mit ihr in einer Flucht parallel der heutigen Häuserreihe von Dalsper herab bis Butteldorf etwa 80 Grundstücke, die noch heute den Namen Wärfen, Bomgarden und Klocke führen<sup>35)</sup>. Wenn diese Flurnamen nicht trügen, müssen hier

<sup>32)</sup> Siehe älteste Lehnsregister 1275.

<sup>33)</sup> Bei d. Oberstedinger Bauen, die höchstens 3 Kilometer lang und fast ohne Hochmoor sind, konnten die Häuser ihre alte Deichlage am Ende der Bauen ruhig behalten.

<sup>34)</sup> Die Urkunde von 1448 bringt ein ganz allgemeines Urteil des Sendgerichts über die Änderung der Zehntgerechtigkeit bei Verlegung ganzer Dörfer.

<sup>35)</sup> Butteldorf, Flur VIII Parz. 81, 82, 87, 90—93, 96. Flur VII Parz. 79—85; Huntorf, Flur XI Parz. 285—301; Burwinkel, Flur VIII Parz. 39—50; Dalsper, Flur IX, 39—51, 181—193. — Bei den „Klocken“ verlaufen die Gräben nach Art einer zweizinkigen Gabel, gleichen also dem Längsschnitt einer Klocke mit Stiel. Zwischen den Zinken scheinen Hausplätze gelegen zu haben. — Auch die Gellener haben nach Siebr. Meyer einst anderswo gewohnt. Coll. hist. vol. 7 S. 134.

zur Zeit des Rasteder Chronisten (1300) die meisten Moorriemer Bauernhäuser gestanden haben, direkt an einer ebenso langen Reihe von Grundstücken, die noch heute Langemoor heißen, früher aber Mooreken (19. 2. 1518) und somit den Chronisten rechtfertigen, wenn er die Stedinger schon zu seiner Zeit „beim Moore“ wohnen läßt. Von dieser Linie müssen sie dann schon vor 1436 noch weiter moorwärts zu ihrer jetzigen Stelle vorgerückt sein (§ 16, bei Kirche Altenhuntof). Ob die Umsiedelung von Bardenfleth by dem Dieke nach Bardenfleth by dem Moore gleichfalls schriftweise vorgegangen ist, und ob auch die noch weiter nördlich jetzt am Moore gelegenen Ortschaften Nordermoor, Neuenbrok und Oldenbrok ursprünglich eine Deichlage an der Weser und Lüne gehabt haben, läßt sich nicht mehr ausmachen, weil etwa darauf hindeutende Flurnamen in Lünebrok seit dem Wesereinbruch von 1400 völlig verwischt sein müssen (§ 11).

Im Wüstenlande lagen die Verhältnisse etwas anders. In Neuenhuntof standen die frühesten Deichsiedelungen anscheinend auf den ebenfalls noch Wärfstücke heißenden, jetzt leeren Plätzen unmittelbar an der Hunte<sup>36)</sup>. Schon um 1261 aber haben die Bauern mit ihrer Kapelle in Kötterende am Moore gewohnt, um dann vor 1440 ihre alte Deichlage wieder aufzufuchen, an ihrem jetzigen Platze, nicht aber wieder auf den alten Wärfen (§ 16). — Die Holler dürften vor 1200 auf den natürlichen Anhöhen bei der Hunte, dem „Sandberg“ und „Munderlohs Kirchhof“ bei der Schweine Hörne ihre ersten Sitze gehabt haben, um dann nach der planmäßigen Landeinteilung an das Moor zu rücken, wo sie unter Verzicht auf eine zweite Umsiedelung bis auf den heutigen Tag verblieben sind.

Die Hammelwarder sind anscheinend erst um 1500 vom Deiche zum Moore übersiedelt (§ 11). Die Bauern an Weser und Ollen aber haben ihre ursprüngliche Deichlage niemals aufgegeben (vergl. Anm. 33).

Noch einer zweiten Umgestaltung der älteren Stedinger Siedlungsform gedenkt der Rast. Chronist. Er sagt, die Dörfer seien einstmals nach Art von Städten angelegt gewesen, während sie heute meist zu einer losen Reihe auseinander gezogen sind. Reste jener alten fleckenartigen Dörfer finden wir noch in Oberstedingen. In Bettingbühren 3. B. standen noch um 1600 die damals 13 Bauernhöfe auf einem kleinen Oval zusammengedrängt, jeder Hausplatz nur 5 Ruten = 25 Meter breit, wie denn überhaupt auf der Lechterseite die Häuser näher und hie und da noch haufensförmig zusammenstehen, so in Barschlüte<sup>37)</sup> und Wehrder. In der Brokseite und in Moorriem dagegen, wo die planmäßige Besiedelung seit 1150 schärfer durchgegriffen hat, sind die Häuser fast nirgends mehr stadtförmig angeordnet, sondern in einer lockeren Zeile dergestalt, daß jedes auf dem zugeteilten Landstreifen zu stehen gekommen ist. Nur das offenbar uralte Glüsing macht eine Ausnahme — von Berne abgesehen, welches ja kein eigentliches Bauerndorf ist.

<sup>36)</sup> Flur I Parz. 74—91.

<sup>37)</sup> Vergl. § 33. B. V.



Reste der einstigen „stadtartigen“ Dorfanlagen am Deiche, die nach dem Chronisten auch in Moorriem zu suchen sein müßten, könnte man z. B. in eben den obengenannten Wührden oberhalb und unterhalb von Huntebrück finden, die nach der Vogteikarte von 1797 aus lauter schmalen kurzen Stücken bestanden und auf einem engen Raum für eine ganze Menge Bauernhäuser Platz boten — zumal bei dem damals jedenfalls viel geringeren Areal der Hausgrundstücke. Noch heute gehört zu jeder Hunteforfer Bau eine von diesen Wührden. Hier sind nach Mitteilung des Gemeindevorstehers Ammermann noch neuerdings Reste von Steinen und Tierknochen zutage getreten<sup>38)</sup>.

Wer aber noch einen Zweifel hat über die ursprüngliche, vom Rast. Chronisten geschilderte Anlage der Stedinger Dörfer, der braucht nur nach dem ebenfalls stedingischen Osterstade jenseits der Weser überzusehen. Hier liegen Rechtenfleth, Sandstedt, Offenwarden, Werfabe und Ushwarden noch immer als geschlossene, stadtartige Flecken am Deiche, und zu einer Verlegung auf das Moor oder einer Auflösung in lockere Häuserreihen, wie bei uns, ist es dort überhaupt nicht gekommen. Meßtischblätter 1204 und 1289.

### § 13. Geschlossene oder zerteilte Lage des Baulandes.

Nächst der Lage und Anordnung der Hausplätze ist die Größe und Einteilung des zugehörigen Landes von Interesse. Wir müssen auch hier wieder unterscheiden zwischen drei verschiedenen Gebieten Stedingens: Lechterseite, Brokseite und Moorriem.

In der Lechterseite ist die Osthälfte bis zum Hannöverschen Sieltief der Länge nach so geteilt, daß das Land der einen Seite zu den Häusern an der Ollen gehört, das der anderen zu denen an der Weser, an deren Ufer auch Barschlüte, Depenfleth und Edenbüttel einst gelegen haben, als Lemwerder noch eine Insel war. Vom Hannöverschen Sieltief abwärts trägt die Lechterseite jetzt nur eine Bauernreihe, die an der Ollen, zu der auch die Ländereien der zweiten, ehemals an der Weser gelegenen Bauernreihe geschlagen sind, nachdem diese zweite Reihe um 1450 ertrunken war (§ 14).

Anscheinend eher angebaut als die Brokseite, zeigt die Lechterseite weniger deutlich die Eingriffe der planmäßigen Besiedelung. Parallele Streifen senkrecht zum Deiche bilden freilich auch hier die Regel, aber die Gräben schlagen doch häufig auch andere Richtungen ein, und die Grundstücke lagen schon 1609 wie auch heute so im Gemenge, daß einheitliche, ganz durchstreckende Bauen, wie in der Brokseite, hier zu den Seltenheiten gehören<sup>39)</sup>. Die schiefe Grabenrichtung

<sup>38)</sup> Wenn hier und auf den Warfstücken bei Neuenhunteorf keine Erhöhungen mehr gefunden werden, so sind sie zur Verstärkung der Deiche abgetragen.

<sup>39)</sup> Aus je zwei bis zum Doorgraben durchstreckenden Streifen bestehen z. B. die Bauen Nr. 6 u. 7, Bardewisch Lechterseite.

ist begreiflich, wenn die Lechterseite aus mehreren Inseln zusammengewachsen ist, so daß die sie jetzt verbindenden Landstreifen oft schräg gegeneinander schießen mußten, wie die Strahlen der Eisblumen auf gefrierenden Fensterscheiben. Diesen zum Teil regellosen Streifen konnte daher auch die Numerierung der Bauen auf unserer Karte in der Lechterseite nicht folgen, eher schon den alten Hausplätzen, die meist auch da noch erkennbar sind, wo sie keine Häuser mehr tragen.

Anders in der Brokseite! Hier ist die einheitlich-planmäßige Landeinteilung um 1150 nicht nur urkundlich bezeugt (§ 9, vergl. Urk. 1106), sondern bei dem kilometerweit von der Ollen bis zum Moore durchstreckenden Parallelgraben-system auch heute vor aller Augen. Ganz lückenlos war dies System noch zu Vollers Zeiten vorhanden (1609), aber auch jetzt ist es trotz mancher Verschiebungen unverkennbar. Die Breite der Landstreifen war nach Vollers Landvermessung sehr verschieden und schwankte zwischen 3 und 30 Ruten. Einheitliche breite Streifen von 20 bis 25 Ruten gab es besonders in Schlüte, Ollen, Kroege, Hufum, Süderbrok.

Anderswo herrschte die Teilung der Bauen in 2 bis 5 schmälere, parallele, getrennt liegende Streifen vor; so in Hiddigwarden, Hekeln, Harmenhausen und Sannau. Aber auch die einheitlichen Streifen erweisen sich bei näherer Betrachtung manchmal als aus mehreren zusammengesetzt, wie es noch erhaltene, aber zwecklos gewordene Längsgräben innerhalb der Bauen zeigen, oder eine Mehrzahl von Grundherren für ein und dieselbe Bau vermuten läßt. So bestand die breite Bau Bardewisch Nr. 10 aus 4 Streifen mit 4 verschiedenen Grundherren; Schlüte Nr. 5 und 6 hatten 1609 nicht bloß mehrere Streifen und je 2 Grundherren, sondern auch noch je 2 Häuser, waren also aus zwei kleineren Bauen zusammengewachsen. Meist ist aber in solchen Fällen das eine der beiden Häuser im Laufe der Zeit als überflüssig abgebrochen, und man erkennt nicht selten noch heute seinen leergewordenen Platz neben dem erhaltenen Hause<sup>40)</sup>.

Besonders ausgeprägt war die Vieltreifigkeit der Bauen in Harmenhausen und Hiddigwarden. Im letzteren Orte hatten noch 1609 die 12 Bauen zusammen nicht weniger als 60 durchstreckende, kilometerlange Streifen von je nur 5 Ruten Breite in umschichtiger Reihenfolge liegen<sup>41)</sup>. Es fragt sich nun, ob diese uns unpraktisch erscheinende Zersplitterung des Bauandes in getrennte Streifen schon in dem ursprünglichen Plane der ersten Landverteilung von 1150 gelegen hat. Als Motiv hierfür kann jedenfalls nicht der Wunsch gelten, jedem Kolonisten einen Anteil an Fluren von verschiedener Bonität zu sichern, wie bei den Ge-

<sup>40)</sup> So Neuenbrok 6/7, 15/16, 25/26, Schlüte 20/21 und viele andere.

<sup>41)</sup> Hiddigwarden Nr. 1 z. B. bestand noch 1609 aus 8 durchstreckenden Streifen mit 8 verschiedenen Besitzern; zwischen 1 und 2 ist die ehemalige Schmalstreifigkeit noch heute deutlich auf der Gemeindefarte zu erkennen.

wannen der Geest, da die Baustreifen der Brokseite ziemlich von gleicher Güte sind. Eher ließe sich an das Bestreben denken, jedem in dem enggedrängten Dorfe einen Streifen in Hausnähe zuzuteilen<sup>42)</sup>. Wem die letzte Erklärung zu gezwungen erscheint, der könnte die mehrstreifigen Bauen als zusammengekauft oder sonst zusammengebracht ansehen aus einer Mehrzahl ursprünglicher Zwergkolonate von je nur einem Schmalstreifen, aber dagegen spricht die alte Landverteilungsurkunde von 1106<sup>43)</sup> wie auch das Stader Kopiar von 1384/1420, welche beide „ganze Kolonate“ von vollen 30 Ruten Breite als das Normale bei der ersten Besiedelung voraussetzen<sup>44)</sup>.

Des Rätsels Lösung dürfte am ehesten in der Wandlung des Erbrechts liegen, welches anfangs die Zersplitterung der „ganzen Bauen“ begünstigte, später aber mit der Entwicklung des Anerbensystems diesen Prozeß aufhielt und eine Sammlung der zerstreuten Splitter zu größeren, mehrgliedrigeren Besitzungen wenigstens ermöglichte, wie des Näheren in § 21 ausgeführt werden wird. Geschlossene einheitliche Bauen erwuchsen aber aus diesen mehrgliedrigen zu Hiddigwarden erst nach Vollers (1600) durch eine Art Verkoppelung, indem der Delmenhorstische Kanzler Robert Hake mehr als die Hälfte des Hiddigwarder Landes aufkaufte und es seinen Söhnen in nunmehr praktisch zusammengelegten Baustreifen von Voll-Bauen-Größe hinterließ.

Ganze Arbeit hat freilich auch er in Hiddigwarden nicht machen können. In Hekeln aber gibt es noch heute nicht wenige mehrstreifige Bauen, z. B. Nr. 1, 4, 5, 6, 10, ebenso in Sannau, z. B. Nr. 6 und 7<sup>45)</sup>. In Harmenhausen endlich ist die Übersicht durch eine heillose Parzellierung erschwert.

Was die oben mehrfach erwähnten Rutenmaße betrifft, so gab es deren nach Vollers in Oberstedingen drei, eine zu 16, eine zu 18 und eine zu 20 Fuß<sup>46)</sup>, und dementsprechend auch verschiedene Morgen von 18 bis 24 Scheffelsaat. Bei der Landvermessung um 1609 aber wurde der Morgen auf ein Festmaß von 20 Scheffelsaat gebracht, jedoch ohne Änderung der Rutenlänge, so daß fortan die Zahl der Quadratruten eines solchen Festmorgens je nach den Distrikten schwankte. Von den Quadratruten der Brokseite gingen reichlich 500 auf den Morgen, und da hier die Bauen ca. 500 Ruten lang sind, so mißt ein Streifen von Ruten-Breite hier gerade einen Morgen. Diesem Umstande mag das auf-

<sup>42)</sup> Hiddigwarden hat anscheinend seine alte, gedrängte, „stadtartige“ Anlage ziemlich beibehalten. (§ 12).

<sup>43)</sup> Die Urkunde von 1106 gilt zwar nicht für Stedingen, aber für ganz ähnliche Marschkolonien im Bremischen. Ihre Echtheit ist bezweifelt.

<sup>44)</sup> Das Stader Kopiar setzt ganze Bauen gerade für Hiddigwarden (und Harmenhausen) voraus.

<sup>45)</sup> Früher waren in Hekeln auch Nr. 13, 14, 15, 17, 19, 20 mehrstreifig, was jetzt vielleicht nicht mehr erkennbar ist.

<sup>46)</sup> Vollers, Kladde zur Landvermessung S. 258, gibt  $16\frac{1}{3}$  Fuß an für die Brokseite, halb Hannöver und Wostenbüttel; 18 Fuß für Moßen, Rankenbüttel, Bettingbühen und Wehrder; 20 Fuß für die übrige Lechterseite.

fallend große Stedinger Morgenmaß —  $1\frac{1}{4}$  Hektar — überhaupt erst seine Entstehung verdanken. So werden denn im Mittelalter die Bauen statt nach der Morgenzahl oft nach „Ruten“ gemessen, d. h. nach der Breite, wobei die Länge als etwas Gegebenes gelten konnte, und überdies ist der Morgen mehrfach ausdrücklich der Rute gleich gesetzt, z. B. Urk. 18. 5. 1302 verglichen mit 4. 12. 1322.

In der dritten Landschaft endlich, in Niederstedingen - Moorriem, finden wir jene Mehrstreifigkeit der Bauen, wie an der Brokseite, heutzutage nur ganz vereinzelt. Die ehemalige Lagerung des Baulandes aber ist uns hier auch nicht so bekannt, zumal bei dem Fehlen eines Hilfsmittels wie Vollers Landvermessung. Die Bauen sind zwar auch hier in „Stücke“ (Schmalstreifen) eingeteilt, wenigstens in Oldenbrok und Neuenbrok (§ 25), aber sie lagen von jeher wohl nicht so sehr im Gemenge. Auf eine einstige, immerhin größere Zersplitterung deuten vielleicht einige zwischen den eigentlichen Bauen eingeklemmte Schmalstreifen, jetzt von Köttern oder Wühdenern bewohnt, so in Altendorf, Bardensfleth, Eckfleth, Dalsper und Buffeldorf<sup>47)</sup>. Bei den ohnehin schon überaus schmalen und langen Moorriemer Bauen würde aber eine so weit getriebene Vieltreifigkeit, wie einst in der Brokseite, geradezu etwas Ungeheuerliches gewesen sein.

In den letzten Jahrhunderten ist das Bild der ursprünglichen Landeinteilung in Stedingen beiderseits der Hunte ziemlich stark verändert. In Moorriem ist mehrfach nur noch die Moorhälfte der Bauen mit dem Hause als Rumpf erhalten geblieben, während die Marschhämme abgesplittert sind. In der Brokseite geht die Zerstückelung noch viel weiter und hat zur völligen Auflösung vieler Bauen geführt. An Stelle der alten Längsteilung ist häufig eine Querteilung getreten. Auch durch Vereinigung mehrerer Bauen in einer Hand ist das frühere Bild wesentlich verändert. So ist die Zahl der bäuerlichen Besitzer z. B. in Schlüte von 27 auf 16, in Glüsing von 7 auf 3, in Wehrder von 8 auf 4, in Hannöver von 9 auf 5, in Buxhausen von 7 auf 3, in Sannau von 8 auf 5 herabgesunken<sup>48)</sup>. Bei dieser Verwirrung der normalen bäuerlichen Besitzverhältnisse ist ihre Rückverfolgung in die Vergangenheit jetzt nur noch mit genauer Not durchzuführen. Späteren Geschlechtern würde sie kaum noch möglich sein.

## E. Örtliche Verhältnisse.

### § 14. Ortschaften und Kirchspiele.

Namen und Grenzen der einzelnen Bauerschaften sind im Mittelalter und später hie und da schwankend gewesen. Coldewei hieß auch Jodenstrate, Altendorf hieß Oldenbrok, ein Teil von Moorseite auch Merehusen, Nordermoor auch

<sup>47)</sup> In demselben Sinne lassen sich auch einige ältere Urkunden deuten, z. B. in Neuenbrok.

<sup>48)</sup> Siehe unser Register. In andern Ortschaften sind die alten Verhältnisse besser konserviert, so in Eckfleth und Neuenbrok.

Nortbrok. Statt Gellen findet sich Genlinde, statt Dalsper und Burwinkel Kl.- und Gr. Dalsper, statt Dalsper auch Bredehove.

Campe wird manchmal zu Ollen gerechnet, Husum zu Hörspe; Husum, Hörspe, Bardewisch und Dunwarden werden in der Landschätzung von 1534 unter dem Namen „Tor Herschop“ zusammengefaßt. Sannau wird Sandouwe, Barfslüte Bardeschlüte, Dunwarden Duvenwerder, Bußhausen Bußinghusen, Warfleh Warenfleh, Lemwerder und Edenbüttel Levenwerder und Nedenbüttel oder Nederenbüttel genannt. Buttell (Neuenhuntof) heißt auch Bodingbattel<sup>1)</sup>; Luder-smoor, südlich an Schlüte<sup>2)</sup>, westlich an das Huder Vorwerk Neuenkoop anschließend<sup>3)</sup>, ist jetzt ein Teil der letzteren Ortschaft. Noch 1489 stehen Luder-smoor und Neuenkoop nebeneinander<sup>4)</sup>.

Entsprechend der späten Besiedelung des Landes finden wir wenig altertümliche, unklare Ortsnamenbildungen. Nach Flüssen sind 6 Orte benannt, je 9 endigen auf Fleth, Warden (Werder), Buttell und Hausen, 1 auf Kroege, 1 auf Kirchen (Holländerkerken), 2 auf Schlüte, endlich 6 auf Brok und einige auf Moor, Wisch, Esch, Kamp, Koop. Alttertümlicher klingen nur Mokele (Moken), Hannöver, Horegon (Harrien), endlich 2 auf „ing“, Glüsing und Hekeling und 3 auf sebe: Dalsebe, Ganssebe, Horsebe = Dalper, Ganspe, Hörspe. Vergl. Osnabr. Mitteilungen Bd. 45, 1922

Grenzbauen werden manchmal bald zu einer Bauerschaft gerechnet, bald zur anderen, so Bardewisch, Lechterseite Nr. 5 und Brokseite Nr. 15, Schlüte Nr. 28, Glüsing Nr. 1 und 6, Butteldorf Nr. 21 und 22.

Weggerissen von der fortwährend nach links drängenden Weser sind zwischen Warfleh und der Huntemündung drei Ortschaften: Nettelwarden, Bomgarden und Mansfleh<sup>5)</sup>.

In Nettelwarden, zuerst 1257 genannt<sup>6)</sup>, war noch 23. 8. 1458 ein behaustes Gut. Sein Name hat sich vielleicht im „Niederwerderfeld“ bei Piependamm erhalten. Die Flur des untergegangenen Dorfes ist nach Vollers mit Bettingbühren vereinigt. Ein Bauerngeschlecht Nettelwarden war in dieser Flur noch 22. 3. 1539 begütert, wohnte aber damals schon in Schlüte Nr. 18 und 19.

Ein herrschaftliches Gut Bomgarden lag links der Hunte bei Lichtenberg<sup>7)</sup>. Man könnte denken, daß es ein Rest jenes „großen Waldes“ gewesen sei, in dem die Stedinger um 1204 bei ihrer Verschwörung nächstlicherweile zusammenkamen. Der „Brodeich“ (Flurname) oder „Brockdeich“ liegt nicht weit davon<sup>8)</sup>.

<sup>1)</sup> 3/4 1302. Urf. 22/2 1354 und 14/8 1391, Urf. St. Paul. 1520.

<sup>2)</sup> Urf. 27/6 1313.

<sup>3)</sup> Urf. 23/7 1354.

<sup>4)</sup> Delmenhorster Register.

<sup>5)</sup> Urf. 27/4 1572, 22/3 1576, Vollers S. 9.

<sup>6)</sup> Vogt mon. in. II, 62.

<sup>7)</sup> Lehnsregister 1275, Lagerbuch 1428.

<sup>8)</sup> Rasteder Chronik; der jetzige „Brodeich“ wurde noch im 15. Jahrhundert „Brockdeich“ genannt. Pfründe St. Polycarpi bei den Mscr. des St. Lambertistifts.

— Das untergegangene Bomgarden aber lag an der Weser rechts der Hunte zwischen der Bettingbührener und Ranzenbütteler Flur<sup>9)</sup>.

Mansfleth wird schon 11. 6. 1235 erwähnt. Es lag, wo jetzt die große Mansflether Einlage ist; die Reste seiner Flur sind die Pfennig- und Morgenstücke oberhalb der „Weinschenke“. Die obdachlosen Mansflether sollen sich in Ranzenbüttel niedergelassen haben, und zwar an der Nordseite der Dorfstraße (Bulling S. 10). Ihre Landflur wurde mit der Ranzenbütteler vereinigt. Näheres Vollers S. 13. Herren von Mansfleth nennt Muhle S. 233.

Der Zeitpunkt des Unterganges dieser drei Orte ist ungewiß; nach Kohli II S. 207 hätte er um 1450 stattgefunden. Jedenfalls kommen sie als Bauerndörfer in den Delmenhorster Registern 1489 und 1534 nicht mehr vor, bestanden aber urkundlich noch nach 1400. Nach der Urkunde vom 22. 3. 1576 war der Untergang schon vor Menschengedenken geschehen.

Noch weiter aufwärts lagen Wostenbüttel<sup>10)</sup> und Unter-Warfleth<sup>11)</sup>; die ebenfalls als Bauerndörfer nicht mehr existieren, Wostenbüttel nur noch als Flurname. Auch bei Warfleth selbst und weiter oberhalb bei Rixenbüttel hat hier und da Landabbruch stattgefunden, wie sich aus den Streitigkeiten mit den Bremern über die Weserlande ergibt. Untergegangen ist bei Alteneß der Ort Strabelinghausen<sup>12)</sup>. Die Reste seiner Flur liegen teils binnendeichs („Ströpel“), teils außendeichs, so noch 1747 der umfangreiche Ströpelerland. An der Dchtum mußte die ältere St. Veitskirche um 1500 dem Strome weichen (§ 15); 1572 wußte man noch, wie der „Stedinger Deich“ einst über den Steengrabenland bei Dchtum und über die Sande von Alteneß hingegangen wäre<sup>13)</sup>. Die Landesgrenze jenseits der Dchtum mag annähernd ihren ehemaligen Lauf bezeichnen.

Über die Landverluste bei Hammelwarden siehe § 11.

An Kirchen in Oberstedingen nennt das Register des Bremer Domes von 1420 nur Schönemoor, Dchtum, Süderbrok, Bardewisch, Berne und Holle, übergeht aber Neuenhuntsorf, Warfleth, Sannau und Lemwerder, und zwar Neuenhuntsorf als bloße Filiale von Berne und Warfleth als anscheinend dem Bremer Wilhadi „Kollegiatstift“ inkorporiert<sup>14)</sup>. Sannau und Lemwerder mögen erst später zum Range von Pfarrkirchen erhoben sein, wiewohl Sannau gelegentlich schon 1417 als „Kirche“ benannt wird.

Eigenartig, aber sehr undurchsichtig ist die Kirchspielsgliederung der Landschaft von 1534, die doch von einem Ortskundigen geschrieben sein muß. Sie zählt für Oberstedingen (ohne Holle und Schönemoor) nur 4 Kirchspiele: Berne, Bardewisch, Sannau und Sunte Vyth. Zu Sannau rechnet sie Depensfleth, Bar-

<sup>9)</sup> Suder Urf. 1480. <sup>10)</sup> Urf. 3/9 1498, 27/3 1422 u. a. <sup>11)</sup> Urf. 16/4 1338, 24/2 1339.

<sup>12)</sup> Urf. 1142, Hoya Urkundenbuch 1250, Lehnsregister 1275, Stad. Copiar 1420, Karte 331 Aa. Gr. Old. XI Nr. 90 Kartenbeilage 1747.

<sup>13)</sup> Grafenurkunde. Steengrabenbrake zuerst erwähnt 1461.

<sup>14)</sup> Bremer Urf. B. I S. 189.



schlüte, Lemwerder und sogar Altenesch, während sie Süderbrok unter Berne (!) aufzählt, Kirchwarfleth aber mit seinen Nebendörfern unter Sunte Wyth — also Ochum, trotz der Entfernung (!), vielleicht nur Nachlässigkeiten des Registerschreibers.

In Niederstedingen gab es um 1400 fünf Kirchspiele: Hammelwarden, Linebrok, Elsfleth, Bardensfleth und Altenhuntof. Hammelwarden umfaßte Utharrien, Mittelharrien, Harrien, Kirchhammelwarden, Mittelhammelwarden und Oberhammelwarden; Linebrok die späteren Kirchspiele Neuenbrok, Oldenbrok und Großenmeer, und wenigstens anfangs auch die Bauerschaften Coldwei und Nordermoor, das noch 15. 8. 1512 zu dem „Nyenbroke“ gerechnet wird. Nach Bardensfleth, das auch Dalsper oder Niegenkerken genannt wird, waren eingepfarrt die Orte Bardensfleth, Eckfleth, Dalsper und Burwinkel, nach Altenhuntof aber nur Huntof und Butteldorf, während Moordorf, Paradies und Gellen bis 1600 zu Holle<sup>15)</sup>, Moorhausen aber bis 1874 zu Oldenburg gehörten. — Das Kirchspiel Großenmeer ist erst um 1500 entstanden.

Das Befetzungsrecht für sämtliche Pfarren und Vikarien Stedingens stand im späteren Mittelalter dem Bremer Domprobst zu, für Schönemoor, Süderbrok und Holle aber einer anderen Dombehörde, dem Weisamt (§ 5 Anm. 6). Wo im § 15 und 16 zu einzelnen Pfründen Patronatsherrn genannt werden, hatten diese die Auswahl der Geistlichen, der Domprobst aber nur das Bestätigungs- und Einsetzungsrecht, in das der Papst bei Beschwerden eintrat. Nicht selten scheinen die Pfarreinkünfte auswärtigen Geistlichen zugewiesen zu sein (Elsfleth, Berne), die dafür einen schlechtbezahlten Vertreter an Ort und Stelle hielten<sup>16)</sup>.

Für die Baugeschichte der Kirchen müssen wir auf die „Bau- und Kunstdenkmäler“ des Herzogtums Oldenburg verweisen; hier nur zerstreute historische Notizen.

### § 15. Kirchen Oberstedingens.

I. Die Kirche zu S c h ö n e m o o r, schon 1230 erwähnt, war der heiligen Katharina gewidmet, deren Bild auch das Siegel 29. 6. 1422 trägt. Sie wurde 1324 neu geweiht — also wohl ein Umbau oder Neubau. Unter ihren zahlreichen Urkunden findet sich auch ein prunkvoller Ablassbrief für ihre Besucher vom 23. 3. 1333.

II. Die alte St. Veitskirche zu O c h u m, erst 1291 urkundlich genannt, soll nach der Schlacht bei Altenesch (1234) an deren Anfangspunkt vom Abte des Veitsklosters zu Corvey gegründet sein, der denn auch das Patronat darüber hatte<sup>17)</sup>. Von den Fluten bedrängt mußte sie später ausgedeiht werden, etwa um

<sup>15)</sup> Moordorf Nr. 7 war noch vor einigen Jahrzehnten eine Holler Kirchenbau.

<sup>16)</sup> Reimers Papsturkunden im Old. Jahrbuch XVI.

<sup>17)</sup> Bollers S. 6, Stad. Cop.

dieselbe Zeit, als auch die fünf Dörfer unterhalb Warfleth ins Wasser gerieten (1450—1480)<sup>18)</sup>. Das alte Gemäuer stand außendeichs noch um 1500 aufrecht als weithin leuchtende Grenzmark für die Fischgründe der Bremer Fischer an der unteren Ochtum. 1525 und 1531 war es bereits durch eine neue Kirche binnendeichs ersetzt<sup>19)</sup>, und zwar an der Stelle des jetzigen Schlachtendenkmals<sup>20)</sup>. Der neuen Kirche war kein langes Dasein beschieden. Bis etwa 1557 wurde noch darin gepredigt (Vollers S. 88), aber 1572 schon nicht mehr<sup>21)</sup>, denn sie war von Graf Anton I. zur Reformationszeit eingezogen und ihr durch die Fluten stark verkleinerter Sprengel, der noch 1534 bestand<sup>22)</sup>, andern Kirchen zugeteilt. Vollers sah noch ihre Ruinen (1600), Siebr. Meyer (1700) und Pastor Steinfeld (1800) noch ihren Kirchhofshügel, der nur ca. 50 Jahre einer stark verkleinerten Gemeinde diente und daher wenig Gebeine bergen wird.

III. St. Galluskirche zu S ü d e r b r o k , erst 1230 urkundlich genannt, ist möglicherweise schon gegründet bei der ersten Kultivierung des „Süderbroke“, bei dessen Aufteilung ihr denn auch ihre dortigen Besitzungen zugefallen sein werden<sup>23)</sup>, soweit sie nicht späterer Herkunft waren. Heute werden Kirche und Kirchspiel nach dem nahegelegenen Altenesch benannt<sup>24)</sup>.

IV. S a n n a u — wie Ochtum — nach der Schlacht bei Altenesch (1234), aber an deren Endpunkt vom Abt von Corvey begründet und unter dessen Patronat stehend<sup>25)</sup>, war dem heiligen Martin geweiht. Urkundlich erscheint die „Kirche“ zuerst 21. 2. 1417 als neben dem Hause Sannau Nr. 3 gelegen; später wird sie auch als Kapelle bezeichnet. Zu Vollers Zeiten (1618) stand sie noch aufrecht, doch wurde damals nicht mehr darin gepredigt, nachdem ihre Güter zur Reformationszeit eingezogen worden waren. Das Register der Pfarreinkünfte von ca. 1550 ist noch vorhanden<sup>26)</sup>. Der Kirchhof — Altenescher Flur IV, Parzelle 47 —, auf dem noch die Grundsteine gefunden werden, und der noch im vorigen Jahrhundert der Altenescher Pfarre bemeiert war, sollte durch einen Gedenkstein den Nachfahren kenntlich gemacht werden.

V. Die Kapelle zu L e m w e r d e r , jetzt zu Altenesch gehörig, galt noch um 1500 als „Kirche“ und hatte eine eigene Pfarre, über deren einstigen Grundbesitz man unterrichtet ist<sup>26)</sup>. Sie soll von Seefahrern begründet sein<sup>27)</sup>. Ihr Schutzheiliger ist nicht bekannt. Sie wurde nach der Reformation als Pfarrkirche aufgegeben und das Pfarrland 1582 größtenteils der Altenescher Pfarre, ihr Sprengel aber teilweise der Bardewischer Kirche zugeteilt.

<sup>18)</sup> § 14.      <sup>19)</sup> Verhandlg. mit Bremen, 1525/40 Mscr.

<sup>20)</sup> Vogteikarte; Deichreg. v. 1750; Maß 1150 m oberh. Nobiskuhle genau wie heute. Denkmalpl.

<sup>21)</sup> Grafenurf.      <sup>22)</sup> Landschätzg.      <sup>23)</sup> Urf. 3/9 1142.

<sup>24)</sup> Das Pfarrhaus, jetzt in Altenesch, lag früher in Süderbrok bei der Kirche.

<sup>25)</sup> Vollers S. 6.

<sup>26)</sup> Na. Gr. Old. Tit. XIX, VI 3; Landschätzung v. 1534.      <sup>27)</sup> Vollers S. 18.



VI. Die Kirche zu **W a r f l e t h** ist der heiligen Jungfrau geweiht, deren Bild auch die Glocke von 1425 und das Siegel 29. 12. 1524 trägt. Urkundlich wird sie zuerst 1371 erwähnt und von da ab in zahlreichen Kirchendokumenten. Sie scheint aber schon um 1230 bestanden zu haben. Bremer Urkundenb. I S. 189.

VII. Die Kirche zum heiligen Kreuz in **B a r d e w i s c h** ist erstmalig 1245 bezeugt, also kurz nach der Bezwingung der Stedinger. Als Kirchenheiliger wird auch St. Briccius genannt (18. 5. 1519). Neben der Pfarre bestand schon seit 1394 eine Vikarie, von den von Duvenwort und Bunkenborg gestiftet, die dann auch das Patronat darüber hatten, und deren Nachkommen bis 1609 auf einer Bau bei der Kirche saßen<sup>28)</sup>. Nach der Reformation ist die Vikarie verschwunden. Die Vikarie des Delmenhorster Vikars Segebade v. Mandelsloh, deren Ländereien in den Bauen Bardewisch Lechterseite Nr. 6 und 7 lagen und später der Bardewischer Pfarre zuständig waren<sup>29)</sup>, könnte mit der Bardewischer Vikarie identisch gewesen sein, wenn diese, wie die Hasberger Pfarre, etwa dem Delmenhorster Kollegiatstift inkorporiert war. Vielleicht hatte sie einen Nikolauskaltar in der Bardewischer Kirche zu bedienen. Ein St. Nikolauskamp befindet sich wenigstens an der Nordspitze der Buzshäuser Flur.

Auf der Bau Bardewisch Brokseite Nr. 1 an der Ollen soll nach Siebr. Meyer<sup>30)</sup> eine Kapelle gestanden haben. Urkundliche Zeugen fehlen, doch ist die Überlieferung noch lebendig. Die Kapelle stand vermutlich auf der „Ochsenweide“, die später zur Pfarre gehörte. Corp. bon. ex. 1681.

VIII. Die St. Agidienkirche zu **B e r n e** ist die größte Kirche Oberstedingens und wohl auch die älteste, nach dem Chronikon Rastedense schon vom Bischof Ansgar um 850, nach Vollers Seite 87 aber 1057 begründet und später nach Süden verbreitert. Urkundlich erscheint sie erst nach den Stedinger Kriegen. 1244 wird ein Pfarrer in Berne genannt. Der Grundstock des Turmes ist jedenfalls sehr alt. Der Pfarrer hatte den Hochaltar zum hl. Agidius zu bedienen, zwei unter ihm stehende Vikare aber die Nebenaltäre zum hl. Kreuz und zu St. Anna, nach der auch die große Glocke von 1466 benannt ist<sup>31)</sup>. Die Vikarien waren nach dem Stader Kopiar 1420 beide schon vorhanden, und die zum hl. Kreuz zeitweilig mit der Holler Pfarre vereinigt<sup>32)</sup>. Sie standen unter Gemeindepatronat<sup>33)</sup>. Alle drei Pfründen waren mit Land reichlich ausgestattet (§ 35).

In der Kirche wurde das Original der Vollersschen Landvermessung und wohl auch das Kirchensiegel aufbewahrt, das zugleich das des Stedinger Landes war und mehreren Urkunden des Landesarchivs und des Klosters St. Paul vor Bremen in großem und kleinem Format<sup>34)</sup> wohl erhalten anhängt. Die Umschrift

<sup>28)</sup> Bardewisch Lechterseite Nr. 6.

<sup>29)</sup> Gräfl. Güterverz. zweite Hälfte des 17. Jahrh. S. 39.

<sup>30)</sup> Coll. vol. 7.

<sup>31)</sup> Vollers Chronik S. 58 läßt 1463 eine Glocke gegossen sein.

<sup>32)</sup> Urf. 12./6. 1495.

<sup>33)</sup> Urf. des Erzstifts 28./4. 1532.

<sup>34)</sup> Urf. St. Paul 1392.

des Siegels lautet: Sigillum communitatis terre Stedingorum<sup>35)</sup> und umschließt einen bekleideten crucifixus. — Eine Orgel war schon vor 1590 vorhanden. (Vollers S. 94.)

IX. Die Kapelle zur hl. Jungfrau in *N e u e n h u n t o r f* wurde vom Kloster St. Paul vor Bremen 1261 als Filiale von Berne begründet, weil die Kirchwege dahin zu schwierig waren. Ihre Grundmauern finden sich an dem heute noch „alte Kapelle“ genannten Platze Flur VI Parz. 427/1 in der Verlängerung der Liebfrauenhelmer (jetzt Chaussee) zu Kötterende, wo damals auch noch das Huntorfer Bauerndorf stand. Nachdem dieses um 1440 an den Deich verlegt war<sup>36)</sup>, folgte ihm auch die Kirche, die 1489 an ihrer jetzigen Stelle erbaut ist, auf einer Warffstelle des Zehnthofes des Klosters zu St. Paul. Ihre 3 Altäre, der zu St. Paul und Maria im Osten, der zu St. Anna im Süden, nach der auch die Glocke von 1498 heißt, und der zu St. Benedict im Norden wurden von der Berner Pfarrgeistlichkeit bedient, aber auch von den Bremer Benediktiner-Mönchen von St. Paul, deren Vorwerk in der Nähe lag und in dem späteren Münnichschen Gute aufgegangen ist. Ein eigener Ortspfarrer wird erst 1518 genannt<sup>37)</sup>. Nach Lübben Seite 37 hat aber ein Pfarrhaus schon vorher auf einer 6. 12. 1474 gekauften halben Bau bei der Kapelle in Kötterende gestanden. 3. 4. 1429 wird Huntorf zum erstenmal als Kirchspiel bezeichnet.

Die alte Kapelle in Kötterende lebte als Friedhofskapelle weiter und wurde 1489 neu geweiht, also wohl umgebaut oder neu gebaut. Sie bestand noch 1618<sup>38)</sup>; der Kirchhof wurde nach Lübben Seite 31 erst 1634 verkauft. Der ehemalige Kirchweg für die Berner Geistlichkeit zur Kapelle hieß Papendiek, zog sich an der Berner Pfarrbau, Schlüte Nr. 27, entlang und überquerte weiter südlich das alte Schlüter Sieltief in der Richtung auf Kötterende<sup>39)</sup>. Auch der auf Kötterende zu führende Landweg in Bäche ward 30. 3. 1365 Kerkstrate genannt.

X. Die Kirche zu *H o l l e* wird 1277 zuerst erwähnt, ist aber nach der Bremer Urkunde von 1230 schon damals als vorhanden anzunehmen. Sie ist dem heiligen Dionysius geweiht, der auch der Glocke von 1467 den Namen gegeben hat. Ihr Platz, jetzt auf dem Sandberge, soll nach Siebrand Meyer ehemals auf einer ziemlich weiträumigen, den Namen Kirchhof führenden Anhöhe bei der Schweinehörne unweit der Hunte gewesen sein. Es finden sich dort noch Gebeine, doch vielleicht nur von Tieren. — Der Platz an der Schweinehörne wäre für die meisten Pfarrgenossen recht abgelegen gewesen, besonders für die Moordorfer, Sellener und Paradieser, die bis 1600 zur Holler Kirche gehörten.

<sup>35)</sup> „Siegel der Stedingener Landesgemeinde“.

<sup>36)</sup> Das Dorf wird 4./2. 1441 zuerst *N e u e n h u n t o r f* genannt, vergl. Urk. 13./7. 1439.

<sup>37)</sup> Sello. <sup>38)</sup> Vollers S. 35.

<sup>39)</sup> Vollers S. 12. Urk. 22/2 1316 u. 23/ 7 1354 Vogteif. 1797.

### § 16. Kirchen Niederstedingens.

I. **Hammelwarden** ist schon vor 1139 besiedelt gewesen (Brem. Urk.-B. I 30) und hat wohl schon frühzeitig eine Kirche gehabt. Urkundlich ist sie indessen u. W. zuerst durch Erwähnung ihrer Pfarrer um 1350 bezeugt<sup>40)</sup>. Sie soll dem hl. Veit gewidmet gewesen sein<sup>41)</sup>. Infolge der Wesereinbrüche bei Harrien und Mittelhammelwarden kam sie im 15. Jahrhundert auf eine Insel zu stehen und hat um 1465 in den Fehden des Grafen Berd als Feste gedient. Im Jahre 1760 ist sie durch einen Neubau ersetzt. Neben der Pfarre bestand schon vor 1420 eine Vikarie zu St. Pankratii<sup>42)</sup>, die nach der Reformation der Kirche entfremdet und von einem Elsflether Amtmann in Besitz genommen wurde.

II. Die **Linebroker Kirche**, zu der bis 1400 Nordermoor, Neuenbrok und Oldenbrok gehörten, stand auf einer 60—70 Meter im Geviert haltenden, im Meßtischblatt kenntlichen Anhöhe, Oldenbroker Flur VI Parz. 37 und 38, nordwestlich des einsamen Feldhauses. Diese isolierte Lage im Zentrum ihrer im weiten Umkreise umher wohnenden Pfarrgenossen hat nichts Bestremdliches, wenn man die gleichartigen Standorte der Kirchen zu Jade, Großenmeer und Strüchhausen daneben hält. Der Kirchweg von Neuenbrok und Nordermoor zur Linebroker Kirche<sup>43)</sup> verlief auf der Niederhörner Helmer und von da nordwärts bei dem Hohesfelds-Mittelweg über den „Kirchswegshull“ bis zu der Renken Helmer, dem damaligen Kirchwege von Oldenbrok her, um so sodann etwa auf dem „großen“ Mittelweg zu seinem Ziele zu gelangen. Von dem Wege mußten die Neuenbroker dem Kl. Rastede zinsen, von dem er vielleicht angelegt war wie vermutlich auch die Linebroker Kirche selbst. Denn diese — nach der Inschener Agende eine St. Nicolauskirche — stand unter dem Patronat des Rasteder Abtes<sup>44)</sup>, dessen Kloster in ihrem Sprengel schon um 1150 begütert<sup>45)</sup> und schon seit ca. 1100 zehntberechtigt war (Rast. Chron. S. 66). Die Urkunde vom 24. 3. 1190 erwähnt unter den Rasteder Patronatskirchen Linebrok noch nicht (§ 11). Diese Kirche wird aber bald nach der planmäßigen Besiedelung des Landes um 1200 begründet sein — also nicht, wie die Inschener Agende will, schon im 11. Jahrhundert —, und ist erst 1278 sicher bezeugt. Pfarrer waren an ihr 18/3 1348 J. Wigencla (Br. Urk. B.) und 1380 D. Schepel, später Abt zu Rastede (Rast. Chron.). Letztmalig läßt sie 1384 im Stader Kopiar von sich hören und scheint um 1400 infolge des Einbruchs der Weser in die Linearme zu einer Inselkirche herabgesunken und in

<sup>40)</sup> Brem. Urk. B. VII, 595; Regula Capituli St. Ansgarii.

<sup>41)</sup> Kirchl. Beiträge XII S. 37.

<sup>42)</sup> Stad. Cop. Lehnstag 28/11 1565. Kirchenvif. Protokolle.

<sup>43)</sup> Rast. Chron. 1300; Urk. 19. 10. 1540; Rast. Urk. ca. 1300.

<sup>44)</sup> Stad. Kop.

<sup>45)</sup> S. unsere Register zu Neuenbrok u. Altendorf. Als Stedingen in einer Fehde verwickelt war, mußten die Rasteder Mönche darben — ca. 1250. Rast. Chron.

Abgang gekommen zu sein (§ 11). Daß sie erst 1463 in den Fehden des Grafen Gerd zerstört sei — so v. Halem nach Siebrand Meyer — läßt sich mit älteren Zeugnissen nicht erweisen. Doch ist es immerhin möglich, daß das verlassene Gebäude bis dahin noch gestanden hat.

Jetzt sind sogar die Grundmauern größtenteils herausgebrochen. Die Steine sollen zur Befestigung der ehemaligen Burg Ovelgönne benutzt sein, wozu Graf Anton I. auch das Material von 18 im Stad- und Butjadinger Lande niedergelegten Kapellen und Kirchenwehren<sup>46)</sup> verwandte. Zerbrochene Ziegelsteine größten Formats und Muschelkalk liegen auf dem Linebroker Kirchplatz noch umher. Der Landmann Heye zu Lienen, der das Grundstück ausgegraben hat und Aufzeichnungen darüber besitzt, glaubt nach dem Leichenbefund auf dem Boden der Kirche auf einen mehrmaligen, gewaltsamen Überfall schließen zu dürfen.

III. Nach dem Abgang der Linebroker Inselkirche um 1400 mußten die Neuenbroker ein eigenes Gotteshaus anlegen, das wie die Mutterkirche dem hl. Nikolaus geweiht war<sup>47)</sup> und gleichfalls unter dem Patronat des Abtes von Rastede stand. Zuerst erwähnt ist die Neuenbroker Kirche schon 1420 — im Stad. Kopiar. Hamelmann freilich und Joh. v. Harens Fortsetzer, die den Kopiar noch nicht kannten, lassen die Kirche erst unter Graf Gerd bzw. Graf Johann V. erbaut sein (ca. 1470 oder 1490), meinen damit aber wohl nur eine Nachfolgerin jener ersten, schon 1420 vorhandenen, die in den Fehden des Grafen Gerd zugleich mit dem Dorfe<sup>48)</sup> verbrannt sein mag. Der Neuenbroker romanische Granitfauffstein stammt indessen aus weit älterer Zeit, etwa von 1200, und wird daher wohl von der Linebroker Mutterkirche herrühren, deren Inventar zwischen Neuenbrok und Oldenbrok verteilt sein soll<sup>49)</sup>. Das jetzige Neuenbroker Gotteshaus ist erst 1862/63 erbaut; das alte war „ein schlechtes Gebäude von Bindwerk 9 Fach lang“<sup>50)</sup>.

IV. Bis ca. 1400 hielten sich nicht bloß die Neuenbroker zur Kirche in Linebrok, sondern auch die Oldenbroker. Noch 29. 6. 1376 hatten die Oldenbroker einen „Kirchweg“ dahin, und zwar längs der Bau derer von Bardensfleth, anscheinend Altendorf Nr. 16<sup>51)</sup>. Der daran entlangführende „Kirchweg“ wäre demnach die jetzige Renken Helmer gewesen, von der Mitte des damals auf Altendorf beschränkten Dorfes Oldenbrok ausgehend. Nach dem Abgang der Linebroker Kirche um 1400 werden die Oldenbroker ein eigenes Gotteshaus an-

<sup>46)</sup> Die Nachricht aus Kenners Chron., der Graf hätte dort 18 Kirchen und Kapellen niederbrechen lassen, wird obigen Sinn haben. Es waren nämlich in jenem Bezirk gerade 18 Gotteshäuser im ganzen vorhanden: 12 Kirchen, 2 Kapellen in Langwarden, 1 in Efenshamm (z. h. Kreuz, gegr. 1509) und die 3 Johanniterkapellen zu Inte, Roddens u. Stid.

<sup>47)</sup> Urt. des Erzstifts 30. 3. 1502.

<sup>48)</sup> Nach Schiphower 1463.

<sup>49)</sup> Bericht an den Oberkirchenrat von 1861.

<sup>50)</sup> Staatskalender von 1796 S. 92.

<sup>51)</sup> 1580 den von Lienen gehörig.

gelegt haben, doch etwas später als die Neuenbroker, da es 1420 im Stader Kopiar noch nicht erscheint. Die erste sicher bezugte Oldenbroker Kirche, die „alte Kapelle“, stand 1505 auf der Altendorfer Bau Nr. 12<sup>52)</sup> in der Nähe des alten Pfarrhauses<sup>53)</sup>, und zwar wohl schon seit den Fehden des Grafen Gerd um 1470<sup>54)</sup>. Jedenfalls finden wir bereits 1486 einen Pastor an dieser alten Kapelle — Reiner Linthorn — aus adeligem Geschlecht<sup>55)</sup>. Da sie aber 1505 als erst neubaut galt, so kann sie kaum vor 1470 gestanden haben und war wohl nur die Nachfolgerin einer noch älteren Kirche, die in den Fehden jener Zeit zugleich mit dem Dorfe selbst zerstört sein dürfte<sup>56)</sup>. Hatten die Oldenbroker aber vor 1470 noch kein eigenes Gotteshaus, so mußten sie sich bis dahin schon nach Neuenbrok gehalten haben oder nach der etwa noch stehenden Linebroker Kirche — beides weniger wahrscheinlich. Die alte Kapelle stand wie die Linebroker Mutterkirche unter dem Patronat des Abtes von Rastede<sup>57)</sup> und war gleichfalls dem hl. Nikolaus geweiht<sup>58)</sup>, nach den Urkunden vom 23. 8. 1510 und 1536 (s. d.<sup>59)</sup>), aber zugleich der hl. Maria, deren Namen auch die Glocke von 1507 führt.

Nach dem Ausbau der Dörfer Mittel- und Niederort (§ 11) wurde die Lage der Altendorfer Kirche exzentrisch, sie mußte daher mehr in die Mitte der vergrößerten Gemeinde gerückt werden. 1609 hat die alte Kapelle nicht mehr gestanden<sup>60)</sup>. Da aber das heutige Kirchengebäude erst 1619 erbaut ist<sup>61)</sup>, so hat man sich inzwischen wohl mit einer Notkirche beholfen — vermutlich bereits auf der Pfarrbau Mittelort Nr. 18, vordem Hilmar Schmidts Bau, die der Pfarre von dem Landesherrn schon 1608 angewiesen war, etwa zu der Zeit, als die alte Kapelle in Abgang kam<sup>62)</sup>. Die Notkirche mag an der Niederstraße gestanden und die Sage in Umlauf gebracht haben, daß die neue Kirche eigentlich an der Straße habe stehen sollen und erst infolge einer spukhaften Erscheinung mitten ins Dorf gerückt sei<sup>63)</sup>. Der Kirchhof der alten Kapelle diente fortan nur noch als Friedhof für die Altendorfer<sup>64)</sup>. Siebrand Meyer (nach 1700) fand hier noch 3 Grabsteine von 1620, 24 und 25<sup>65)</sup>, die auch um 1770 noch an ihrem Platze lagen<sup>66)</sup>, während 1591 Verstorbene aus Niederort schon auf dem jetzigen Kirchhof ihre Grabsteine haben<sup>66)</sup>. Ob im Mittelalter neben der Pfarre noch eine Vikarie bestand, ist ungewiß. Die Vikarie zu St. Trinitatis, mit der der Oldenbroker Pastor v. Hoven<sup>67)</sup> schon 1533 belehnt war, dürfte ortsfremd gewesen sein, vielleicht zum Kollegiatstift St. Lamberti in Oldenburg gehörig.

<sup>52)</sup> Dethmar Hase Urf. 28/6 1505. <sup>53)</sup> Bau Nr. 14 — Corp. Bon. exempt. 1681.

<sup>54)</sup> Urf. 2/12 1504. <sup>55)</sup> Urf. des Kl. St. Paul. <sup>56)</sup> Schiphower.

<sup>57)</sup> Behnstag 1566. <sup>58)</sup> Kirch. Bis. Prot. 1588.

<sup>59)</sup> Im Besitz des Landmanns Heje, Lienen.

<sup>60)</sup> Kirch. Bis. Prot. 1609. <sup>61)</sup> Kirch. Bis. Prot. 1656.

<sup>62)</sup> Kirch. Bis. Prot. 1702. Corp. bon. ex.

<sup>63)</sup> Inventar des Kirchengebäudes von P. Fischer. Oldenbr. Pfarrarchiv.

<sup>64)</sup> Kirch. Bis. Prot. 1609. <sup>65)</sup> Coll. vol. 7. <sup>66)</sup> Niederort Nr. 5 u. 16.

<sup>67)</sup> Seit 1541 Urf. d. Erzst.

V. Da **G r o ß e n m e e r** erst um 1500 planmäßig besiedelt ist<sup>68)</sup> (§ 11), so wird auch die erste dortige Kirchengründung nicht weiter zurückreichen. Einen Ort **Merehusen** gab es freilich schon 1058, zur **Rasteder Kirche** eingepfarrt, nicht an der **Oberströmischen Seite**<sup>69)</sup>, sondern an der **Rastede zugekehrten Moorseite**. Die Lage von **Merehusen** am **Süden** der **Moorseite**<sup>70)</sup> ist durch die Urkunde vom 4. 6. 1504 festgelegt. (Loner Bau.) Durch diese Urkunde ist auch die erste Kirche in **Großenmeer** bezeugt, eine **St. Anna-Kirche**<sup>71)</sup> mit einer Glocke von 1509. Nach **Hamelmann** soll sie von **Graf Gerd** gestiftet und von **Graf Johann V.** erbaut sein, als er um 1500 die **Meier** in diesem Kirchspiel ansetzte. Sie wird 1504 als „im Meere“ liegend bezeichnet, also wohl in der Gegend des heutigen „**Großenmeeres**“ an der **Oberströmischen Seite**<sup>72)</sup> auf der **Pastoreibau** (Nr. 7). Diesen Platz nimmt auch die Tradition an, ohne seine Stelle mit Sicherheit bestimmen zu können<sup>73)</sup>. Solche abseitige Lage war wohl durch die Nähe des alten, erst 1713 nach **Meerkirchen** verlegten Pfarrhauses bedingt, dem die Kirche nicht fern sein durfte, weil der Pfarrer — jedenfalls um 1500 noch — täglich darin Messe lesen mußte. Nach ihrer Lage „im Meere“ wurde die Kirche schon 1588 „**Meerkirchen**“ genannt (Kirch.-Vis.-Prot.). Dieser Name ist später auf die kleine, neu entstandene Ortschaft mitten im Kirchspiel übertragen, als die Kirche dorthin verlegt wurde, was um 1600, jedenfalls aber vor 1609, geschehen ist (Kirch.-Vis.-Prot.).

Zu der älteren Pfarrbau mit der Behausung an der **Oberströmischen Seite** ist später als Geschenk **Anton Günthers** noch eine zweite hinzugekommen, der **Keil** zwischen **Moorseite 6** und **8** beim **Siedenmoor**<sup>74)</sup>. Die Tradition läßt die **Oberströmische Seite** mit **Barghorn** anfangs zur **Altendorfer „alten Kapelle“** gehören und erklärt so deren Anlage am **Westflügel** des jetzigen Kirchspiels **Oldenbrok**. Aber diese Erklärung versagt, wenn die **Altendorfer Kapelle** schon stand, als die **Oberströmische Seite** um 1500 besiedelt wurde. Über den eigentlichen Grund der exzentrischen Lage der „alten Kapelle“ ist oben unter III bereits das Nötige gesagt.

VI. In **E l s f l e t h** müssen im Mittelalter zwei **Gotteshäuser** gestanden haben, die Kirche zu den hl. **Crispinus** und **Crispinianus** und die Kapelle zu **St. Nikolaus**<sup>75)</sup>. Die Kirche soll nach dem **Chron. Rast.** schon von **Erzbischof Ansgar** um 850, nach **Vollers** S. 28 um 1057 begründet und nach ihrer Verwüstung in der **Fehde** um 1250 jahrelang wildem **Gefier** als **Unterschlupf** gedient haben. Eins

<sup>68)</sup> Die Besiedelung von 1512 (Johann v. Harens Nachfolger Ausgabe A) kann nur als Fortsetzung der früher begonnenen gelten (4/6 1504).

<sup>69)</sup> Sello, **Jadeb.** Karte 1.

<sup>70)</sup> **Ruhlen** Nr. 1.

<sup>71)</sup> **R. Vis. Pr.** 1588.

<sup>72)</sup> **Flur V Parz.** 312/8 auf **Bau** Nr. 6 — **Hullmann**.

<sup>73)</sup> **Kreis Syn. Prot.** 1913 S. 108.

<sup>74)</sup> Um 1660. **Corp. bon. ex. VI A. X.** S. 105.

<sup>75)</sup> Ein **Capellan** schon 8/6 1322. **Brem. Urf. B.**

der beiden Gotteshäuser hat auch in den Fehden des Grafen Gerd eine Rolle als Festung gespielt und ist damals „niedergebrochen“<sup>76)</sup>, aber vor 1. 12. 1504 wieder aufgebaut. Die Crispinuskirche mit ihren beiden Schutzheiligen (Glocke von 1433) ist urkundlich bezeugt von 1285 bis 1514, hat aber bald darauf ausgedeiht werden müssen. 1514 wurde sie noch mit Stiftungen bedacht, stand also noch nicht auf einem verlorenen Posten im Wasser; denn zu dieser Zeit begann ja die Weser erst mit voller Wucht gegen Elsfleth anzuprallen, nachdem die bisher oberhalb schützend vorgelagerten 3 Ortschaften Nesselwarden, Bomgarden und Mansfleth zwischen 1450 und 1489 vom Strome weggesegt waren und der Westergate Raum gegeben hatten (§ 14). Sello freilich läßt die Crispinuskirche schon vor 1345 in den Fluten versinken<sup>77)</sup>, aber nach dem Augenscheinsbericht vom 20. 7. 1599 war das erst seit „Menschengedenken“ geschehen, also doch wohl nach 1500. Um 1575 standen ihre Ruinen noch hoch auf dem Außengroden und dienten als Steinbruch zum Bau eines neuen Glockenturmes an dem zweiten Gotteshause zu St. Nikolai<sup>78)</sup>, um erst ein Jahrzehnt später ganz in dem Strombette selbst zu versinken. 1599, 1613 und 1618 war sie nur noch bei hoher Ebbe zu sehen<sup>79)</sup>, und zwar bei dem Zollhause, wo die Groden noch „zur alten Kirche heißen“<sup>80)</sup>, nordöstlich vom jetzigen Bahnhof<sup>81)</sup>.

Das andere kleinere Bethaus aber, die alte St. Nikolaikapelle, die im Mittelalter von einigen „in der alten Straße wohnenden Vikaren“ bedient wurde, „ist, nachdem die alte Kirche von der Weser verschlungen, zur Pfarrkirche gewidmet“<sup>82)</sup>. Von einer Vikarie zu St. Nikolai hören wir urkundlich schon 1391. Sie stand unter Gemeindepatronat<sup>83)</sup> und hinterließ nach ihrem Absterben in der Reformationszeit ihre Halbbau Altendorf Nr. 24 der Gemeindekirche<sup>84)</sup>. Nach dem Oldenburger Lagerbuch von 1428 soll sie indessen bei den Oldenburger Grafen zu Lehen gegangen sein. Ihre Behausung war ein Geschenk des Vikars Clawenbeke. (Urk. 14. 6. und 4. 5. 1438.)

VII. Die Kirche zu **Bardensfleth**, eine Tochterkirche von Elsfleth<sup>85)</sup>, an dessen Grenze wir ja auch das mittelalterliche „Bardensfleth bi dem Dike“ fanden (§ 12), war wie die Mutterkirche den hl. Crispinus und Crispinianus geweiht. Im Stad. Kopiar 1420 wird sie von der Mutter als „neue Kirche“ unterschieden, bestand aber als Kapelle bereits 1324, damals in Bardensfleth, 1380 jedoch schon auf ihrem heutigen Platze zu Eckfleth. Das jetzige Gebäude ist von 1620<sup>86)</sup>, kann also nicht wohl aus den Trümmern der alten, damals längst versunkenen Elsflether Kirche erbaut sein, wie die Überlieferung will. Außer der Pfarre gab

<sup>76)</sup> Urk. 5/2 1472. <sup>77)</sup> Old. Seeschiffahrt S. 56.

<sup>78)</sup> Na. Gr. Old. 43, 34 Zeuge 9 u. 12. <sup>79)</sup> Na. Gr. Old. 16, 190. Vollers S. 28.

<sup>80)</sup> Siebr. Meyer Coll. vol. 7. <sup>81)</sup> Karte 272 von 1650.

<sup>82)</sup> Kirch. Bis. Prot. 1588 u. 1689. <sup>83)</sup> Urk. 18/3 1412.

<sup>84)</sup> Siehe unser Altendorfer Register u. die Urk. 2/12 1504. Bergl. R. Bis. Prot. 1579.

<sup>85)</sup> Urk. 13/5 1339. <sup>86)</sup> Schauenburg. R. Bis. Prot. Bd. 3.

es seit 1521 die Vikarie zu St. Anna, deren Stifter und Patrone die Grafen von Oldenburg waren, die sie aber schon bald nachher in der Reformationszeit wieder eingehen ließen.

VIII. In **Altenhunftorf** wird ein Pfarrer schon 1330 genannt<sup>87)</sup>, die Kapelle zum hl. Jakobus aber erst 26. 9. 1335. Sie stand auf dem heute noch Kirchhof genannten Küstereigrundstück Hüntorfer Flur XI Parz. 320 auf halbem Wege zwischen dem Deiche und der heutigen Häuserreihe, wie durch die Urkunde vom 19. 2. 1518 und das Pfandprotokoll vom 13. 5. 1696<sup>88)</sup> zweifelsfrei festgestellt ist, und zwar in einer Linie mit den ehemaligen Hauswällen und Bomgarden in Hüntorf und Butteldorf (§ 12). Siebrand Meyer (nach 1700) will dort noch ihre Spuren bemerkt haben. Nach der von ihm in Coll. hist. antiq. Vol. III pagina 417 aufbewahrten, sonst verlorenen Urkunde von 1436 muß das Gotteshaus um 1400 schon nach Butteldorf verlegt gewesen sein an seinen jetzigen Platz<sup>89)</sup>. Diesen Platz, oder den des Pfarrhauses, schenkten damals die Ritter Slore v. Buttell gegen das Recht, bei dem Priester zu herbergen, wenn sie sich nach einem nächtlichen Ritt verspätet hatten. Die Pastorei stand bis 1872 auf der Bau Butteldorf Nr. 19, seit ihrer Einäscherung aber bei der Kirche. (Urk. 23. 3. 1501.) Außer der Pfarre bestand im Mittelalter eine Vikarie, die den Altar des hl. Jakobus zu bedienen hatte. Ihr Patron und also wohl auch ihr Stifter war der Graf von Oldenburg<sup>90)</sup>. Nach der Reformation ist sie eingegangen.

Am Oberlauf der Gellener Bäche an dem Wege, der von Gellen durchs Moor nach Ipwege führt, stand eine Kapelle, St. Annen Klus genannt<sup>91)</sup>, vielleicht zur Stärkung für die damals nicht ganz ungefährliche Wanderung. Ihre jetzt verschwundenen Reste sind von dem Besitzer der Bau Butteldorf Nr. 12 sicher bezeugt. Auch Siebrand Meyer, Pastor zu Altenhüntorf (1724 bis 1739) gedenkt ihrer noch<sup>92)</sup>.

### § 17. Kirchenheilige.

Auf die Heiligen verteilen sich die Kirchen und Altäre folgendermaßen:

1. Jungfrau Maria:

K. 3. Warfleth, 3. Neuenhüntorf und erster Altar daselbst. Mitheilige der K. 3. Oldenbrok.

2. St. Anna, die Mutter Marias:

K. 3. Großenmeer, Kap. 3. Gellen, 3. Altar 3. Berne und 2. Altar 3. Neuenhüntorf.

<sup>87)</sup> Zevener Urk. B. Nr. 38.

<sup>88)</sup> Pfandprot. v. Primaner Friedrichs gefunden. — Urk. v. 1518 gibt 6 Nachbargrundstücke des ehemal. Kapellenhammes an, so daß ein Zweifel über seine Lage ausgeschlossen ist.

<sup>89)</sup> Das Kirchspiel wird schon 22/7 1407 Slorenbüttel genannt.

<sup>90)</sup> Urk. 24/8 1527. Urk. des Erzft. 7/2 1522. Priv. Urk. 1510.

<sup>91)</sup> Karte L. Arch. 1214.

<sup>92)</sup> Coll. hist. ant. Vol. 7.



3. St. Jakobus:  
K. u. 2. Altar 3. Altenhuntof.
4. St. Nikolaus, Bischof v. Myra ca. 300, Schutzheiliger der Schiffer und der Kinder:  
K. 3. Linebrok, Oldenbrok, Neuenbrok, jetzige Kirche 3. Elsfleth.
5. St. Crispinus und Crispinianus, Märtyrer zu Soissons um 300:  
Verjunkte K. 3. Elsfleth, K. 3. Bardewisch.
6. St. Gallus, Gründer des Klosters St. Gallen um 640:  
K. 3. Süderbrok.
7. St. Dionysius, Bischof von Paris, Märtyrer um 100 (St. Denis):  
K. 3. Holle.
8. St. Agidius, Eremit, Abt v. St. Gilles, Südfrankreich 722:  
K. und Hauptaltar 3. Berne.
9. St. Veit, jugendl. Märtyrer aus Sizilien um 300:  
K. 3. Ochtum, K. 3. Hammelwarden (?).
10. St. Martin, Bischof von Tours um 400:  
K. 3. Sannau.
11. St. Paul, der Apostel:  
1. Altar zu Neuenhuntof.
12. St. Benedikt, Stifter des Benediktiner-Ordens:  
3. Altar zu Neuenhuntof.
13. St. Katharine von Alexandria, Märtyrerin, stirbt 307:  
K. 3. Schönemoor.
14. St. Briccius, Bischof von Tours:  
Mitheiliger der K. 3. Bardewisch.
15. Dem heiligen Kreuz geweiht:  
K. 3. Bardewisch, 2. Altar 3. Berne.
16. St. Pankratius, Märtyrer um 300:  
2. Altar in Hammelwarden.
17. Unbekannte Heilige:  
Kap. 3. Lemwerder, 2. Altar 3. Bardewisch.

### § 18. Kirchenzehnten.

Der Zehnte war im Bremischen anfangs wohl grundsätzlich eine kirchliche Abgabe<sup>93)</sup>, jedoch in unserem Kolonisationsgebiet in erster Linie nicht für die Einzelkirchen, die bei der Landverteilung planmäßig und ausreichend mit Land dotiert waren, sondern für den Erzbischof. Auch das Domkapital war schon früh

<sup>93)</sup> Urf. 1106. 3/9 1142. Zeugnis des Erzbischofs: 2/8 1289. 21/7 1272, 23/4 1277. 19/7 1288, Zeugnis des Grafen: 29/6 1318.

daran beteiligt und erhielt ihn z. B. in Ollen, Hiddigwarden, Hekeln und Kroege schon 1149 bei der Kultivierung des Landes als Entschädigung für das auszu-rodende Buschwerk, an dem es schon vor 1149 berechtigt gewesen war, desgl. St. Stephani, Bremen, schon 1148 den Zehnten in Warfleth. Im späteren Mittelalter finden wir die Zehnten teilweise in den Händen der Landesherrn und anderer weltlicher Inhaber, meistens jedoch noch im Besitz von geistlichen Stiftungen, so des Bremer Domkapitels und der benachbarten Klöster diesseits und jenseits der Weser.

Manche Zehntherrn besaßen auch eigene Zehnthöfe, die das Zehntkorn sammelten, aber selbst zehntfrei waren; so der Landesherr in Sannau Nr. 5<sup>94</sup>), Kloster Osterholz in Bardewisch-Broksseite Nr. 15<sup>95</sup>), Kl. Hude in Holle<sup>96</sup>) und in den Mönlichhöfen zu Schönemoor und Dalsper Nr. 1<sup>97</sup>), Kl. Rastede in Altendorf Nr. 22<sup>98</sup>) und Moordorf Nr. 13<sup>99</sup>), Kl. St. Paul vor Bremen zu Neuenhunteorf<sup>100</sup>) in der westlichsten, jetzt unbehausten Bau nächst der Grenze von Buttell, und endlich die Bremer Domküsterei in Oberhammelwarden 22. 9. 1484.

Nicht selten begnügte sich der Zehntherr jedoch damit, statt des Zehnten ein zu vereinbarendes Fixum an Geld oder Getreide einzufordern, wobei 3—4 Bauern für das ganze Dorf bürgen mußten, die Verteilung der Last auf die Einzelnen aber den Zehntleuten selbst überlassen blieb. Später wurde es üblich, ihn alle 7 Jahre neu zu „dingen“<sup>101</sup>). Der Zehnte gehörte sehr oft anderen Zehntherrn als die Bau selbst und ging dann der Landpacht vor<sup>102</sup>), wie öffentliche Lasten privaten Verpflichtungen; diese Reihenfolge war für den Bauer etwas günstiger, als wenn es umgekehrt gewesen wäre, wie sich leicht errechnen läßt.

Wir können die Geschichte des Zehnten hier nicht genauer verfolgen, müssen uns vielmehr damit begnügen, denjenigen Zehntherrn anzugeben, der gegen Ende des Mittelalters den Zehnten jeder Bauerschaft ganz oder größtenteils besaß. Für Oberstedingen leitet uns dabei vorzugsweise der Stader Kopiar und das Delmenh. Register 1535, für Moorriem das Vogteireg. von 1580, für beide die Landbeschreibung von 1681 und viele ältere Urkunden.

#### Zehnten in Oberstedingen.

1. Oberhausen . . . . . Landesherr Lagerb. 1464.
2. Holle . . . . . Kl. Hude und Blankenburg, 15. 7. 1277 und 1299; 1524.

<sup>94</sup>) Urf. 1/3 1388, bis ca. 1530; verpf. Delmenh. Reg.

<sup>95</sup>) Urf. 21/4 1541. <sup>96</sup>) Urf. 15/7 1401.

<sup>97</sup>) Urf. 25/3 1380. 9/4 1481. Vogteireg. 1580. <sup>98</sup>) Rast. Urf. 1481. Erdb. 1693 S. 91.

<sup>99</sup>) Urf. 6/8 1395. <sup>100</sup>) Urf. 1392 u. 28/7 1498.

<sup>101</sup>) Vergl. die Urf. 2/5 1451, 7/12 1466, 13/7 1439, Delmenh. Reg. d. 16. Jahrhunderts.

<sup>102</sup>) Lagerbuch bei Ehrentraut S. 460. Nach der Urf. 28/2 1372. Brem. Urf. B. mußten die Zehntgarben innerhalb 24 Stunden nach geschehener Ansage vom Zehntherrn abgeholt werden.

3. Bäke und Büffel<sup>103)</sup> . . . . . Kl. Hude u. St. Paul, 14. 7. 1353, 1520 u. 28.  
 4. Neuenhuntrorf . . . . . Kl. St. Paul, 1204, 7. 12. 1466.  
 5. Neuenkoop (Ludersmoor) . . . . . Bremer Dom, 1230, später Hude, 14. 7. 1353.  
 Stad. Kop.  
 6. Schlüte . . . . . Landesherr, vorher Hoya. — Delmenh. Reg.  
 7. Vernebüffel . . . . . Erzbischof ?, 17. 3. 1301.  
 8. Campe . . . . . Kl. Hude, 1257, 9. 9. 1273; sp. Erzbisch.  
 9. Glüsing . . . . . St. Stephan, Bremen; Register 1535.  
 10. Ollen . . . . . Bremer Dom, Stad. Kop.; auch Urk. 1149,  
 Reg. 1535.  
 11. Gr. Hiddigwarden . . . . . Domprobst, Stad. Kopiar; auch Urk. 1149.  
 12. Hekeln . . . . . Domprobst, Stad. Kopiar; auch Urk. 1149.  
 13. Gr. Harmenhausen . . . . . Kl. Lilienthal, 24. 8. 1402 und 22. 1. 1389<sup>104)</sup>.  
 14. Kroge . . . . . Bremer Dom, 1200, Brem. Urkb.; St. Kop.  
 15. Hörspe<sup>105)</sup> . . . . . Kl. Osterholz, 12. 1. 1222, 1207.  
 16. Hufum . . . . . Landesherr, Lag. B. 1464.  
 17. Sannau . . . . . Landesherr, Lag. B. 1464, vorh. Gr. v. Hoya.  
 18. Schönemoor . . . . . Kloster Hude, Urk. 27. 7. 1259.  
 19. Süderbrok<sup>106)</sup> . . . . . Landesherr, Lag. B. 1464.  
 20. Altenesch . . . . . Domprobst, teilw. Stad. Kop. 1420.  
 21. Dunwarden . . . . . Kl. Osterholz, teilw. 21. 4. 1541.  
 22. Bardewisch . . . . . Kl. Osterholz, teilw. 21. 4. 1541; 26. 10. 1280;  
 Reg. 1535.  
 23. Bughausen . . . . . Kl. Osterholz, teilw. 21. 4. 1541.  
 24. Kl. Harmenhausen . . . . . Domprobst, Stad. Kop. 1420; Reg. 1535.  
 25. Katjenbüffel . . . . . Kl. Osterholz u. Lilienth. 21. 4. 1541.  
 26. Kl. Hiddigwarden . . . . . Domprobst, Stad. Kop.; Reg. 1535.  
 27. Hannover . . . . . Domprobst, Stad. Kop.; Reg. 1535.  
 28. Ranzenbüffel . . . . . Erzbischof, 17. 1. 1358, 29. 8. 1377; Reg. 1535.  
 29. Bettingbühren . . . . . St. Ansgari, Bremen; Register 1535.  
 30. Wehrder . . . . . Landesherr, 29. 7. 1415 (verseßt).  
 31. Warfleth . . . . . St. Stephan, Bremen, 1148 u. 1230, Brem.  
 U. B. I, 40.  
 32. Ganspe . . . . . St. Remberti u. Dom Bremen, 1681; Hoya.  
 33. Moßen . . . . . Paul v. Bucken, Bremen; Register 1535.

<sup>103)</sup> Vorher anscheinend Graf v. Hoya.

<sup>104)</sup> Borden v. Bledeschild u. v. Westerkholt.

<sup>105)</sup> Am Zehnten zu Hörspe u. Hufum waren der Landesherr u. das Kl. Osterholz berechtigt. Lag. Buch 1464. vorh. d. Graf von Hoya.

<sup>106)</sup> Am Zehnten zu Süderbrok war auch der Domdekan beteiligt. Stad. Kop. 1420.

34. Bardenfleth . . . . . Domdekan u. Kl. Lilienth. 1280, Vogt I, 534; 1285, II, 101. J. Bassum, 1580, Hoya.
35. Lemwerder . . . . . Haus Blumenthal u. a. 1681.
36. Barschlüte . . . . . Bremer Dom (Weißamt), 1420, 1681.
37. Depensfleth . . . . . Bremer Domkommunität, 1420, 1681.
38. Edenbüttel . . . . . Kl. Walsrode, 1681.
39. Deichshausen . . . . . St. Stephan, Bremen, 1420; Reg. 1535.
40. Ochum . . . . . Domprobst, 7. 9. 1388, Brem. U B. IV/97, Stad. Kop.; Reg. 1535.

Zehnten in Niederstedingen.

1. Niederort . . . . . Landesherr, 1583.
2. Mittelort . . . . . Landesherr, 1583.
3. Altendorf . . . . . Kl. Rastede, Rast. Chron.; Urk. 1272.
4. Großenmeer . . . . . Landesherr, 1583.
5. Neuenbrok . . . . . Landesherr u. Kl. Rastede, Urk. 2. 2. 1301.
6. Nordermoor<sup>107)</sup> . . . . . Kl. Rastede, Rast. Chron. S. 66, Urk. 7. 4. 1272.
7. Bardenfleth . . . . . Landesherr, teilw. Lag. B. 1428, 1580.
8. Eckfleth . . . . . Kl. Hude, Urk. 2. 5. 1451.
9. Dalsper<sup>108)</sup> . . . . . Kl. Hude, Urk. 2. 5. 1451; 16. 7. u. 21. 7. 1272.
10. Burwinkel . . . . . Kl. Hude, Urk. 2. 5. 1451.
11. Huntorf . . . . . Kl. Hude ?? (Mönnichhof) 1580.
12. Buffeldorf . . . . . Landesherr, Lag. B. 1428; Domdekan 1580.
13. Moordorf . . . . . Kl. Rastede u. Blankenburg, 6. 9. 1355, Urk. um 1400.
14. Gellen . . . . . Kl. Rastede, Urk. 17. 2. 1158.
15. Paradies . . . . . ??
16. Moorhausen . . . . . Kl. Blankenburg, teilw. 24. 10. 1386, 25. 4. 1366.
17. Hammelwarden<sup>109)</sup> . . . . . Brem. Domprobst, Stad. Kop. 1384 u. 1420.
18. Harrien . . . . . Brem. Dom, Obödienz Bodegen Urk. 1200, Brem. Urk. B. Urk. 1230 Stad. Kopiar.
19. Oberhammelwarden<sup>110)</sup> . . . . . Brem. Domküster, Stad. Kop. 1420.
20. Linen . . . . . Brem. Dom, Stad. Kop.

<sup>107)</sup> Später Landesherr. 1580.

<sup>108)</sup> Der Zehnte zu Dalsper gehörte früher dem Landesherrn (Lehnsregister 1275). Vergl. Urk. 23/4 1260, 16/7 1272, 2/5 1451, 26/7 1533.

<sup>109)</sup> Am Zehnten in Kirchhammelwarden war auch das Kl. Hude beteiligt. Urk. 5/12 1448. Er gehörte nach der Reformation dem Landesherrn.

<sup>110)</sup> Im Jahre 1611 an den Grafen von Oldenburg verkauft. Na. Gr. Old. Tit. XVI, 49.



## F. Rechtsverhältnisse der alten Stedinger.

### § 19. Lehnswesen.

Auch über die Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse der alten Stedinger geben uns die Akten und Urkunden des Landesarchivs Aufschluß.

Während den Butjadinger Bauern nach Verlust ihrer politischen Freiheit (1514) durchweg wenigstens die unbeschränkte privatrechtliche Verfügung über ihre Ländereien verblieb, mußten die Stedinger bei ihrer 300 Jahre früheren Unterwerfung (1234) den Siegern auch das Eigentum an ihrem Grund und Boden zugestehen, soweit sie es vorher besessen hatten (§ 5). Sie behielten daran also nur das Recht von Pächtern oder Erbpächtern, während die eigentliche Grundherrschaft meist den fremden Eroberern verblieb oder erst zufiel. So konkurrierten fast an jeder Stedinger Bau 2 Berechtigte, häufig aber sogar 3, indem der oberste Grund- und Lehnsherr — meist der Erzbischof oder der Graf — das Landgut an einen seiner adeligen Dienstmannen zu Lehen gab, der es seinerseits wieder an einen ihm zinspflichtigen Bauern vererbpachtete (vermeierte)<sup>1)</sup>. Der Lehnsherr bezog dann keine oder nur noch eine geringe Rente<sup>2)</sup> von dem Gut, behielt aber ein gewisses „Obereigentum“ daran, das u. a. bei Neubelehungen zur Geltung kam<sup>3)</sup> und auch einen gewissen Geldwert hatte, der gelegentlich auf  $\frac{1}{6}$  bis  $\frac{1}{4}$  des Kaufpreises veranschlagt wurde<sup>4)</sup>.

Als dann die Klöster die meisten dieser Lehngüter in ihre Hand brachten, erlangten sie von den Lehnsherren für Geld oder geschenkwiese meist auch noch das Obereigentum dazu, so daß sie nun alleinige Grundherren wurden und es nur noch mit dem Zinsbauern zu tun hatten. Umgekehrt haben auch die Oberlehnsherren selbst manche der ausgeliehenen Güter von den Belehnten wieder eingezogen und hatten es dann ebenfalls nur noch mit dem Zinsbauern zu tun. So machte gegen Ende des Mittelalters die Dreiheit der Beteiligten der Zweiheit Platz und der alte Lehnsbegriff beginnt zu schwinden.

Eigentliche Lehnsvverhältnisse finden sich um 1500 in Stedingen nur noch wenig. So bei Sannau Nr. 5 und 2, die von den Landesherrn an Bremer Patrizier verliehen und von diesen wieder verpachtet waren, aber schon 1530 und 50 der Herrschaft unmittelbar wieder zufielen unter Ausschaltung der bisherigen Lehnsträger. So ferner bei den von Kloster Rastede verlehten Bauen Altendorf Nr. 10, 11, 12, 18. Die Grafen, die als Rechtsnachfolger des Klosters Oberlehnsherren dieser Güter wurden, kauften Nr. 10 und 12 den Belehnten wieder ab, so daß diese beiden Bauen in unserem Register von 1583 einfach als herrschaftliche Meiergüter erscheinen, während umgekehrt bei 11 und 18 und

<sup>1)</sup> z. B. Urf. 24/7 1328.

<sup>2)</sup> Statt der Rente wurden anfangs persönliche Dienste, z. B. im Kriege, beansprucht.

<sup>3)</sup> Urf. 29/7 1332. <sup>4)</sup> Urf. 28/6 1323 und 25/11 und 30/4 1324.

ferner bei Neuenbrok Nr. 32 die Belehnten und deren Nachfolger im Besitz blieben, bis später das herrschaftliche Oberlehnrecht abstarb.

Auch anderswo sind noch einzelne Lehngüter bestehen geblieben oder gar neu errichtet, so Campe Nr. 1 erst im 17. Jahrhundert<sup>5)</sup>, aber es würde zu weit führen sie alle im einzelnen zu verfolgen, wie wir denn überhaupt für die Entwicklung des Lehns- und Meierwesens auf die Literatur verweisen müssen (3. B. Rütthing Oldenb. Geschichte).

### § 20. Meierwesen.

Über das Meierwesen hier nur folgendes. Wenn die Grundherren ihre Güter anfangs auf Zeit verpachteten<sup>6)</sup>, so machten sie von einer Kündigung doch meist nur im Notfall Gebrauch, denn an tüchtigen Meiern mangelte es so sehr, daß manche Bau wüst liegen bleiben mußte<sup>7)</sup>. So entwickelte sich nach und nach ein gewohnheitsmäßiges Erbpachtrecht<sup>8)</sup>, was eine Abmeierung säumiger Zinszahler freilich nicht ausschloß. Aber um die Wende des Mittelalters war hierzu schon ein Gerichtsurteil nötig, in Oberstedingen des Siebengerichts zu Harmenhausen<sup>9)</sup> (§ 23).

In jedem Falle behielt der Abgehende den Anspruch auf den Geldwert der meist ihm gehörenden Gebäude, dessen Höhe ein Schiedsgericht von Bauern oder Grundherren festsetzte, und auf die fernere Nutzung des Landes für 1 Jahr (Jarschar), wofern nichts anderes verabredet war. Urk. 15. 3. 1360 und 6. 3. 1351 Brem. Urk. B. Nur wer bei mutwilliger Versäumung der Deiche das Land unter den Spaten brachte, verlor sein Recht als Meier ohne weiteres und sollte nach dem alten Rechte sogar selbst mit samt seinem Hause in die Brake hineingedeicht werden. Der freiwillig abgehende Meier mußte seinem Grundherren einen Nachfolger stellen, den dieser jedoch ablehnen durfte<sup>10)</sup>. — Die Kündigung geschah in den „12 Nächten“ zwischen Weihnachten und Heiligen Drei Könige. — Beim Besitzwechsel wurde das Eigentum des Grundherren durch den Weinkauf immer aufs neue anerkannt, auch beim Erbfall. —

### § 21. Erbfolge.

Über das bäuerliche Erbfolgesystem im Mittelalter sind wir nicht genügend unterrichtet. Die Bestimmung der alten Besiedelungsurkunde von 3. 9. 1142 (vergl. 18. 1. 1181), daß Söhne und Töchter zu gleichen Teilen erben sollten,

<sup>5)</sup> Vergl. jedoch schon die Urk. 19/4 1441 u. 17/2 1479.

<sup>6)</sup> 3. B. Urk. 5/1 1333, 15/3 1342, 6/6 1343, 31/10 1344. Urk. 15/3 1360. Brem. U. B.

<sup>7)</sup> Vergl. Deichordnungen, Stad. Kop. bei Hodenbg. S. 29. Urk. 6/3 1351. Brem. Urk. B.

<sup>8)</sup> Burrecht 1/5 1333; Landrecht, Meierrecht; Urk. St. Paul 19/4 1487.

<sup>9)</sup> Urk. des Kl. St. Paul vor Bremen 1522.

<sup>10)</sup> Corp. Const. III S. 118. Urk. 10/1 1413. Vogt mon. in II S. 157. Urk. 1243.

Oldenburger Jahrbuch. 1924.



dürfte wohl nur gegolten haben, soweit die Stedinger anfangs unbeschränkte Herren ihrer Ländereien waren (§ 5). Da sie aber nach 1234 fast ausnahmslos nur Pächter waren, so konnte ein bindendes bäuerliches Erbrecht schwerlich Raum haben und sich erst entwickeln, als die von ihnen gebaute Scholle fester in ihre Hand kam und gegen willkürliche Eingriffe ihrer Grundherren gesichert wurde, die Zeitpacht also der Erbpacht wich (§ 20).

Aber erst um die Wende des Mittelalters scheint es zu einer gewohnheitsmäßigen Anerkennung eines Grunderbrechtes des jüngsten Sohnes gekommen zu sein, wie auch in den benachbarten friesischen Gebieten, in deren Afegabuch und älteren Küren es u. W. noch nicht ausgebildet war. In dem Butjadinger Landrecht von 1664, Artikel 16, 43 und 44, wird das Jüngsterbenrecht freilich schon als ein altes Herkommen bezeichnet (vergl. Ostfr. Landrecht II, 88 und 89. Swart, fries. Agrar-Gesch.). Nach Allmers, S. 27 — ohne Quellenangabe —, soll die Unteilbarkeit der Bauerngüter (das Grunderbrecht) hierzulande schon 1542 gesetzlich festgelegt sein, ebenso wie 1544 in Jeverland und 1545 in Ostfriesland, für Stedingen also wohl erst 1547 mit seinem Wiederanfall an Oldenburg<sup>11)</sup>.

Dieser Entwicklung des Erbfolgerechtes im Mittelalter scheint auch der tatsächliche Befund zu entsprechen, wie wir an einem Beispiel zeigen können, nämlich für Gr. Hiddigwarden. Hier hatte der Bremer Dom nach dem Stad. Kop. ursprünglich 7 ganze Bauen von je 30 Ruten Breite, dem Normalmaß der Besiedelungsurkunde von 1106. Aber schon im Jahre 1384 waren an diesen 7 Bauen nicht weniger als 20 verschiedene Kolonen beteiligt, von denen 14 nur je 10 Ruten (= 10 Morgen) und weniger in Besitz hatten. Diese Zersplitterung erklärt sich ungezwungen als Folge des alten Geschwistererbrechts von 1142 (s. oben) und mag durch den gewaltsamen Eingriff der fremden Grundherrschaften von 1234 noch befördert worden sein<sup>12)</sup>. Sie dauert auch 1420 in ziemlich gleicher Stärke fort und nach den Domregistern noch weiter in den folgenden 100 Jahren. Vergleiche auch *Ua. Gr. Old. XVI 30°*.

Um 1600 aber ist schon eine rückläufige Entwicklung im Gange, denn nach Vollers Landbeschreibung finden wir in ganz Gr. Hiddigwarden statt 14 (s. oben) nur noch 7 kleinere Kolonen mit je 10 Ruten und weniger<sup>13)</sup>. Das damals schon übliche Grunderbrecht war es also allem Anscheine nach, was diese merkliche Wiederabrundung des bäuerlichen Besitzes ermöglicht hatte.

<sup>11)</sup> Corp. const. Jev. vol. I, S. 739. Swart, S. 317. Heiterfieg, Mscr. 1667. Urf. 11/6 1589.

<sup>12)</sup> Daß Grundherren ihren Besitz teilten, war in Stedingen nicht selten. Urf. 2. 2. 1340, 17. 9. 1382, 3. 5. 1460, 17. 9. 1582.

<sup>13)</sup> In Gr. = Harmenhausen hat die Zersplitterung des Grundbesitzes bis heute fortgedauert, so daß nur 4—6 leidlich abgerundete Bauen zu verzeichnen sind in einem Raume, wo ihrer 10 Platz hätten, s. *unf. Reg.*

Von 1498 bis 1609 ist nach unseren Registern in Oberstedingen die Zahl der abgabepflichtigen Bauen ziemlich konstant geblieben. Neu entstanden durch Erbteilung sind anscheinend gar keine<sup>14)</sup>, in Abgang gekommen ca. 7, die aber nicht zu Kleinbesitz zer schlagen, sondern den anderen Bauen zugelegt wurden. Landköter mit weniger als 10 Morgen gab es darum 1609 auch nur an wenigen Orten, so in Gr. Harmenhausen, Hiddigwarden und an der Weserkante.

Von 1609 bis zur dänischen Zeit hat sich dieser Zustand ziemlich gehalten; die fremden Beamten haben dann aber anscheinend ziemlich leichtfertig zu der Zerstückelung einzelner adeliger und dann auch mancher bäuerlichen Besitzungen ihren Konsens gegeben, die nun auch vermehrten Kleinbesitz mit sich brachte, während sich andererseits manche Höfe durch Zusammenlegung vergrößerten, — eine Entwicklung, die in den letzten Jahrhunderten nach Aufhebung aller gesetzlichen Schranken ziemlich rapide fortgeschritten ist.

### § 22. Leibeigenschaft.

Eine Gebundenheit der Bauern im Sinne der Leibeigenschaft scheint es im alten Stedingerlande so gut wie gar nicht gegeben zu haben. Sie erscheint nach dem Vogteiregister von 1580 nur in Moorhausen und Paradies, die nicht zum alten Stedingen gehörten, sondern zur Hausvogtei, und bei 9 Bauen in dem erst um 1500 besiedelten Großenmeer — also ebenfalls außerhalb des alten Stedinger Kolonisationsgebietes — im eigentlichen Stedingen aber, soviel wir sehen, nur einmal in Vernebüttel Nr. 2<sup>15)</sup>, einmal in Bardensleth, wo es sich aber um einen Mann von der Geest<sup>16)</sup>, und einmal in Holle, wo es sich nur um den Verwalter eines Zehnthofes handelt, also nicht um einen wirklichen Bauer<sup>17)</sup>. Endlich werden noch 1505 in Bardensleth und Burwinkel 3 leibeigene Bauen genannt<sup>18)</sup>, 12. 11. 1373 einer in Ollen und 1681 einige in Schönemoor (Erdbuch). Wenn also die alte Landverteilungsurkunde vom 3. 9. 1142 ursprünglich die Ansiedelung von Leibeigenen im allgemeinen zwar nicht begünstigte, aber solche der bremischen Kirche doch wenigstens zuließ, so hat sie die spätere Praxis so gut wie ganz ausgeschaltet<sup>19)</sup>.

### § 23. Gerichtsbarkeit.

Was von der mittelalterlichen Gerichtsverfassung Oberstedingens bekannt ist, findet man bei Sello und Rühning (Jahresbericht XII und Old. Gesch. I, 198 bis 200). Ein einwandfreies Bild läßt sich aus der lückenhaften Überlieferung

<sup>14)</sup> Für Süderbrof besteht Unsicherheit.

<sup>15)</sup> Urf. 28. 6. 1323 und 8. 6. 1328.

<sup>16)</sup> Urf. 6. 3. 1353.

<sup>17)</sup> Urf. 15. 7. 1401.

<sup>18)</sup> Hauptregister des St. Lambertistifts zu Oldenburg.

<sup>19)</sup> Die Urf. 25. 1. 1404 rechnet zu den Leuten des Stedingerlandes „freie und leibeigne“ — aber wohl nur formelhaft.



kaum gewinnen, zumal die Landes- und Gerichtshoheit schwankend gewesen ist, besonders an der Lechterseite.

An lokalen Gerichten werden in Oberstedingen 6 genannt: Berne, Warfleth, Edenbüttel, Lemwerder, Deichshausen<sup>20)</sup> und Alteneesch. Berne als an der Brokseife gelegen war unbestritten dem Hause Delmenhorst zuständig, Lemwerder dem gegenüberliegenden Haus Blumenthal und mit diesem später der Stadt Bremen<sup>21)</sup>. Nach den Mowlken von Alteneesch trug deren Erbgericht daselbst (3. 5. 1460) den Namen „Mowlken-Richte“<sup>22)</sup>; es kam später an das Haus Delmenhorst. Übrigens beanspruchte in der ganzen Lechterseite auch der Erzbischof die Gerichtsbarkeit<sup>23)</sup>. — Der Gerichtsherr stellte den Vorsitzenden des Gerichts, bäuerliche Beisitzer fanden das Urteil.

Die oberste Instanz war in der Brokseife das Siebengericht zu Harmenhausen, zu dessen Cognition u. a. Strafen an Hals und Hand<sup>24)</sup>, Abmeierung<sup>24)</sup>, Grundeigentumsprozesse<sup>25)</sup> und in zweiter Instanz Wegesachen standen<sup>26)</sup>. Es hatte wohl 7 Beisitzer. Vollers, der den Ereignissen noch nahe stand, meint, es habe 7 mal im Jahre getagt (S. 70). — Auch in der Lechterseite hat es ein solches Siebengericht gegeben, anscheinend in Warfleth, mit gleicher Zuständigkeit und einer Richtstätte (Galgenplatz?) auf der Bergwurt in der Nähe des Hauses Buhhausen Nr. 1<sup>27)</sup> gegenüber der Richtstätte an der Brokseife, die danach etwa bei dem Hause Harmenhausen Nr. 6 (Klinkhausen) gelegen haben muß.

Als letzten einheimischen Richter — wohl im Auftrage des Landesherren — nennt Vollers S. 80 den Bauer Hr. Rüscher auf Ollen Nr. 10, † 1550. Nach dem Anfall Oberstedingens an Oldenburg 1547 blieben von den obengenannten 6 Gerichten nur noch Berne und Alteneesch, die um 1650 durch das Landgericht in Delmenhorst ersetzt wurden.

In Niederstedingen kennen wir aus dem Mittelalter wohl die Gerichte im Mönnichhofe (Dalsper Nr. 1) und Hammelwarden, von Untergerichten haben wir aber keine Kunde. Im Mönnichhofe wurde nach 15. 2. 1574 Gericht gehalten. (Urk. des Landmanns Heye, Lienen.)

## G. Wirtschaftliche Verhältnisse der alten Stedinger.

### § 24. Gemeinbesitz der Bauern.

Gemeinbesitz muß es in Stedingen hie und da noch nach der allgemeinen Aufteilung des Landes (1150) gegeben haben, und zwar auch an dem kultivierten

<sup>20)</sup> Urk. 18. 8. 1498.

<sup>21)</sup> Verh. m. Bremen ca. 1525—40. Mscr.

<sup>22)</sup> Na. Gr.-Olb. Tit. XVI, 29. Urk. 26. 7. 1499.

<sup>23)</sup> Vollers S. 71: Der Bauer Nettelwarden, Schlüte Nr. 19, wegen Kirchendiebstahls zu Harmenhausen gehent.

<sup>24)</sup> Urk. St. Paul 22. 2. 1522.

<sup>25)</sup> Vollers S. 70.

<sup>26)</sup> Urk. St. Paul 3. 6. 1518.

<sup>27)</sup> Damals Duvenwerders Haus, s. unj. Reg. für Buhhausen verglichen mit Na. Gr. Olb. XVI, 19.

Marschlande. Freilich gibt uns das mittelalterliche Schrifttum darüber nur spärliche Kunde, so der Stader Kopiar 1384 über einen Gemeinbesitz der Leute von Kroge in Harmenhausen. Sonst ist es eigentlich nur noch der Flurname „Mene“ (Gemeinheit), der als Beleg dienen kann.

Menen gab es nach dem ältesten Lehnregister (um 1275) in „ganz Stedingerland“, besonders aber in Dalsper und Neuenhuntrorf. Urkundlich werden sie im einzelnen aufgeführt in Dalsper — einschließlich Burwinkel<sup>1)</sup> —, Altenhuntrorf<sup>2)</sup>, Neuenhuntrorf<sup>3)</sup>, Ochtum<sup>4)</sup>, Wehrder und Wüstenland<sup>5)</sup> und endlich in unbekannter Lage Niederstedings<sup>6)</sup>. Meist wird von den Menen ganz unbestimmt als von unbehausten „Ackern“ gesprochen oder als von einem Anteil daran<sup>7)</sup>, der zu einem Gute gehört<sup>8)</sup>. Einmal ist es aber schlechthin der Name eines Einzelgutes in Neuenhuntrorf, das später als Huder Klosterbau vom Landesherrn eingezogen, dann in dem Münnichschen Gute daselbst aufgegangen ist und dessen Ländereien südöstlich vom Gutshofe noch heute diesen Namen führen<sup>9)</sup>. Derselbe Name haftete auch an den kleinen Bauen Dalsper Nr. 9 und 7<sup>10)</sup> und haftet noch heute an Dalsper Nr. 10.

Nach Lübben S. 27 und 38 bestanden in Neuenhuntrorf noch bis 1780 Gemeinheiten, in denen u. a. auch das gesamte Pfarrland lag. In Ranzenbüttel und Bettingbühen gab es nach Vollers S. 94 bis 1588 eine als Dorfweide dienende Feldmark, die erst damals durch Gräben parzelliert wurde, vielleicht auch in Bardenfleth bis 1597<sup>11)</sup>.

Im Jahre 1603 aber beschränkte sich für das Vollerssche Gebiet<sup>12)</sup> der Gemeinbesitz schon auf wenige Außengroden und einzelne kleine Parzellen<sup>13)</sup>, ebenso auch in Niederstedingen nach dem Moorriemer Vogteiregister von 1580<sup>14)</sup>.

Unkultivierte Flächen wie Hochmoor und Gewässer wurden anfangs auch gemeinsam benützt zu Weide, Torf- und Plaggenstechen, bzw. zum Fischen, und jede Bau konnte sich aus dem Moor durch „Anschuß“ verlängern und gleichfalls aus trockengelegten Watten durch „Anwurf“. Aber in der Münsterschen Zeit (1482—1547) wurde in Oberstedingen der Plaggenhieb bereits mit Brüchen belegt und die Anweisung des Hochmoores der Landesherrschaft vorbehalten, als dessen Eigentümerin sie schon 14. 9. 1374 erscheint. Gleichzeitig nahmen in Niederstedingen die oldenburgischen Regenten seit Anton I. (um 1530) das im

1) Burwinkel wurde früher zu Dalsper gerechnet. Urf. 30. 11. 1291, 30. 10. 1303, 19. 1. 1320, 8. 9. 1318.

2) Hier nur die Flurnamen Gras — Lange — Quer — Menen.

3) Urf. 2. 2. 1340, 1. 7. 1418.

4) Urf. 7. 9. 1388, Br. II. B. 4, 97.

5) Delm. Reg. 1498; 1511.

6) Raft. Chron. pag. 78.

7) Urf. 29. 8. 1328, 2. 2. 1340.

8) 8. 9. 1318.

9) 1. 7. 1418, 15. 8. 1463.

10) Blantenb. Urf. 29. 8. 1329; Vogteireg. 1580.

11) Vollers S. 97.

12) Oberstedingen ohne Schönemoor, Holle und Neuenhuntrorf.

13) Vollers Chron. S. 118.

14) Lichtenberger Groden, früher Huder Gut, Urf. 18. 7. 1533.

Linebrok eingedeichte Land für sich allein in Anspruch (§ 11)<sup>15)</sup>, während sein Vorgänger es noch durchweg an die Anlieger verleierte. Die Jagd erscheint schon frühe als Regal, z. B. Urk. 7. 1. 1414. Übertretungen wurden unter der Münsterschen Herrschaft mit Geldstrafen geahndet und auch das Fischen in der Ollen und Berne unter Anton II. von Delmenhorst den Bauern verboten (nach Vollers S. 143).

### § 25. Größe der Bauen und Häuser. Abgaben.

Je mehr der Gemeinbesitz schwand, um so fester verschmolz der Bauer mit der eigenen Scholle. Die Bezeichnung für ein Landgut in dem ganzen Kolonisationsgebiet zwischen der Delmenhorster und der Oldenburger Geest bis nach Schwei hinauf ist „die Bau“, und zwar nach Muhle S. 192 für das Oldenburger Land in diesem Gebiete allein, plattdeutsch: „de Bo“, früher „de Buwe“, noch früher „ganzes Land“ oder „Neuland“, „halbes Land“, „Verdendeel“ (integra, dimidia terra, quadrans oder quartale). Ganz kleine schmale und kurze Bauen hießen „Wurd“ (area), so Eckfleth Nr. 3, 20, 21; Dalsper Nr. 7, 20, 27, 29; Bardenfleth Nr. 2 und andere, mit welchem Ausdruck aber auch ein einfaches städtisches und ländliches Hausgrundstück mit Garten bezeichnet werden konnte<sup>16)</sup>. Die allgemeinere Benennung ist „Gud“, „Erve“, auch „Vrierve“ (§ 28).

Das durchschnittliche Areal der Niederstedinger Vollbauen ist nach den Erdbüchern 40 alte Jück gleich ca. 23 Hektar, und zwar in Moorriem von Süden nach Norden ansteigend 30—50 Jück, in Großenmeer 30, in Oldenbrok 40 Jück, — offenbar nicht nach Katastermaß, sondern nach lässiger Schätzung für den Ansaß der Abgaben. In Niederort, Mittelort und Huntorf gab es lauter Vollbauen, dagegen in Nordermoor nur halbe und Viertel-Bauen, weil das östlich anstoßende, zuletzt eingedeichte Neufeld diesen nicht wieder zugewachsen war (§ 11).

Für Oberstedingen rechnet Vollers S. 141 in der Lechterseite 22, in der Brokseite 24, in Neuenkoop 25 Morgen, im Mittel 23 Morgen gleich 29 Hektar, also etwas mehr als jenseits der Hunte, aber hier anscheinend auf Grund kunstgerechter Vermessung. — Nach dem Stader Kopiar sollte die Vollbau eigentlich 30 Ruten oder 25—30 Morgen halten<sup>17)</sup>. Im Wüstenland steigt das Grundmaß der ganzen Bauen auf 80 Jück, aber es gab deren nur wenige. Sie herrschten vor nur in Butteln und Bäke, während in Holle halbe und Dreiviertel-Bauen die

<sup>15)</sup> Vgl. die Wilderung dieser Praxis in einem Einzelfall unter § 11. Siehe jedoch Urk. 17. 2. 1548: Anshott; Urk. 29. 11. 1484, 26. 10. 1534 u. a.: „Toworp“. — Das angeworfene (eingedeichte) Land wird im Linebrok, in Stadland und Jade noch heute Worp genannt, in unserem Gebiet z. B. nördlich Elsfleth und Neuenbrok und in Hammelwarden. Vgl. Urk. 8. 8. 1565.

<sup>16)</sup> Vgl. hierzu jedoch W. Ramsauer, Flurnamen.

<sup>17)</sup> 1384. Buch 1. Bei Gr.-Hiddigwarden und Harmenhausen. (Vgl. Urk. 1106.)

Regel bilden, so daß das konkrete Bild doch nicht allzusehr von dem abweicht, was man sonst in Stedingen findet.

Bei der Angabe der Größe nach Bruchteilen von Bauen wie „halbes Land“, „ $\frac{1}{4}$ -Bau“ usw. ist an eine mathematische Teilung natürlich nicht zu denken; doch entsprach dieser Klassifizierung wenigstens die Länge der Deichpfänder und einigermaßen auch der durchschnittliche Kaufpreis<sup>18)</sup>, während bei dem Pachtzins zwei halbe Bauen bald höher, bald niedriger angesehen wurden als eine ganze (Lehnregister, Stad. Kopiar).

Wie nach Bruchteilen einer vollen Bau gemessen wurde, so auch nach „Stücken“, d. i. durchstreckenden Schmalstreifen von ca. 5 Ruten Breite (lateinisch: frustum, petia, pars), wovon in Oberstedingen und Oldenbrok fünf nebeneinanderliegende eine normale Bau ausmachten, von den längeren Moorriemer Stücken aber etwa vier. Für Oldenbrok zählt das Deichregister von 1599 freilich das Doppelte, nämlich 10 Stücke, indem die durch den Lineeinbruch von 1400 mitten durchgerissenen Schmalstreifen fortan als je zwei gerechnet wurden, und zwar auch nach der Wiedereindeichung<sup>19)</sup>. Diese „Stücke“, die seitlich begrünzt, in der Mitte aber erhöht sind — als frühere Ackerstücke —, kann man noch heute mit Leichtigkeit nachzählen, in der Brokseide schon von der Chaussee aus, in Oldenbrok aber nur noch weiter ab von den Häusern, am besten da, wo die Bauen an der „alten Line“ endigen. Hier sieht man auch mit aller Deutlichkeit, daß die Oldenbroker Bauen eine Breite von 5 Stücken haben, und nicht von 10.

Da der Geldwert im Laufe des Mittelalters entsprechend der Münzverschlechterung stark herabsank, nach Jungk, Brem. Münzen, von 1275 bis 1575 auf ein Zehntel<sup>20)</sup>, so läßt sich schon aus diesem Grunde ein durchgehender Preis für eine volle Bau nicht angeben, zu schweigen von den schwankenden Pfandschillingen des Lehnregisters von 1275, die wohl meist nicht einmal an den halben Kaufwert heranreichten. Nimmt man gleichwohl das Mittel aus den zahlreichen, älteren Huder Kaufbriefen, so kommt man auf 110 Brem. Mark für die volle Stedingener Bau, ein Satz, der auch für die gräflichen Besitzungen zugrunde gelegt werden kann. Da nun die Grafen nach dem Lehnregister von der Vollbau jährlich 6 Brem. Mark in Geld und ca. 3 in Naturalien zogen, so hatten sie von 110 Mark Kapitalwert einen Ertrag von 9 Mark, ganz entsprechend dem mittelalterlichen Zinsfuß von  $8\frac{1}{2}$  % bei Grundrenten<sup>21)</sup>.

<sup>18)</sup> Huder Urkunden.

<sup>19)</sup> Urf. 28. 6. 1505.

<sup>20)</sup> Die Richtigkeit der Angaben können wir nicht nachprüfen. Die Brem. Mark war zuerst ein Silbergewicht von 100 oder 200 gr, zuletzt aber nur eine schlechte Münze von mittlerer Größe. Vgl. Rütning Jahresber. XII.

<sup>21)</sup> Geringer war der gewöhnliche Geldzins, 5—6 %, aber die im Mittelalter so häufige „Grundrente“ schützte dafür den Schuldner auch gegen willkürliche Aufkündigung des Kapitals von seiten des Gläubigers. — Register des Kapitels zu St. Lamberti in Oldenburg ca. 1505—50.

In den 300 Jahren von 1275—1575 sehen wir den Geldpacht(schilling<sup>22)</sup>) wenig ansteigen, von ca. 9 Brem. Mark auf ca. 20 Brem. Mark gleich 13 Taler (§ 28), also nur auf das Doppelte, was bei der zehnfachen Geldentwertung ein Herabsinken auf ein Fünftel bedeutete. Hiermit wurde zwar der Grundherr geschädigt, der Bauer aber nicht entlastet, da ihm dafür etwa das Vierfache der Jahrespacht an landesherrlichen Gefällen, Hofdiensten (§ 27), und ständig wachsenden Deich- und Siellasten aufgebürdet worden war, so daß er im ganzen doch statt 13 (s. o.) etwa 65 Taler jährlich aufzubringen hatte = ca. 100 Brem. Mark, ziffernmäßig also zehnmal mehr als 1275, dem Geldwerte nach aber das Gleiche. Abgaben- und dienstfreie Bauen (§ 28) standen daher auch höher im Preise als die pflichtigen; sie wurden um 1650 mit etwa 2000 Talern bezahlt<sup>23)</sup> und brachten dem Grundherrn 60—100 Taler Jahrespacht<sup>24)</sup>. Der Ertrag der freien Bauen war also etwa derselbe wie die Gesamtabgabe der pflichtigen.

Demgegenüber erscheint der Wert des Bauernhauses ziemlich mäßig. Für 56 Brem. Mark erstand es z. B. der Abt von St. Paul ohne die Scheunen von einem Abgemeierten laut Schiedspruch (1522)<sup>25)</sup>, also für weniger als den Jahresertrag dieser  $\frac{3}{4}$ -Bau (100 Brem. Mark, s. o.). Aber die Häuser — ausnahmslos von Bindwerk — waren ehemals auch kleiner als heutzutage. Ihre Länge wurde nach „Fächern“ bemessen, wobei aber nicht an das äußere klein-karierte Fachwerk zu denken ist, sondern an die größeren inneren Abteilungen zwischen je 2 „Ständern“, die das Gebälk tragen. Ein normales Stedinger Bauernhaus war 1681/87 nach der Landbeschreibung 10—12 Fach lang mit dem „Kammerwerk“<sup>26)</sup>, die Scheunen etwas kürzer und der Hausplatz nach Vollers Landvermessung oft nur 4 Ruten = 20 Meter breit. Im Mittelalter waren die Häuser so leicht gebaut, daß es nichts Unmögliches war, wenn einzelne Bauern oder ganze Dörfer mit Haus und Scheunen umzogen (§ 12).

### § 26. Bodenerzeugnisse und ihre Preise.

Winzig war um 1680 auch noch der Rindviehbestand, meistens nur 2—5 Milchkühe auf eine Wirtschaft, aber ebenso viele Pferde, also vergleichsweise viel. Dieses Zahlenverhältnis ist nur verständlich bei dem damals viel stärkeren Körnerbau, denn die Vogteikarte von 1797 bezeichnet die Oberstedinger Marsch — wenn auch nur schematisch — noch zur Hälfte als Saatland<sup>27)</sup>. „Unter dem Pflug haben“ war darum auch nach den alten Urkunden<sup>28)</sup> der summarische Aus-

<sup>22)</sup> Wo er statt der Naturalien gezahlt wurde. <sup>23)</sup> Corp. bon. exempt. Anl. 182—195.

<sup>24)</sup> Na. Kammerreg. II, XVI 10 A, 1 a Bl. 16; Corp. bon. ex. Anlage. 183.

<sup>25)</sup> Urf. St. Paul 22. 2. 1522.

<sup>26)</sup> Das normale Haus wurde damals auf 30—60 Taler geschätzt ohne Scheunen, also auch hier geringer als der Gesamtjahresertrag.

<sup>27)</sup> Das Land wurde abwechselnd aus dem Grünen gebrochen und konnte dann 5 Jahre lang ohne Dünger Hafer tragen. (Steinfeld um 1800.)

<sup>28)</sup> Z. B. Urf. vom 13. 9. 1582. Vollers Landvermessung 1609.

druck für das Bewirtschaften eines Landes, und mit Korn wurde meist die ganze Landpacht bezahlt, wenigstens seit 1400, nachdem man, wie kürzlich bei der Geldentwertung, gemeinlich den Geldpachtshilling durch Naturalabgaben ersetzt hatte<sup>29)</sup>.

Der Pachtsatz war ziemlich hoch, nämlich die dritte oder vierte Garbe, was ca. 100 Scheffel für eine Normalbau brachte. Der jährliche Bruttoertrag muß also 3—400 Scheffel gewesen sein, und zwar allein aus dem Marschland, wenigstens in Oberstedingen, wo das wenige Hochmoor noch 1797 fast unkultiviert war, während es in Moorriem, als in Hausnähe gelegen und darum früher angebaut, immerhin als Roggenmoor schon seit alters eine Rolle spielte. Zu dem gleichen Bruttokornertrag kommt man, wenn man den Zehnten zugrunde legt. Für das ganze Dorf Schlüte betrug dieser im 16. Jahrhundert allmählich ansteigend ca. 80—120 Molt = 960—1440 Scheffel Hafer und Gerste<sup>30)</sup>, was auf jede der 27 zehntpflichtigen Bauern 35—50 Scheffel ausmacht und wiederum eine Ernte von 350—500 Scheffel (ohne den Roggen) voraussetzt. Damit stimmt der Ertrag der zu 50 Scheffel Haferfaat angelegten Südmoorriemer Vollbauern, wenn man das siebente bezw. zehnte Korn annimmt (Erdbuch 1753).

Es entspricht dem Gesagten, wenn der Kornzehnte als der „große“, der Viehzehnte aber als der „kleine“ oder „schmale“ galt. Der Kornreichtum ermöglichte aber wenigstens eine ergiebige Aufzucht von Schweinen, deren jede Bau eines an die Landesherrschaft geben mußte<sup>31)</sup>.

Was die Fruchtorten betrifft, so wurde an erster Stelle Hafer gebaut, an zweiter Gerste, an dritter in Oberstedingen Bohnen, in Niederstedingen auf dem Moor Roggen, doch dieser anfangs in bescheidenem Maße. War doch 1275 beim Zehnten in Dalsper der Roggenertrag zweimal geringer als der der Gerste und zwölfmal geringer als der des Hafers (Lehnsregister). — Von Weizen ist in den Abgabenregistern selten die Rede, z. B. in Lienen (1275) und in dem frisch eingedeichten Grafenwerder (Delmenhorster Register des 16. Jahrhunderts). Um den Grundherren ihre Kornrente zu sichern, traf man die Bestimmung, jeder Stedinger Meier sollte wenigstens  $\frac{1}{4}$  seines Ackers besäen<sup>32)</sup>.

Über die früheren Preise der landwirtschaftlichen Produkte findet man viele Angaben, und es lohnte sich wohl, sie zu sichten. Hier nur einige zerstreute Notizen: Ein „besseres“ Schwein kostete 1428 12 Grosen, ein fettes 21. 11. 1371 16 Grosen, 1681 aber bei der Geldentwertung 108—144 Grosen =  $1\frac{1}{2}$ —2 Taler, ein fetter Ochse 1542 8 Taler. 1 Molt Roggen (= 12 Scheffel) galt 4. 5. 1518 etwa  $\frac{2}{3}$  Taler, 1681 aber schon 4 Taler. Die Viehpreise haben dann später

<sup>29)</sup> Seit 1681 sind die Ordinargefälle (sämtliche Dienste und Abgaben) allgemein wieder auf festen Geldbetrag gesetzt. Die Kontribution ging noch hinzu.

<sup>30)</sup> Delmenhorster Register des 16. Jahrhunderts.

<sup>31)</sup> Delmenhorster Register, Lehnsregister, Lagerbuch, Vogteiregister.

<sup>32)</sup> Corp. Const. III S. 119.

mehr angezogen als die Kornpreise, womit sich das Schwinden des Körnerbaues in Stedingen zum Teil erklärt.

Hafer, als am meisten angebaut, hatte 1681 den geringsten Wert und wurde mit 8 Groten pro Scheffel berechnet, Gerste mit 16, Roggen aber mit 24, das Verhältniß war also 1, 2, 3. Da nun bei dem Naturalpachtzins der Hafer stark überwog, so errechneten sich für den durchschnittlichen Betrag von 100 Scheffel — in Geld umgesetzt — nur 10—15 Taler als Jahrespacht<sup>33)</sup>. (Vgl. § 25.)

### § 27. Hilfskräfte und Dienste der Bauern.

Die zur Bestellung des Ackers nötigen Knechte und Mägde werden seit 1500 häufig genannt, besonders in den Bruchregistern, und können auch im Mittelalter nicht gefehlt haben. Es kamen etwa drei erwachsene Bedienstete oder mitarbeitende Hausjöhne und Töchter auf die Bauernwirtschaft, denn die Landschätzung von 1534, die die Kinder unter 12 Jahren nicht mitzählt, rechnet durchschnittlich 5 Personen auf jedes Haus, im Höchstfalle 9, wobei man, um der Schätzung zu entgehen, die Zahl bzw. das Alter möglichst gering angegeben haben wird. Außer dem Hausgesinde halfen bei der Arbeit auch Köter und Feuerleute, die in Oberstedingen ziemlich spärlich in der Bauernreihe wohnten, in Niederstedingen aber meist weiter hinaus auf dem Moore und in größerer Menge, nämlich 149 auf 198 Bauen, also 3 auf je 4. (Vogteiregister 1579.)<sup>34)</sup>

Zu der Arbeit in der eigenen Wirtschaft wurden die Bauern auch mit Hofdiensten belastet<sup>35)</sup>, die anfangs anscheinend nur dem Gutsherrn geleistet wurden<sup>36)</sup>, später aber auch dem Landesherrn, und zwar in erdrückendem Umfange, etwa seit 1500 während der Münsterschen Herrschaft. Mit ihrer Beschwerde darüber vom 17. 2. 1548 an Graf Anton I., der Stedingen wieder an Oldenburg brachte, kamen sie freilich an den unrechten Mann, denn unter ihm und seinen Nachfolgern wurden sie vollends „mit Skorpionen gezüchtigt“, in Oberstedingen u. a. auf dem um 1550 angelegten Vorwerk Weyhausen, in Moorriem aber auf dem Mönnichhose zu Dalsper. Versäumnisse wurden mit Brüchen geahndet, solange noch ein Beest in ihrem Stalle war. Ihre Klagen darüber mögen nach Ausweis der noch vorhandenen Bruchregister wohl etwas übertrieben sein, entluden sich aber schließlich in einer Explosion, als 200 Stedinger mit Sensen und Forken bewaffnet nach Delmenhorst zogen, um dem verhaßten Kanzler Antons II., Juden-

<sup>33)</sup> Huder Meier: 12—15 Br. Mark = 8—10 Taler (Delmenhorster Register 1542). Burwinkel Nr. 3: 10 Taler (Vogteiregister 1580), Süderbrok Nr. 7: 10 Gulden (Pfennigregister 1575). — Vgl. Landbeschreibung 1681 — Bardewisch Brokf. Nr. 15: neun Joachimstaler (Urf. 21. 4. 1545).

<sup>34)</sup> Bitt nur für Moorriem ohne Elsleth.

<sup>35)</sup> 3. B. Urf. 9. 10. 1399, 1. 2. 1442, 12. 11. 1371 u. a.

<sup>36)</sup> Vgl. Urf. 15. 2. 1360, Brem. Urf. B.

herzog, den Standpunkt klarzumachen, der ihnen zwar Dienstfreiheit gewähren wollte, aber gegen eine ihrer Meinung nach viel zu hohe Abfindung — 10 Taler jährlich für jede Vollbau. (Vollers S. 141 und 149.)

### § 28. Freiheiten.

Frei von solchen Diensten waren die sog. adeligen Bauen, deren es um 1650 eine ganze Menge gab, so in Huntorf unter 21 Bauen 5, in Schlüte unter 28 Bauen 9 oder 10. Diese Freiheit, die nicht an der Person haftete, sondern an der Stelle, konnten auch Bürgerliche erwerben, besonders wenn man sog. „verdorbene“ Bauen kaufte, d. h. solche, die Graf Anton II. den Leuten unter irgendeinem Rechtsstitel abgenommen hatte und selbst bewirtschaftete<sup>27)</sup>, und die aus diesem Grunde von den Herrendiensten und Abgaben frei geworden waren, z. B. Hekeln 20, Ollen 2 und 8, Bettingbühren 1; Schlüte 9, 20, 21, 22, 24; Bardewisch Brokseite 11. (Vgl. Na. Kammerger. XVI, II 10A 1a Bl. 16.) Auf solche Weise oder durch besondere landesherrliche Gnadenakte sind diese später zwölfmal abgestuften Freiheiten zumal in Oberstedingen meistens erst nach der Reformation entstanden zum größten Verdruß der dadurch stärker beschwerten Nachbarn<sup>28)</sup>.

Die Meistbefreiten mußten im Kriegsfall Rosßdienst leisten — später statt dessen eine erhebliche Geldabgabe, so die Grubes und Wardenburg von Huntorf Nr. 1, 9, 12, 13, 14; v. Seggern, v. Olden und Böning von Butteldorf Nr. 2, 17, 21; die Jüchter, Butjenter und Aschwede von Bardensleth Nr. 12, 15, 21; Nordermoor Nr. 26 und Neuenbrok 32; endlich die Stadländer von Schlüte Nr. 19<sup>29)</sup>. Die pflichtigen Bauern wurden dagegen zu einer Art Landsturm zu Fuß angemustert und mußten dabei ihre Spieße und Rohre (Gewehre) selbst halten. Seit 1580 fanden regelmäßige Revisionen dieser Waffen statt, oft mit fragwürdigen Ergebnissen, die in den sog. Mannzahlregistern niedergelegt sind. (§ 2.) Die Oberstedinginger aber mußten mit ihren Wehren zu Graf Anton's II. Zeiten auf der Burg Delmenhorst auch persönlich antreten, bis sie sich 1589 davon loskauften durch die Zahlung des Knechtgeldes, wofür dann Soldaten gehalten wurden. (Vollers S. 94.)

Befreiungen von einzelnen Lasten gab es freilich auch schon im Mittelalter, so vom Rosßdienst, von Sichel- und Deichlasten, oder von Landschaftung und „Bede“. Aber auf einem so befreiten Gute oder „Vrieerve“ konnte als Bauer ein Leib-

<sup>27)</sup> Diese damals eingezogenen Bauen — fortan unbehaust wie auch heute noch — kamen als Mitträger der gemeinsamen Dienste und Lasten nicht mehr in Betracht und waren darum für die Landesgemeinde „verdorben“.

<sup>28)</sup> Protest der Bauern von 1657 Na. Gr.-Old. XVI, II 10 A 1a Bl. 9

<sup>29)</sup> Grafenurkunden, Abschr. Bd. 10 S. 469, 547 und 437. Corp. bon. exempt. S. 752.



eigener sitzen<sup>40)</sup>. Diese Art der Gutsfreiheit kam letzten Endes nur dem Gutsherrn zustatten, der um so höhere Meierpacht von seinen so entlasteten Bauern herauschlagen konnte, und hätte einen wirklichen Freibauern nur dann geschaffen, wenn dieser Selbsteigentümer seines Hofes gewesen wäre. Doch ein solcher Fall war nach der Schlacht bei Alteneesch gewiß selten geworden und blieb es im ganzen Mittelalter wie auch späterhin nach Ausweis unserer Register.

### § 29. Deicharbeit.

Eine besonders schwere Last war die Deichlast, zu der auch Pfarrer und Adelige beitragen mußten, bis auf einige Deichfreie, deren Zahl geschwankt hat. Keine Bau durfte ohne ihr Deichpfand veräußert werden, für dessen Erhaltung der Bauer mit Haus und Habe, der Gutsherr mit dem Lande haftete. Durch höhere Gewalt eingerissene große Braken wurden von der ganzen Landschaft gedeicht<sup>41)</sup>.

Wir hätten gern in unseren Registern Lage und Länge der Deichpfänder für jede Bau beigefügt; da aber auf die einzelne Bau meist mehrere große, kleine und kleinste — durch Pfähle abgeteilte — Pfänder kamen, manchmal ohne systematische Reihenfolge und an den verschiedensten Orten, so ließe sich deren Verteilung nur durch eine Karte größten Maßstabes darstellen, wozu die Deichakten in Verbindung mit unseren Registern ausreichendes Material bieten würden.

Von Hasbergen bis Alteneesch deichte vorzugsweise die Brokseite, von da bis zur Hunte die Lechterseite, am rechten Hunteufer Wehrder, Schlüte und das Wüstenland. Nordniederstedingen, der Bereich des alten Überschwemmungsgebietes von 1400 (§ 11), war seit 1531 mit Großenmeer, Jade und einigen Wieselstedern zu einem Deichband für die Deiche am Wapelerfiel zusammengefaßt, wobei auf die volle Bau in Oldenbrok und Großenmeer in Pfand von 42 Fuß = 12 m kam, in Neuenbrok, Nordermoor und Bardenfleth die Hälfte davon, in Jade aber viel mehr entsprechend der Gefahrenzone. In Jade wurden die Pfänder nach der Stückzahl der Bauen bemessen, und auf die Pastoreibau, als die größte von allen, kamen gar zweimal 187 Fuß = mehr als 100 m. Die Zuziehung der Nordniederstedinger zum Jader Deichbande scheint aus der Zeit zu stammen, als die Line noch mit der Jade in offener Verbindung stand. Sie mußten aber auch an der Weser deichen. — Südmoorriem von Eckfleth bis Moorhausen hatte seine Pfänder an der Hunte.

<sup>40)</sup> Freierbe in Ollen 12. 11. 1373, in Dalsper 26. 2. 1303 (Brem. U.-B.), Bardenfleth 13. 3. 1348, 3. 2. 1369, Neuenbrok 30. 6. 1357, Koldewen 1. 7. 1342, 15. 8. 1307, 15. 11. 1312, 4. 7. 1365, 30. 7. 1385, Moor Dorf 1. 5. 1460, Berne 22. 1. 1413 und Lagerbuch. Vgl. auch die Sachregister zum Bremer Ur.-Buch.

<sup>41)</sup> S. d. Literatur über Deich- und Spatenrechte.

Die beiden Flügeldeiche, die das Oberwasser des Blankenburger und Ohmstedter Feldes von Stedingen fernhaltend unterhalb Blankenburg von der Hunte nach dem Hochmoore zu abzweigten und besonders gefährlich waren, wurden von dem ganzen Lande besorgt, nämlich der Brokdeich von den Kirchspielen Holle und Neuenhunteorf, der alte Wolfsdeich aber von den Moorriemern und sogar auch von den Großenmeerern, Oldenbrokern und Hammelwardern, wobei die letzten drei Gemeinden entsprechend der Gefahrenzone nur winzige Pfänder hatten; endlich die Flügeldeiche bei Hasbergen und Schönemoor (Moorgraben-deich) von den Leuten der Brokseite und teilweise von den Wüstenländern.

Deiche als Zubehör der Bauen werden in den mittelalterlichen Urkunden vor 1500 ziemlich selten erwähnt<sup>42)</sup>, die doch schon im 14. Jahrhundert Gräben und Sieltiefe fast nie vergessen. „Huntedeiche“ kommen 30. 3. 1365 bei Bäke, „Deichstücke“ 13. 5. 1339 bei Bardensleth vor, der Deich daselbst 7. 8. 1373 und öfter, der Brokdeich schon 7. 3. 1294. Aber alle diese Deiche waren viel winziger als jetzt und gingen „alle Winter weg“ (Vollers S. 15). Ein Mann konnte 1550 auf dem Außengroden stehend über den Deich hinweg schauen<sup>43)</sup>. Um 1624 wurde er zwischen Alteneßch und Sandhausen „kniehoch“ erhöht (Vollers S. 184), aber man konnte aufendeichs bald keine Erde mehr zu seiner weiteren Verstärkung finden (S. 16).

Wie niedrige Deiche in der Tat früher für ausreichend erachtet wurden, lehrt uns auch heute noch der Augenschein z. B. bei denen der Gellenerhörne, die um 1685 infolge des Huntedurchstichs „schlafen gelegt“ sind. Vergleicht man sie mit dem ca. 170 Jahre später an der nahegelegenen Fährbucht ausgeschalteten, der schon den modernen nahekommt, so ist der Unterschied sehr auffallend, selbst bei Berücksichtigung des Schwindens der Erde. Deiche von dem Bestick der alten Gellener<sup>44)</sup> könnten heute selbst im Sommer den stärkeren Fluten nicht standhalten. Man rechnete früher allerdings auch mit Überschwemmungen, mit winterlichen wenigstens, und fand sich damit ab, zumal das Wachstum des folgenden Jahres dadurch gefördert wurde<sup>45)</sup> und die Häuser auf Werten standen. In dem Brokdeich waren seit 1685 sogar eigens flachere Stellen und Schotten eingerichtet, bei denen das Winterwasser von selbst überlaufen konnte, ohne den Deich selbst anzugreifen oder gar zu zerstören<sup>46)</sup>. Wie häufig Deichbrüche tatsächlich vorkamen, das bezeugen uns heute noch als stumme Zeugen die zahlreichen Braken bei den Einbruchsstellen an der Ochtum, Weser und Hunte, be-

<sup>42)</sup> Z. B. 30. 7. 1385, 23. 9. 1359, 21. 2. 1417.

<sup>43)</sup> Diese Notiz s. bei Siebrand Meyer, Predigt zur Einweihung der Altenhunteorfer Kirche.

<sup>44)</sup> Die älteren Höhenangaben nach Musculus (1625): 8, 10, einzeln 15 Fuß, sind ziemlich unbestimmt, zumal ein „Normalnull“ als Ausgangspunkt der Höhenmessung damals noch fehlte. Münnich, Deichband S. 45, fordert in dieser Gegend eine Erhöhung auf 10—12 Fuß.

<sup>45)</sup> Delmenh. Einkommen 1602—19.

<sup>46)</sup> Münnich Deichband S. 14.

sonders aber an dem Brokdeich, dem 1848 verlassenen alten Wolfsdeich<sup>47)</sup> und dem Flügeldeich bei Hasbergen. Wenn aber auch heute die stark gewachsenen Deiche doch nur soeben noch ausreichen, so müssen die Höchstfluten der Hunte und Weser in der Gegenwart stärker auflaufen als in früherer Zeit. Dies ist nicht verursacht durch die Begradigung der Hunte<sup>48)</sup>, sondern durch die im Laufe früherer Jahrhunderte allmählich fortgeschrittene Zerstörung des schützenden Nordseeufers<sup>49)</sup>, ferner durch die allmähliche Aufhöhung der Strombette<sup>50)</sup> und endlich durch die Kultivierung der Hochmoore, die vordem wenigstens das Oberwasser wie ein Schwamm teilweise auffogen<sup>51)</sup>. — Jetzt erreichen die Fluten auch im Sommer manchmal fast den Rand der Kaimauer am Oldenburger Stau.

### § 30. Entwässerung.

Örtliche Überschwemmungen sind auch heute im Winter nicht selten, aber sie kommen nur noch von dem Regenwasser, das nicht schnell genug abfließen kann. Da aber das ehemals vorwiegende Getreide gegen Nässe empfindlicher ist als Graswuchs, so mußte für gute Entwässerung in früherer Zeit um so mehr gesorgt werden, und man fragt sich, wie das ohne die modernen Hilfsmittel möglich war. Jetzt ist sie wenigstens in Oberstedingen namentlich an der Brokseide nur mit Pumpwerken durchzuführen. Aber erst um 1700 hat man nach Münnich, Deichband S. 14, mit solchen Entwässerungsmühlen angefangen, die anfangs mit Schaufelrädern, dann mit Schnecken bedient und nach Lübben erst seit Anfang des 19. Jahrhunderts mit Windeskraft getrieben wurden. Schon 1828 aber wurde die Anwendung der Dampfkraft erwogen<sup>52)</sup>, heute hilft der elektrische Strom. An die Stelle der Selbsthilfe einzelner und kleiner Genossenschaften sind seit Mitte des vorigen Jahrhunderts Pflichtmühlenachten getreten; die zahlreichen kleineren Mühlen sind daher durch wenige große ersetzt<sup>53)</sup>.

In mittelalterlichen Urkunden wird u. W. der Schöpfwerke noch nicht gedacht, wenn nicht das Molenvleth, 21. 10. 1425, und die Molenwurde am Hannöverschen Sieltief, 29. 6. 1508 und 28. 4. 1510, dahin gedeutet werden müssen, oder etwa das „Scufle“ 6. 6. 1343. — Die erste Windmühle zu Berne<sup>54)</sup> wurde erst 1464 angelegt<sup>55)</sup>, aber nicht zum Wassers schöpfen; noch früher eine in der Lechterseite schon 1381. Sudend. Braunsch.-Lüneb. Urk.-B. VII S. 263. Die Münnichhofer Korn-Windmühle auf Dalsper Nr. 5 wird erst 1567 und 1580 (Vogteireg.) genannt.

<sup>47)</sup> Bogteikarte 1797.

<sup>48)</sup> 1893—99.

<sup>49)</sup> Schucht S. 76.

<sup>50)</sup> Steinfeld, Chron. Vgl. § 30 Schluß. (Altenecker Pfarrarchiv.)

<sup>51)</sup> Wegen der Frage der Küstensenkung müssen wir auf die Literatur verweisen.

<sup>52)</sup> Old. Blätter 1828 S. 156; 1830 S. 305. Vgl. Bulling.

<sup>53)</sup> Top.-Karte.

<sup>54)</sup> Am Ostrande des alten Dorfes, f. Corp. bon. ex. Anf. 186.

<sup>55)</sup> Bollers S. 59.

Der Mangel an kräftigen Entwässerungswerken wurde in etwas durch die Menge der Sieltiefe und Höhlen ausgeglichen, deren in jeder Bauerschaft einige unterhalten wurden, und zwar auf Kosten der Meier, die den „Sielschoß“ dazu leisten mußten, ohne Zutun der Grundherren<sup>56</sup>). Über die spätere Abnahme der Sielen klagt schon Vollers S. 16 um 1618 sehr beweglich. Gleichwohl war auch damals noch eine Anzahl von Höhlen und Sielen an der Hunte im Gange<sup>57</sup>); aber sie genügten ihrer Aufgabe doch nur unvollkommen<sup>58</sup>). Im Mittelalter mögen sie besser dazu imstande gewesen sein, als das frisch eingedeichte Land noch höher, die Flußbette aber noch tiefer lagen<sup>59</sup>). Zu allen Zeiten freilich ist die Schwierigkeit des Wasserabzugs das Kreuz der Stedinger gewesen<sup>60</sup>). Diesen Übelständen haben erst die heutigen, breiteren und weiter stromabwärts mündenden Kanäle mit mächtigen Sielen einigermaßen abhelfen können, zumal in Niederstedingen, in Verbindung mit den Flußkorrekturen, wodurch die im Laufe der Zeiten erhöhten Flußrinnen wieder vertieft, der Ebbspiegel gesenkt und die Vorflutverhältnisse verbessert sind.

Vor dem Jahre 1500 urkundlich benannt sind nur wenig Sieltiefe, so das Hannöversche mit der Brücke<sup>61</sup>), das Lauenburger<sup>62</sup>), das Bernebütteler und das Schlüter, dieses jetzt die „alte Sitje“ genannt, ehemals bis Neuenkoop durchstreckend, mit einer Höhle unter dem Papendiek, zwei Brücken und einem Siel<sup>63</sup>), das Brokesfleth als Westgrenze der Blankenburger Klostermark<sup>64</sup>); ferner in Moorriem das Wulfesfleth unmittelbar oberhalb des alten Wolfsdeiches, schon um 1275 in den ältesten Lehnregistern genannt, noch heute durch die Namen Wolfsgraft und Wolfsiel gekennzeichnet, und endlich das Bardenflether Tief südlich Elsfleth mit den Sielen<sup>65</sup>). Außerdem kleinere Flußläufe wie die Berne (1149), die Hörpe (1142), die Lindow und die Lüne mit Siel<sup>66</sup>), endlich „die Båke“<sup>67</sup>); außerdem einige Abzugsgräben, „Wetterungen“ oder „Siedungen“ (Sitjen)<sup>68</sup>) (= Siedwendung Raft. I S. 187, Cop. nov.)

Der Lindowe gab es wenigstens zwei im Stedingerland, eine bei Iprump als Grenze des Landes gegen den Blankenburger Klosterbezirk<sup>69</sup>) und eine südlich

<sup>56</sup>) Stedinger Deichrecht 1525. Vgl. Urf. 24. 8. 1349. Brem. Urf.-B.

<sup>57</sup>) Augenscheinsprot. 1613. Na. Gr.-Oldenburg XVI, 190 und Musculus-Karte 1625.

<sup>58</sup>) Lübben S. 26.

<sup>59</sup>) Vgl. den drittlezten Absatz dieses Paragraphen.

<sup>60</sup>) Brem. Urf. 29. 9. 1391 (Süderbrof) Corp. bon. exempt. 1681, Anlage 183. Na. Kammerger. II, XVI 10 a Bl. 16. ca. 1640.

<sup>61</sup>) 28. 4. 1510; Vollers S. 67 — 1511.

<sup>62</sup>) Angelegt 22. 2. 1316, Urf. 22. 2. 1417, 15. 6. 1327.

<sup>63</sup>) 23. 7. 1354, Raft. Chron. 1287.

<sup>64</sup>) Urf. August 1333, 7. 3. 1294.

<sup>65</sup>) Urf. 21. 5. 1391, 1277, Vogt mon. in. II, 84 und 6. 8. 1350.

<sup>66</sup>) Urf. 1301, 16. 8. 1350, 25. 12. 1508.

<sup>67</sup>) Urf. 30. 4. 1306, in der Ortschaft Båke.

<sup>68</sup>) Urf. 22. 2. 1316, 23. 10. 1503. Spatengutsverzeichnis 1566.

<sup>69</sup>) Lehnregister 1275. Urf. 7. 3. 1294, 25. 1. 1404.

der oberen Neuollen parallel mit ihr, jetzt die „Wetteren“ genannt (Top.-Karte<sup>70</sup>) die durch den „Steengraben“ bei Wenhausen — Stedingens Schutzwehr (§ 34) — mit der Ochtum verbunden war (Raft. Chron.). Die oft gehörte Vermutung, die zweite Lindowe sei einst parallel der alten Ollen geradewegs auf Neuenhutorf zugeflossen — so Ochtum und Hunte verbindend<sup>71</sup>) —, kann jedenfalls für historische Zeit nicht gelten, da die Lindowe dann die schon 1149 genannte Berne gekreuzt haben müßte. Sie mündete vielmehr noch oberhalb der Hørspe in die alte Ollen (s. Anm. <sup>70</sup>). — Eine dritte Lindowe kommt in dem Altenhutorfer Moorhausen vor<sup>72</sup>).

Parallel zur alten Ollen wurde 1588 die „neue“ ausgegraben in der Tiefe der Brokseifenmulde<sup>73</sup>), noch früher, jedenfalls aber vor 1600<sup>74</sup>) der Doorgraben, ebenfalls parallel der Ollen in der Lechterseite vom Johannistweg bis zum Hannöverschen Sieltief, beide fast an derselben Stelle in die alte Ollen abwässernd. Erst im vorigen Jahrhundert ist ein weiterer Parallelkanal nahe am Moorrande bis zur Berne hingeführt unter Ausweitung des alten Sassengrabens<sup>75</sup>). Andere Kanäle und Tiefe übergehen wir, zumal die modernen in Moorriem; auch den vom Grafen v. Münnich in seinem sibirischen Exil erdachten Plan eines Kanals von Oldenburg bis Elsfleth und von Alteneich bis Huntebrück (Karte 513). Wir erwähnen nur noch die das Moor bei der St. Annenklus (§ 16) durchbrechende Gellener Bäke zwischen Gellen und Paradies, in deren sumpfigem Ufergelände die bremischen Horden zu Graf Berds Zeiten jämmerlich umkamen. Bremer Tause (Karte 214).

Wir müssen endlich einer eigenartigen Erscheinung bei den größeren natürlichen Marschflußläufen zusammenfassend gedenken, nämlich der ständigen Aufschlickung und Hebung ihres Bettes, wodurch die Abwässerung mehr und mehr erschwert wurde (§ 29 Schluß). Vor der Bedeichung aber mußte sich die Aufschlickung auch auf die ganze nähere Umgebung der Flüsse verbreiten, — daher die auffallend hohe Lage ihrer Ufer im Vergleich mit dem Hinterlande.

Die Weser hat diesen ihren selbstgeschaffenen Uferwall<sup>76</sup>) mehr als einmal durchbrochen und Seitenarme ausgesendet, z. B. bei Brake, Käseburg und zwischen Lienen und Elsfleth; die kleineren Flüsse hatten dazu aber anscheinend nicht die nötige Vehemenz und hielten sich dauernd in ihren hochgelegenen Rinnen. So die Jade, an deren Strande Kirche und Pfarrhaus nebst Umgebung auch in den nassesten Jahren wasserfrei bleiben, während in 1 Kilometer Entfernung westlich davon ein breiter Niederungstreifen regelmäßigen winterlichen

<sup>70</sup>) Diese Wetterung hieß auch Schenekens Wetterung. Urk. 360 des hist. Vereins f. Niedersachsen 8. 11. 1502. Sie mündete zwischen den Streifen 3 und 15a zu Süderbrok in die Ollen, bis sie von der 1588 angelegten Neuollen abgefangen wurde. Priv. Urk. 23. 10. 1503.

<sup>71</sup>) Mühle, Bulling, Schumacher.

<sup>72</sup>) Old. Lagerb. 1428.

<sup>73</sup>) Bollers S. 94.

<sup>74</sup>) Bollers Landbeschreibung.

<sup>75</sup>) S. Vogteifarte und top. Karte.

<sup>76</sup>) Über die hohen Hunte- und Weserufer s. § 12.

Überschwemmungen ausgesetzt ist. So muß es schon im 15. Jahrhundert gewesen sein, sonst hätte damals nicht die „Burg“ am Jadeufer liegen können. (§ 33.) Auch die Ollenrinne überragt wenigstens in ihrem Oberlaufe die sie begleitende Brokseite, in deren tiefster Einsenkung darum auch mit der Ollen parallele Abzugskanäle angelegt werden mußten (s. o.).

Die ehemalige Line führte ebenfalls geradewegs durch das höchste Marschland. Ihr früherer Lauf ist nur noch an den Flurnamen zu erkennen. Er ging, die Grenzscheide zwischen Oldenbrot und den südlicheren Gemeinden bildend, von der „alten Line“ oberhalb und unterhalb der „Linebrücke“ an der Oberhörner Helmer entlang über das Feldhaus in gerader Richtung neben dem wiederum „alte Linie“ genannten Feldwege her und dann an der Watkenstraße direkt auf die Weser zu (§ 11). Diese alte hochgelegene Flußrinne wurde nördlich und südlich in 1—2 Kilometer Entfernung bei dem jetzigen Oldenbroker und Elsflether Sieltief von zwei Niederungen begleitet, in die die Weser bei ihrem Einbruch um 1400 eindrang (§ 11). Das alte Linesflüßchen wurde damit ausgeschaltet, aber ihr einstiger Lauf war den Leuten um 1500 noch wohlbekannt<sup>77)</sup>. Die beiden Niederungen wurden von der Weser neu aufgeschlickt, teilweise sogar noch höher als das höchste ältere Marschland, so in „Neuenfelde“ nördlich Elsfleth.

Die Holländer Kolonisten fanden somit in Stedingen vertraute Verhältnisse, indem auch bei den Rheinmündungsarmen die Ufer über dem Hochwasser des Meeresspiegels liegen, das Hinterland aber darunter.

## H. Verkehrswege und Schutzwehren.

### § 31. Wege und Helmer.

Wegen der Benutzung der Flußläufe zur Schifffahrt und als Verkehrsstraßen müssen wir auf die Literatur verweisen. —

Parallel mit den Häuserreihen streckten sich ehemals wie noch heute die Landstraßen, und zwar die Oberstedinger an den Deichen und Wasserläufen<sup>1)</sup>, die Wüstenländer und Niederstedinger aber in gemessenem Abstand davon. In Oldenbrot und Moorriem halten die alten Hauptwege (Niederstraßen) auch von den Häusern Abstand, ebenso teilweise die Landwege in Großenmeer (und Jade). Dies mag uns unpraktisch erscheinen, wird aber teils durch die Benutzung alter Deiche begründet sein, teils durch die Terrainverhältnisse, indem das Moor, auf dem die Häuser stehen, nicht tragfähig genug war für eine Fahrstraße, man hätte es denn mit einem festen Belag von Buschwerk decken müssen, wie in den Bauer-schaften Moorhausen, Paradies und Gellen geschehen ist. Wenn man bei Moor-dorf diese „hölzerne Straße“<sup>2)</sup> verlassend mit geladenem Fuhrwerk die alte

<sup>77)</sup> Urt. 25. 12. 1508. <sup>1)</sup> Schon 1311 Brem. Urt.-B. II, 115. <sup>2)</sup> Nach der Landbeschreibung von 1682 wurde sie noch unterhalten und Erlenhölz dazu geliefert. S. 146.



Stedinger Grenze überschritt, so mußte man noch zu der Großväter Zeiten statt zweier Pferde vier vorspannen.

In Oldenbrok hat man — anscheinend später — parallel zu der „Niederstraße“ noch eine „Oberstraße“ in größerer Hausnähe angelegt, die von Altendorf bis Vedhusen jetzt chaussiert ist und östlich davon im Feld noch sichtbar weiter streicht. Auch von Neuenbrok bis Huntorf ist die obere — jetzt chaussierte — Straße erst später durchgeführt, z. T. im Rücken der Häuser, so in Burwinkel, während die Einfahrtstore noch sämtlich dem früheren Hauptwege zugekehrt sind, der weiter östlichen Niederstraße.

Die Landwege wurden auf Landeskosten unterhalten und jede Bau mußte einen „vollkommenen Mann“ dazu stellen<sup>3)</sup>. Wegestreitigkeiten waren in Oberstedingen zunächst vor den Untergerichten auszufragen, in zweiter Instanz aber vor dem Siebengericht zu Harmenhausen (§ 23).

Quer zu den Landstraßen und entlang an den Zuggräben zwischen den Bauen laufen die sog. Helmer von dem Deiche bis zum Moore durchstreckend. Sie sichern eine fahrbare Verbindung zwischen den Häusern und dem ferner liegenden Heulande und dienen auch sonst zur Kommunikation. Die Herkunft des Namens Helmer ist fraglich. Zu Vollers Zeiten (1600) waren sie schon fast vollzählig vorhanden; sie sind offenbar meist uralt, doch werden uns vor 1550 nur folgende urkundlich namhaft gemacht:

#### A. In Niederstedingen:

1. die Renken-Helmer . . . . . Altendorf Nr. 16, Urk. 29. 6. 1376.
2. die Niederhörner Helmer . . . Neuenbrok Nr. 24, Urk. 19. 10. 1540.
3. die Bardensflether Helmer . . Bardensfleth Nr. 26, 30. 4. 1324, 31. 5. 1370.
4. die Burwinkler Helmer . . . Burwinkel Nr. 15, Urk. 28. 2. 1319.

#### B. Oberstedingen:

1. die Tegethoffer Helmer . . . . . Hörspe Nr. 15, Urk. 21. 4. 1541.
2. die Swadinger Helmer . . . . . Hekeln Nr. 8, Urk. 26. 10. 1520<sup>4)</sup>.
3. die Eiben-Helmer . . . . . Ollen Nr. 9, Urk. 26. 4. 1540.
4. die Ollener Helmer . . . . . Ollen Nr. 4, Urk. 2. 10. 1536.
5. der Papendiek . . . . . Schlüte Nr. 27, Urk. 22. 2. 1316, 23. 7. 1354.
6. die Neuenhuntorfer Helmer . . Neuenhuntorf, Urk. 14. 2. 1391.
7. die Rixenbütteler Helmer . . bei Barschlüte ?, Urk. 4. 6., 23. 5. 1392.

### § 32. Brücken.

An Brücken und Fähren kommen vor 1550 folgende vor:

1. die Ollen-Brücke (Bardewisch-Brokseite 22b), Urk. 3. 11. 1519, „Schriefers-Brücke“ genannt, jetzt weiter nach Westen verlegt (Johannesweg);

<sup>3)</sup> Sted. Deichrecht 1446. <sup>4)</sup> Urf. 28. 10. 1371, Nieberding, I, S. XXXIV und LXXXII

2. die Hörspe-Brücke (Bardewisch 17 - Brokseite), Urk. 22. 2. 1349;
3. die Schlüter Sieltief-Brücken (alte Sitje), Urk. 23. 7. 1354;
4. die hannoversche Sieltief-Brücke, Urk. 28. 4. 1510, 14. 3. 1451;
5. die Brücke bei Huntebrück war schon vor 1300 vorhanden<sup>5)</sup>, aber 1428 nicht mehr, statt dessen eine Fähre; 1569 neu erbaut von Anton I., 216 Fuß lang mit 12 Fächern. Sie wurde aber 1638 nochmals aufgegeben und erst 1869 wieder endgültig hergestellt; siehe die Anm. 6—9. — Daß man die Brücke an der Hunte mündung mehrmals eingehen lassen mußte, wird mit dem zunehmenden Flutandrang zu erklären sein, der erst durch die moderne Technik dauernd bemeistert werden konnte;
6. die Ochtum - Brücke. Über die Ochtum bei Weyhausen hatten die alten Stedinger eine mächtige Brücke geschlagen<sup>10)</sup>; hernach ist sie durch eine Fähre ersetzt, die 29. 8. 1377 dem Erzbischof<sup>11)</sup>, später dem Hause Delmenhorst gehörte<sup>12)</sup>;
7. einer Fähre bei Lemwerder wird 1576 gedacht<sup>13)</sup>, desgl. 21. 4. 1541;
8. die Ollen-Brücke bei Campe stammt erst von 1580<sup>14)</sup>;
9. Die Line-Brücke zur Verbindung der Altendorfer Niederstraße mit der Neuenbroker ist urkundlich nicht bezeugt; sie kann während des Wesereinbruchs zwischen 1400 und 1500 schwerlich bestanden haben. — Das Gleiche gilt von der Line-Brücke an der Mündung des Flusses;
10. Die Fähre bei Moordorf, später Brunsfähre, schon 1275 Lehnregister.

### § 33. Burgen.

#### A. In Niederstedingen.

An Flußübergängen und sonstigen wichtigen Punkten fanden sich auch in Stedingen alte Burgen.

I. Die Burg zu Linen wurde schon um 1200 in den Stedinger Unruhen von empörten Bauern verbrannt<sup>15)</sup>. Sie hat wohl unweit der alten Linemündung gelegen, die damals noch durch Deich und Siel gegen die Weser geschützt war (§ 11), und wird dem Geschlechte derer v. Linen den Namen gegeben haben, das schon 1219 blühte, im Mittelalter weit verzweigt und noch um 1580 in der Umgegend weit und breit begütert war<sup>16)</sup>. — Sprößlinge dieses alten Adelsgeschlechts sind in der Rasteder Klosterkirche beigesetzt<sup>17)</sup>.

<sup>5)</sup> Rast. Chron.: „pons“.

<sup>6)</sup> Lagerb.: „veer“.

<sup>7)</sup> Hamelmann, S. 389; Na. Gr.-Ost. XVI Nr. 183 conv. II Fasc. 14. — Vollers S. 84.

<sup>8)</sup> Halem S. 238.

<sup>9)</sup> Rohli S. 217.

<sup>10)</sup> Rast. Chron. S. 55.

<sup>11)</sup> Schiedsger. 1465/66, Mnschr. S. 39.

<sup>12)</sup> Delm. Reg. des 16. Jahrh.

<sup>13)</sup> Cassel, ungedr. Urk. S. 94.

<sup>14)</sup> Vollers S. 93.

<sup>15)</sup> Rast. Chron. S. 55.

<sup>16)</sup> Altend. Nr. 16, 19, 26, Mittelort 10, Kuhlen 5, Eckfleth 17, Butteldorf 10, Neuenbrof 32, Urk. 19. 1. 1532, 2. 9. 1555, 20. 1. 1566.

<sup>17)</sup> Rast. Chron. S. 70.



II. Die Burg zu Lechtenberg, links der großen HunteSchlinge<sup>18)</sup> unterhalb Huntebrück, ging ebenfalls in den Stedingger Unruhen zugrunde. Sie erscheint um 1275 als herrschaftlicher Meierhof<sup>19)</sup> und wurde 11. 8. 1302 an das Kloster Hude verkauft, zu dessen Gütern sie bei seiner Einziehung in der Reformationszeit noch gehörte. Seitdem war sie wieder herrschaftlich, seit 1745 aber adeliges Gut. — Der Lichtenberger Groden, bis 1697 von den Moorriemer Bauern benutzt, ist unter der dänischen Regierung als ehemaliges Huder Klostergut eingezogen.

III. Die Burg Altena am linken Hunteufer bei Elsfleth nahe der Weser von Graf Verd (?) als Stützpunkt in seinen Fehden um 1476 angelegt, wurde bald darauf wieder zerstört. Ihr ehemaliger Standort ist wie der der Elsflether alten Kirche vielleicht von den Fluten begraben<sup>20)</sup>. Hamelmann S. 383 nennt um diese Zeit noch ein zweites „Blockhaus“ an der Weser die „Sandborch“. (Urk. 15. 10. 1476.)

IV. Der Zehnthof des Klosters Rastede auf der großen Bau Moordorf Nr. 14 mit weit zurückliegendem Hause, vor dem früher eine verlassene Warfstelle sichtbar war, wurde „up der Borg“ genannt<sup>21)</sup>. Hart an der Südwestgrenze Niederstedingens Gellen gegenüber gelegen, kann diese alte Warfstelle ehemals Verteidigungszwecken gedient haben. Sichtbare Reste und anderweitige Nachrichten fehlen. Drei Bauen weiter rückwärts von der Grenze lag die „Lantwere“, Moordorf Nr. 10<sup>22)</sup>. Auch hier liegt das Haus abseits von der Bauernreihe.

### B. In Oberstedingen.

I. Die „Burg“ zu „Schlüte“, jetzt der Bauernhof Nr. 28 daselbst, ehemals durch zwei Mündungsarme der Ollen „eingeschlossen“ und gesichert, wurde von Vollers S. 14 (um 1600) nach damals noch vorhandenen Resten für das alte Lechtenberg gehalten, von dem das Haus gleichen Namens am linken Hunteufer (s. o. A. II) nur ein Zubehör gewesen sein sollte. Der Wortlaut der Rasteder Chronik scheint aber diese Deutung auszuschließen.

Sonstige geschichtliche Nachrichten über alte Befestigungen auf diesem Hofe fehlen, doch wurde er schon 15. 8. 1450, 16. 8. 1460 und im Lagerbuch 1464 „tor Borg“ genannt, war damals aber wohl nur noch ein schlichtes, herrschaftliches, mehrmals verpfändetes Meiergut. Es ist seit einem halben Jahrtausend im Besitz ein und derselben, einst adligen Familie gewesen, der Steding's oder Stegens.

Ob diese Burg vorher dem schon 1211 genannten Geschlecht derer von Schlüte zuständig war, das nach dem Hoyaer Urkundenbuch das halbe Dorf zu Lehen trug und in seinen bäuerlichen Ausläufern noch 1542 auf dem Hofe Schlüte

<sup>18)</sup> Urk. 14. 9. 1318.

<sup>19)</sup> Lehnsregister.

<sup>20)</sup> Oldenburger Blätter 1828, S. 187.

<sup>21)</sup> Urk. 2. 1. 1389, 1. 2. 1390, 6. 8. 1395.

<sup>22)</sup> Urk. 10. 2. 1333, 3. 8. 1395.

Nr. 6 fortlebte, ist eine offene Frage. — Nach der Urkunde des Erzstifts von 1542 scheint auch das Kloster zu St. Paul Ansprüche daran gehabt zu haben.

II. Die Lauenburg, früher Lovenburg genannt, nicht weit von dem Übergang der Schlüter Landstraße über die Berne, lag an der Stelle des jetzigen Bauernhauses Schlüte Nr. 25. Von ehemaligen Befestigungen zeugen weder sichtbare Spuren noch sichere Kunde. Vollers S. 14 und 35 hält die Lauenburg für den alten Grafensitz bei Berne<sup>23)</sup>.

Sie ist von den Freses 7. 5. bzw. 29. 5. 1313<sup>24)</sup> an Kloster Bassum gekommen, von diesem an die v. Bardensfleth verlehnt, damals wohl nur noch ein schlichtes Bauerngut, und dann nach den Urk. 24. 12. 1325 und 15. 7. 1327 ein Klostergut von Hude geworden, bis zu dessen Einziehung durch die Landesherren zur Reformationszeit<sup>25)</sup>. — Wäre die Schlüter Burg wirklich das alte Lechtenberg gewesen, so hätten sich ehemals beiderseits der Ollen eine Lovenburg und eine Lechtenburg gegenüber gelegen, eine an der Luvseite und eine an der Leeseite<sup>26)</sup>.

III. Die Berneburg wird bald nach den Stedingen Kriegen um 1240 als Grafensitz genannt, ist aber schon um 1260 zugunsten von Delmenhorst abgegeben. Den Bremern unbequem, durfte sie nach dem Vertrage vom 2. 10. 1243 nicht massiv ummauert werden. Ihre Spuren findet man auf dem Berner Pfarrgrundstück, doch ist nicht bekannt, wie dieses an die Pfarre gekommen ist. Um 1275 war die Burg anscheinend noch in gräflichem Besitz<sup>27)</sup>, 1498 noch der Bergfried<sup>28)</sup>. — Zu Kriegszwecken hat sich damals auch die Berner Kirche hergeben müssen. (Urk. 5. 2. 1472.)

IV. Die Menenburg<sup>29)</sup>, an der Grenze der Bauerschaften Neuenhantorf und Buttell gelegen, etwas abseits von der Straße, kam 1331/33 von den Freses an Kloster Blankenburg<sup>30)</sup> und wird heute noch „die Burg“ genannt. Daß sie als solche wirklich gedient hätte, ist nicht zu erweisen, ebensowenig, daß sie vordem den v. Höven gehört hätte, wie Lübbers S. 16 vermutet.

V. Barschlüte. Der Name dieses Ortes deutet wie der von „Schlüte“ auf eine einstige Befestigung. Den Flurnamen „hohes Borgstück“ führt auch die Parzelle 193 zwischen Barschlüte und Depensfleth. War dies in der Tat ein Burgplatz, so bildete er mit den beiden genannten Ortschaften zusammen eines jener „stadtartigen“ Dorfgebilde des Rasteder Chronisten (§ 12). Da Barschlüte an einem ehemals Lemwerder umschließenden Weserarm gelegen war, so wäre eine Burganlage hier nicht unmotiviert gewesen. Nach Muhle S. 234 hätte sie denen v. Bardewisch gehört.

<sup>23)</sup> Siehe unten Nr. III. <sup>24)</sup> Hoyaer Urkundenbuch. <sup>25)</sup> Delmenhorster Register 1542.

<sup>26)</sup> Der Hauptmündungsarm der Ollen lag damals südwestlich der Schlüterburg, jetzt nordöstlich davon. Vgl. oben bei Ziffer I und § 7, desgl. unsere Übersichtskarte.

<sup>27)</sup> Lehnsregister. <sup>28)</sup> Delmenhorster Hebungsregister.

<sup>29)</sup> Einen Ort Menenburg gibt es auch in Osterstade. <sup>30)</sup> Urk. 22. 2. 1331 und 19. 1. 1333.

VI. Die Grünburg, nach Kohli und Muhle S. 233 und 312 ehemals Hilkenburg genannt<sup>31)</sup>, soll ebenfalls das alte Lechtenberg gewesen sein — schon deshalb nicht recht glaublich, weil dieses vor 1200 erbaut war und dann außerhalb des alten Deiches gelegen haben müßte, nämlich auf dem Groden der Wehrder Ollen (§ 7), die ja nach Kohli S. 212 und Bulling S. 7 — ohne Quellenangabe — erst 1434 bzw. 1453 zugeschlagen ist.

Eine „Curia“ in Wehrder nennt freilich schon das Hoyaer Urkundenbuch um 1250, ein Dorf dieses Namens die Chron. v. den gr. Daden pag. 79 um 1458.

### Die J a d e b u r g.

Nicht in Stedingen belegen war die Burg Vrijade um 1408 von den Oldenburger Grafen erbaut und von den Friesen schon um 1426 verwüstet, aber doch 1488 und 1495 noch bewohnbar<sup>32)</sup>. Ihren engen Doppel-Ringwall am Westufer der Jade etwas nördlich der heutigen Burgbrücke haben wir oft gesehen. Er ist aber um die Wende des letzten Jahrhunderts leider abgetragen. Ein Schlüssel und steinerne Kugeln, die sich dabei fanden, werden im Landesarchiv aufbewahrt. — Jaborg ist jetzt ein bekannter Bauernname.

### § 34. Landwehren.

Des Schutzes durch fortlaufende Grenzwälle bedurfte das Stedingerland im allgemeinen nicht, da es im Osten durch Weser und Ochtum, im Süden und Westen durch Moore gedeckt war<sup>33)</sup> und von den nördlich wohnenden Rüstinger Friesen wenigstens in der Zeit, als Stedingen selbständig war, also vor 1234, keine Feinde drohten. So brauchte nur für die Schließung der Lücken in jenen natürlichen Schutzwehren gesorgt zu werden.

Das geschah in Südwesten beiderseits der Hunte durch die „Lantwere“ bei Moordorf Nr. 10 (§ 33 A, 4) und den Brokdeich mit dem davorliegenden, einstmals unzugänglichen Sumpfland, das erst seit 1295 als Blankenburger Mark entwässert wurde. Inwieweit auch der ehemalige „Heidenwall“ bei Drielake und die noch sichtbare Landwehr bei dem Wüstinger Schulhaus Verteidigungszwecken diente, ist nicht ermittelt. Dagegen war die Landwehr südlich der Neumühle bei Neuenkoop augenscheinlich bestimmt, den Paß durch das Moor längs des Berneflusses zu sperren.

Das gefährlichste Einfallstor nach Stedingen aber — von Bremen her längs der Ochtum — wurde durch eine Befestigung bei Hemmelskamp und weiter rückwärts durch den „Steengraben“<sup>34)</sup> beim Wachthause zu Wenhausen von der

<sup>31)</sup> Vgl. Schumacher S. 160.

<sup>32)</sup> Hamelmann S. 296.

<sup>33)</sup> Im Westen das Spweger Moor, im Süden die Randmoore der Delmenhorster Geest.

<sup>34)</sup> Noch so genannt 25. 1. 1404, jetzt Landwehrgraben, top. Karte.

Ochtum bis zur Lindowe geschlossen, der nach der Rast. Chron. durch einen „haus-hohen Wall“ mit einer „steinernen Pforte“ verstärkt war und sich vielleicht an die alte Landwehr 800 Meter nördlich von Schönemoor bis zum Moore hin anschloß. (Top.-Karte. Unsere Übersichtskarte. Vollers S. 5 und 29.) Auch die einstige Brücke der Stedinger über die Ochtum war wohl mit einem Brückenkopf versehen (§ 32).

Doch die Kreuzfahrer von 1234 umgingen alle diese Hindernisse und setzten, von Bremen kommend, auf einer Schiffbrücke etwa bei dem heutigen St. Veits-Denkmal über die Ochtum, die damals weniger breit war als jetzt. Nach Verlust ihrer Freiheit aber haben die Stedinger ihre zwecklos gewordenen Schutzwehren verfallen lassen, so daß man nur noch geringe Spuren davon findet.

## I. Schluß.

### § 35. Verteilung der Stedinger Bauen des Registers auf die verschiedenen Grundherrschaften.

Das schutzlos gewordene Land mit seinem ganzen reichen Grundbesitz fiel nun den Siegern zu, aber nicht allzulange sollten sie sich des Gewonnenen freuen (§ 6), denn die Männer des Schwertes sind Schritt vor Schritt zurückgewichen vor dem Drange einer geistigen Macht, der Kirche, der sie ihre Beute anfangs vereinzelt in freiwilliger Beugung überließen, später aber in ihren Geldverlegenheiten zum großen Teile für bare Münze abzutreten gezwungen waren.

So finden wir von den 453 alten Stedinger Bauen<sup>1)</sup> des von uns behandelten Gebietes drei Jahrhunderte nach der Schlacht bei Altenesch nur noch 156 im Besitze des Adels und nur noch 86 in dem der Landesherrn, aber nicht weniger als 211 oder fast 47 % in den Händen der Geistlichkeit, der sie erst bei der Reformation durch einen erneuten Gewaltakt größtenteils wieder entrisen wurden<sup>2)</sup>.

Die 87 Bauen der erst um 1500 besiedelten Dorfschaften Großenmeer, Mittel- und Niederort aber haben dies wechselnde Schicksal natürlich nicht mehr mitgemacht, sondern sind bis auf 3 Pfarrbauen und eine Junkerbau von Anfang an sämtlich landesherrlich gewesen und geblieben.

Von den rund 200 geistlichen Bauen war die Hälfte Kloostergut, wovon die Stedingen benachbarten Konvente zu Rastede, Blankenburg und Hude den Löwenanteil besaßen. Die Ortspfarrn und Kirchen waren mit 29, die Bremer geistlichen Stiftungen mit 39 Bauen beteiligt. Natürlich kann aus ihrem Besitzanteil in unserem Teilgebiet kein Rückschluß auf den Gesamtbesitz dieser geistlichen Korporationen gezogen werden.

<sup>1)</sup> Ausschließlich Moorhausen, Gellen und Paradies, Großenmeer, Mittel- und Niederort.

<sup>2)</sup> Etwa 120 Bauen der einheimischen Klöster, Stifte und Witarien sind schon von Anton I. eingezogen. Die Bremer Dombauen wurden erst 1649 von den Schweden säkularisiert.

Im einzelnen gestaltete sich die Verteilung der Grundherrschaft in Stedingen um 1525 etwa folgendermaßen:

### A. Geistliche als Grundherren.

#### I. Inländische Geistlichkeit.

##### a) Klöster.

1. Kloster Rastede: Altendorf 6, Neuenbrok 22, Eckfleth 2, Dalsper 3, Huntorf 1, Moordorf 2, Gellen 6.
2. Kloster Blankenburg: Nordermoor 3, Bardenfleth 3, Dalsper 1, Burwinkel 1, Butteldorf 1, Moordorf 3, Moorhausen 1, Hannover 1.
3. Kloster Hude: Bardenfleth 1, Eckfleth 9, Dalsper 13, Burwinkel 3, Hannover 1, Ranzenbüttel 1, Schlüte 10, Bernebüttel 3, Ollen 1, Hekeln 3, Husen 2, Süderbrok 2, Altenesch 1.

Zusammen: Rastede 42, Blankenburg 14, Hude 50 Bauen.

##### b) Kollegiatstifter.

1. St. Lamberti Old.: Bardenfleth 3, Dalsper 2, Burwinkel 3, Eckfleth 2, Neuenbrok 1, Huntorf 4, Butteldorf 2, Moordorf 1.
2. St. Marien Delm.: Bettingbühren 2, Ranzenbüttel 1, Hekeln 3, Sannau 1, Süderbrok 2.
3. St. Alexandri Wild.: Schlüte 2, Glüsing 1.

Zusammen: St. Lamberti 18, St. Marien 9, St. Alexandri 3 Bauen.

##### c) Stedinger Kirchen und Pfarren.

1. Oldenbroker Pfarre: Mittelort 1, Altendorf 1.  
Oldenbroker Kirche: Altendorf 1.
2. Großenmeerer Pfarre: Oberström. Seite 1, Moorseite 1.
3. Neuenbroker Pfarre: Neuenbrok 1.
4. Bardenflether Pfarre: Eckfleth 1, Burwinkel 1.  
Bardenflether Kirche: Nordermoor 2, Dalsper 1.
5. Altenhuntofer Pfarre: Butteldorf 1.
6. Berner Pfarre: Schlüte 1, Glüsing 1, Ollen 1.  
Berner Vikarie z. hl. Kreuz: Bettingbühren 1, Ranzenbüttel 1, Schlüte 1.  
Berner Vikarie zu St. Anna: Bettingbühren 1.  
Berner Kirche: Hekeln 2.
7. Bardewischer Pfarre: Bardewisch 1.  
Bardewischer Kirche: Krögerdorf 3, Hörspe 1, Süderbrok 1.
8. Alteneschher Pfarre: Süderbrok 1.  
Alteneschher Kirche: Süderbrok 1.

Zusammen 29 Bauen.

d) Andere Kirchen und Kapellen.

1. Rasteder Kirche: Altendorf 1.
2. Holler Kirche: Moordorf 1.
3. Oldenburger Kapellen: Butteldorf 1.

II. Auswärtige Geistlichkeit.

a) Klöster.

1. Kloster Lilienthal: Nordermoor 2, Bardenfleth 1, Ollen 1, Krögerdorf 1.
2. Kloster Osterholz: Schlüte 1, Ollen 2, Hörspe 1.
3. Kloster Bassum: Nordermoor 1, Bettingbühren 2.
4. Kloster St. Paul: Ollen 1.

Zusammen 13 Bauen.

b) Geistlichkeit von Bremen.

1. Erzbischof<sup>3)</sup>: Ranzembüttel 4, Schlüte 2, Campe 2, Alteneesch 1.  
Zusammen 9 Bauen.
2. Dom und Kirchen<sup>4)</sup>: Burwinkel 2, Kl.-Hiddigwarden 4, Katjenbüttel 2, Kl.-Harmenhausen 2, Schlüte 3, Gr.-Hiddigwarden 4, Hekeln 5, Bußhausen 1, Krögerdorf 3, Süderbrok 2. Alteneesch 2.

Zusammen 30 Bauen.

B. Landesherren als Grundherren.

I. Siedelungen um 1200.

a) Niederstedingen.

Altendorf 12, Neuenbrok 6, Nordermoor 3, Bardenfleth 4, Eckfleth 3, Dalsper 3, Burwinkel 3, Huntorf 4, Butteldorf 3, Moordorf 5, Paradies 2, Moorhausen 6.

Zusammen 54 Bauen.

b) Oberstedingen<sup>5)</sup>.

Wehrder 8, Bettingbühren 2, Hannöver 3, Kl.-Harmenhausen 1, Schlüte 7, Glüsing 3, Ollen 3, Hekeln 2, Bußhausen 2, Krögerdorf 3, Hörspe 1, Husum 1, Sannau 4.

Zusammen 40 Bauen.

<sup>3)</sup> 12 frühere Bauen des Erzbischofs sind schon vor 1377 an das Haus Delmenhorst gekommen, 2 in Hekeln an v. Diepholz (Nr. 8 und 13?). Stad. Kop.-Urk. 29. 8. 1377.

<sup>4)</sup> Dom, Wilhadi-Stephani, Ansgari, Remberti, Martini, Liebfrauen, die in den Registern nicht immer unterschieden und hier zusammengefaßt sind.

Viele Domgüter in Stedingen gehörten dem album officium und wurden unter die Geistlichen verteilt.

<sup>5)</sup> Die herrschaftlichen Bauen in Schlüte, Wehrder und Sannau dürften teilweise aus hoganischem Besitz stammen (§ 6), die andern in der Gemeinde Berne waren vom Erzbischof an die Grafen vergeben. Urk. 29. 8. 1377. Stad. Cop.-Buch II am Schluß.

## II. Siedelungen um 1500.

Niederort 21 (alle), Mittelort 25 (alle bis auf 2), Großenmeer 37 (alle bis auf 2).

Zusammen 83 Bauen.

## C. Adelige, Patrizier und Landleute als Grundherren.

## a) Niederstedenen.

Mittelort 1, Altendorf 5, Neuenbrok 2, Nordermoor 15, Bardenfleth 14, Eckfleth 4, Dalsper 6, Burwinkel 6, Huntorf 12, Butteldorf 14, Moordorf 2, Moorhausen 5.

Zusammen 86 Bauen.

## b) Oberstedenen.

Bettingbühren 5, Hannover 4, Kl.-Hiddigwarden 3, Katjenbüttel 1, Kl.-Harmenhausen 2, Schlüte 1, Glüsing 2, Ollen 2, Gr.-Hiddigwarden 8, Hekeln 5, Gr.-Harmenhausen 7, Bußhausen 4, Bardewisch 2, Dunwarden 3, Krögerdorf 4, Hörspe 1, Husum 2, Sannau 3, Süderbrok 12, Altenesch 4.

Zusammen 75 Bauen.

## Zusammenfassende Übersicht des Grundbesitzes.

A. Geistliche als Grundherren . . . . .	220 Bauen
davon I. Inländische Geistlichkeit	
a) Klöster	106 Bauen,
b) Kollegiatstifter	30    "
c) Stedinger Kirchen und Pfarren	29    "
d) Andere Kirchen und Kapellen	3     "
davon II. Auswärtige Geistlichkeit	
a) Klöster	13    "
b) Geistlichkeit von Bremen	39    "
B. Landesherrn als Grundherren . . . . .	177 Bauen
davon I. Siedelungen um 1200	
a) Niederstedenen	54 Bauen,
b) Oberstedenen	40    "
davon II. Siedelungen um 1500	83    "
C. Adelige, Patrizier und Landleute als Grundherren . . . . .	161 Bauen
a) Niederstedenen	86 Bauen,
b) Oberstedenen	75    "
	<hr/>
	Summa: 558 Bauen.

§ 36. Anmerkungen und urkundliche Belege

nach den laufenden Nummern der Bauernregister geordnet. Sie sind gegen das im Archiv niedergelegte Original stark verkürzt. Die Urkunden können auf Wunsch zugänglich gemacht werden. Nur bei den nicht im Landesarchiv befindlichen ist die Fundstelle angegeben.

Die Register selbst mit den zugehörigen Karten finden sich in der Beilage zu diesem Jahrbuch.

**A. Niederstedingen.**

**I. Gemeinde Oldenbrok.**

**1. Niederort.**

6. Das Marschland gehört noch Abl. Meinardus Wwe. — — 8. Das Marschland gehört noch Frau Dr. Behrmann.

**3. Altendorf.**

1. Gehörte 1581 zu 20, später zu Mittelort 27. — — 3. Halb herrschaftlich, das Marschland jetzt zu Nr. 2. — — 9. Teilweise zur Rasteder Kirche; Heye schon 3/8 1510. — — 10. Büsing schon 1494. — — 11. Vor 1581 Büsing. — — 12. Hase schon 1504 und 05. — — 17. Woge 21/3 1532, 26/6 1569. — — 19. v. Linen 13/12 1497. — — 18. bis 22. die Marsch zerstückt. — — 23. Backhus nur 3 Marschhämme.

Nr. 10, 11, 12 und 18 waren Lehngüter des Kl. Rastede. Zu 10 Urk. 20/4 1494, 3/8 1510; zu 11 Urk. 21/4 1494, 21/12 1537, 22/5 1561, 26/6 1567; zu 12 Urk. 3/3 1504, 18/2 1524, 28/6 1505; zu 18 Urk. 16/3 1523, 21/3 1532, 26/6 1567. Auch 13 hat dem Kloster gehört: Urk. 3/3 1504.

Sämtliche Altendorfer Bauen waren dem Kl. Rastede zehntpflichtig (Erdbuch 1693, S. 91), zehntfrei blieb nur der Zehnthof Nr. 22. Vergl. Urk. 1481.

Auch die Klöster Hude und Blankenburg hatten im Mittelalter Bauen in Altendorf, deren Lage nicht bekannt ist.

Von Nr. 24 gehörte die östliche Hälfte der Kirche zu Oldenbrok, die westliche der Kapelle — jetzigen Kirche — zu St. Nicolaus in Elsfleth: Urk. 2/12 1504, 27/10 1391. Das Land ist jetzt ganz aufgeteilt.

**II. Gemeinde Großenmeer.**

**4. Barghorn und Oberströmische Seite.**

Nr. 2, 11 und 16 waren leibeigen. — — Nr. 1, 8, 9, 10 sind zerstückt, bei 12 und 13 das Marschland, bei 17 ein Teil davon.

**5. Moorseite.**

7. ist der Pfarre vom Grafen Anton Günther geschenkt; s. Einleitung. — — 8. ist größtenteils zerstückt, 3, 5, und 8 waren leibeigen.





## 6. K u h l e n.

Nr. 4, 11, 12 waren leibeigen. Nr. 2, 5, 12 sind teilweise, 9 ganz zerstückt. — — 1. Loner Bau. Urk. 4/6 1504. Damals schon wüst, vorher Fr. Hillmer als Bauer. — — 6. 1844 Hoerdemann, 1851 Koopmann. — — 12. Emken schon 27/4 1544. — Das Marschland zu 11 und 12 gehört Fr. v. Essen.

## III. Gemeinde Neuenbrok.

## 7. Neuenbrok.

1. Kl. Hase schon 10/12 1490. — — 6. D. Hase 24/8 1548. — — 12. D. Hase 21/11 1516. — — 13. Cil. de Meyer 21/11 1516. — — 17. Urk. 10/12 1490. — — 24. E. Stindt Comit. VIII S. 718. — — Zwischen 24 und 25 der Kirchweg nach Linebrok 19/10 1540; Rast. Güterverzeichnis 1567; Rast. Chron. bei Ehrentraut II S. 309. — — 26. Kl. Hase Comit. VIII S. 670. — — 27. halb herrschaftlich. — — 30. Urk. 5/1 1501, 19/10 1540. — — 31. Urk. 19/10 1540. — — 32. Urk. 23/3 1515, 19/1 1532, 9/2 1555, 19/1 1566, Lehnstag 1567. Die 6 Herrenbauen 8 bis 13 gehörten schon 1428 der Herrschaft (Lagerbuch). Vergl. Urk. 20/3 1417 und Anmerkung zu Nordermoor. Nr. 32 und zeitweilig auch 24 adelig frei; 32 als Lehngut des Kl. Rastede. Nr. 2, 8, 11, 13 sind Rümpfe, 2 hat das Marschland von 11, das Marschland zu 8 hat noch Wührmann.

## IV. Gemeinde Bardenfleth.

## 8. Nordermoor.

An der Grundherrschaft waren bei unseren Bauen auch andere, oft wechselnde Personen beteiligt. Die 3 herrschaftlichen Bauen in Nordermoor machen mit den 6 in Neuenbrok zusammen 9 aus, ebensoviel wie schon das Lagerbuch 1428 für Neuenbrok allein zählt, indem es Nordermoor dazu rechnet. Vergl. Urk. 15/8 1512. Nordermoor gehörte ehemals zusammen mit Neuenbrok zur Linebroker Kirche. — — 11. wohl das Vikarlehen 18/1 1521. — — 18. ein Rumpf, desgl. 15; das Marschland zu 15 hat Ostendorf, wohnhaft auf 14. — — 22. Urk. 18/4 1314 und 27/1 1326. Hoyaer Urk. B. — — 26. adelige Bau, jetzt teilw. zerstückt. — — Nr. 3 und 25 sind jetzt in einer Hand (Hr. Hahagen).

## 9. Bardenfleth.

Die 4 Herrenbauen 14, 17, 18, 19 gehörten schon 1428 nach dem Lagerbuch der Herrschaft. — — Nr. 12, 15, 21 und seit 1751 auch 14 adelig frei. — — 4. Urk. 3/8 1483 vergl. 14/2 1480. — — 5. Ein Rumpf. — — 6. Fikensolt und Kl. Blankenburg. — — 8. Vogt, mon. in. 1249 u. 1277. — — 11. Urk. 29/6 1514. — — 12. ist um 1700 zerstückelt, der Rumpf an Past. Meiners („Meiners Bau“). — — 13. Ein Teil davon zur St. Amen Vikarie. Urk. 7/2

1566. — — 23. Urk. 24/10 1452. — — 24. Seit 11/2 1594 herrschaftlich: Adelsarchiv Pladeis. — — 25. Vergl. Urk. 18/6 1435. — — 26. Urk. 31/5 1370, 29/10, 1365, 30/4 u. 25/11 1324: „Priesterlehen bei der Helmer“.

#### 10. Eckfleth.

5. später herrschaftlich. — — 14. oder 16. dem Kloster von dem Mönch Frese geschenkt. — — 17. und 18. Als Grundherr wird 1580 genannt Herr Hoting, Canonicus in Oldenburg. — — 19. Nur das Marschland gehörte dem Domherrn Hemling, später dem Kloster Lilienthal; das Moor war herrschaftlich. — — 21. Ein Rumpf. — — Dieselben Familiennamen wie 1619 finden sich schon 1613 (Fräuleinsteuer). — Von den 14 später herrschaftlichen Bauen haben vor der Reformation zwei (17 u. 18) dem Kapitel zu St. Lamberti in Oldenburg gehört (s. o.) und neun — also wohl 2 und 6 bis 13 — dem Kl. Hude, Urk. 26/7 1533; Nr. 20 und 21 zinsten 1580 zur Vogtei und Nr. 3 war schon 1428 herrschaftlich (Lagerbuch).

#### 11. Dalsper.

1. Mönnichhof, Zehnthof des Kl. Hude, dann herrschaftlich, 1655 an Landrichter Vellstein u. von diesem an Past. Ebeling, Strückhausen. Urk. 25/2 1380. Ein Mönnichhof schon 1243; Vogt, mon. in. II 157. — — Nr. 2 bis 4 haben anscheinend ehemals dazu gehört, als von den Mönchen „regiert“. (Nr. 4 Vogteireg. 1580). — — 3. Die Warfstele ist verkauft, Lübben wohnt auf Nr. 2. — — 7. hieß 1580 „Gemeine“; 10 noch heute Mene, Urk. 8/9 1318, 15/3 1326, 15/8 1308; desgl. 9: Urk. 29/8 1328. — — 8. ist 22/12 1537 von Rastede an v. Schagen verfeßt. — — 11. Die Schwedes wohnten in Neuenbrok 32. — — 14. mit einem Stück von Nordermoor, 10 gehörte der Vikarie St. Peter und Paul zu St. Lamberti (Vogteireg. 1580 u. eccl. colleg. III S. 695). Urk. 4/7 1351, 2/1 1365, 22/2 u. 23/1 1383, 15/4 1394, 13/1 1402. — — 16. Zur Polycarpus-Vikarie bei den Manuskr. der Lambertikirche; die Lage der Bau zu ersehen aus den damaligen Flurnamen. Grundherr 1580 Helm. Bone, Dekan zu St. Lamberti Oldenbg. — — 22. Domherr Hemling, später Kl. Heiligenrode. — — 29. wird „Vogelsang“ genannt.

Nr. 1, 3, 7, 9, 15 sind Rumpfe, oder doch teilweise zerstückelt. — Dieselben Familiennamen wie 1619 auch schon 1613 (Fräuleinsteuer), nur bei 3 Melcher statt Paradies. — Von den 18 später herrschaftlichen Bauen haben vor der Reformation 13 dem Kl. Hude gehört: 1 bis 4 als Mönnichhof (s. o.), 13, 15, 17, 18, 24, 25, 26, 28 als die „8 Mener“ der Urk. 26/7 1533, und 10 als „Mene“ (s. o.), ferner der Oldenburger Lambertikirche zwei (14 u. 16, s. o.). Von den übrigen 3 herrschaftlichen Bauen (Würden) 7, 20, 29 werden schon 1428 zwei im Lagerbuch aufgeführt, 7 „in der Bredehove“.

## 12. Burwinkel.

3. Vor 1580 Grundherr Pastor Jüchter, Stollhamm. — — 7. Rüdibusch schon 7/2 1566. — — 8. Statt Hemling später Kl. Heiligenrode. — — 9. J. Kroch schon 1505. Hauptregister des Collegiatstifts. — — 14. u. 15. nur noch Rümpfe. — — 15. an der Südseite der Helmer. 28/2 1319.

Dieselben Familiennamen wie 1619 schon 1613 (Fräuleinsteuer). — Von den 6 später herrschaftlichen Bauen haben 3 dem Kl. Hude gehört, darunter Nr. 15, Urk. 26/7 1533 (das 4. Huder Gut war vielleicht Nr. 7, Urk. 10/5 1481, später zur Pfarre). Die übrigen 3 Bauen der Herrschaft gehören ihr schon 1428 (Lagerbuch).

## V. Gemeinde Althuntorf.

## 13. Huntorf.

Einige Bauen teilweise zerstückt, so 11, 12, 14 u. 16. — — 7, Urk. 10/11 1543. — — Die Grundherren haben mehrfach gewechselt, statt Fikensolt später Jüchter, statt Kobrink: Grube und Jüchter, statt Jüchter: Capelle, statt v. Raden: v. Dorgeloh, statt Wardenburg: Dr. Günther. — — An 1 waren auch v. Olden u. v. Seggern beteiligt, an 9 auch St. Lamberti Oldenburg, an 3 vor 1580 auch der Pastor von Schortens. Dieselben Familiennamen wie 1619 finden sich schon 1613, doch bei 11 noch Ammermann, bei 19 noch Hilwers und bei 20 J. Koopmann statt Groeper. Die Herrschaft hatte 1428 nur 1 Bau, die anderen 3 mag sie dem Kl. Hude abgenommen haben, denn nach der Urk. 29/9 1274 (Überschrift, vergl. Urk. 1250, dagegen jedoch 26/1 1340) möchte man annehmen, daß Hude 3 Güter im Mooriemer Huntorf hatte. Die Urk. 26/7 1533 weiß freilich nichts davon. — — Nr. 1, 9, 12, 13, 14 waren frei u. 3. L. roßdienstpflichtig.

## 14. Butteldorf.

1. Hierin eine größere Köterei Art. 101. — — 3. Nur das Marschland, schon früh zerstückelt; ob hierzu ehemals als Moorhälfte Art. 87 (Oltmanns Bau zwischen 2 u. 4, jetzt J. Lohse) gehörte? — — 5. Ketteler Bau, nur Marschland, früh zerstückelt; ob hierzu ehemals als Moorhälfte Art. 94 (jetzt Stindt) gehörte? — — 8. Sog. Ohlemanns-Bau, schon 1732 zerstückelt. — — 11, 12 13 streckten ehemals ganz durch. 11 und 13 waren 1580 und später in einer Hand; so kam das Marschland von 13 an 11 und das Moor von 13 an 12 und dafür das von 12 an 11. Von 13 blieb somit nur das Stück zwischen Chauffee und Fußpfad. Privaturk. 29/5 1483. — — 14. Nur noch ein Rumpf. — — 16. Grundherren statt v. Olden später v. Mandelsloh, dann v. Frese, wohnhaft auf Nr. 21, wo Leutnant v. Frese noch 1752 als Köter saß. — — 20. war auch der Kapelle zu den h. 5 Wunden am old. Damm zuständig, Urk. 23/3 1501, und wurde später mit 18 vereinigt (Urk. 22/7 1693 im Bes. des Gemeindevorstehers Ammermann). — — 22. ein Rumpf, manchmal den Moordorfer Kötern zuge-

zählt. Vergl. Urk. 26/9 1533. — — Nr. 2, 8, 17, 21 und vielleicht auch 5 und 15 waren adelig frei. — Die 3 Bauen der Landesherrsch. 3, 13 und 14 gehörten ihr 1428 nach dem Lagerbuch noch nicht. Ehemals Huder Güter? Dieselben Familiennamen wie 1619 schon 1613 (Fräuleinsteuer). —

#### 15. Moordorf.

1. Präbende der Marg. Kortlang? Urk. 13/3 und 3/5 1398, 8/6 1403. — —  
 5. Nur ein Rumpf; die Marschhälfte, früher Fährbau, gehört zu 4. — —  
 6. Ein Drittel zur Holler Kirche, wohin Moordorf bis 1600 eingepfarrt war. — —  
 8. Ein Drittel Erbland, westlich von 7. Vergl. Urk. 1/5 1460 mit 4/7 1422 (?) — —  
 9. Urk. 10/11 1488? — —  
 10. Ein Drittel den Fikensolts. — —  
 10. oder 11. die „Landwere“, Urk. 10/2 1333 (Überschrift), 3/8 1385. — —  
 12. Ein Rumpf, das Marschland gehört zu 13. — —  
 13. oder 14. Rasteder Zehnthof „up der Borg“, Urk. 2/1 1389, 1/2 1390, 6/8 1395.

Dieselben Familiennamen wie 1619 finden sich schon 1613, nur bei 7 noch Meyer. — Die 4 Bauen der Landesherrschaft 3, 4, 6, 8 gehörten ihr schon 1428 (Lagerbuch). — Von den Blankenburger Bauen handeln mehrere mittelalterliche Urkunden, doch ist ihre Zugehörigkeit zu den einzelnen Nummern nicht festzustellen. —

#### 16. Gellen, Paradies und Moorhausen.

Gellen 2 ist teilweise zerstückt. — — Moorhausen 3 G. Olken schon 5/4 1478 Privaturk. — — Moorhausen 4 und 7 Hilwert und Wilken schon 6/7 1518. — — Moorhausen 6 Hane schon 1428, Lagerbuch. — — Moorhausen 8 Urk. 26/1 1371. —

Dieselben Familiennamen wie 1619 finden sich schon 1613, nur bei Gellen 5 noch Wever und bei Moorhausen 11 schon Oltmanns. — Die beiden Bauen in Paradies und 6 in Moorhausen waren schon 1428 herrschaftlich. — Die 6 Gellener Bauen zinsten noch 1681 (Landbeschreibung) nach Kl. Rastede und wollten der Herrschaft weder Weinkauf noch Sterbefall zugestehen. Vergl. Urk. 27/9 1124, 17/2 1158. — Paradies 1 und 2 und Moorhausen 3, 6, 7, 10, 11, 12 waren leibeigen.

## B. Oberstedingen beiderseits der Ollen.

### I. Gemeinde Berne, Brookseite.

#### 1. Schlüte.

#### Anmerkungen.

1. Registrum prepositure. 1529. Ein Flade schon 9/10 1430. Priv.-Urk. 9/2 1558. — — 2. Delmenh. Register 1535, vergl. Urk. 29/8 1377. Urk. des Erzstifts 17/2 1426. — — 3. Verpfändet bis 1511. Delmenh. Reg. des 16.

Jahrh. Über die Einlösung dieses Pfandgutes durch Bischof Erich I. (1508—22) siehe Niefert Münst. Urk. B. II S. 55. — — 5. Kl. Osterholt: Urk. 29/10 1283 f. Brem. Urk. B. I 413; ein Osterholzer Meyer Gerdes 1598 Aa Gr. Old. Tit. XVI, 29. — Die Bau ist jetzt ganz zerstückt. — — 6. Erzb. f. zu Nr. 2; Kl. Bassum Urk. 8/3 1313, 12/12 1415; Delmenh. Reg. 1535. — Ritter v. Schlüte schon 1211. — — 8. Verpfändet wie Nr. 3. Delmenh. Reg. des 16. Jahrh. — — 9. Urk. s. d. ca. 1550 bei Ortschaft Berne. Stader Copiar 1420. Jetzt zerstückt. Gehörte zu den Freien. — — 10. Delmenh. Reg. 1542. — — 11. Delmenh. Reg. 1535; Stader Copiar 1420. — — 12. Registr. preposit. 1529. — — 13. Delmenh. Reg. 1542. — — 14. Ein Briedach schon 24/7 1328 u. 22/2 1417, doch wohl auf anderen Bauen. Freibrief für Ompteda v. 1640. — — 21a. v. Bardewisch: Urk. ca. 1520. Kl. Hude: Delmenh. Reg. 1542. — D. Paradies nach Urk. 1520 zwischen J. Briedach (Nr. 14) und Kloster Viertel (Nr. 15). — Nr. 21a u. 21 wurden, von Graf Anton I. dem Delmenh. Drost Ur. v. Elberfeld geschenkt, seinem Sohn aber von Graf Anton II. wieder abgenommen. Aa Gr. Old. Abt. A XII Nr. 49. Freibrief 15/5 1648. — — 15. Von Gropeling, Bremen; 18/10 1532 an Hoen, Bernebüttel; 6/1 1516 verpfändet an Kl. Hude. — Swer Brawe 1516 zw. D. Paradies u. D. Timmermann, 1532 zw. Lud. v. Bardewisch (21a) u. Huder Gut (16). Die Hoens hatten noch 1566 u. 1606 (Kladde zu Vollers' Landbeschreibung) das Obereigentum. — — 14a fiel je zur Hälfte an Nr. 16 u. 17. — — 16 u. 17. Delmenh. Reg. 1535 u. 1542. Stader Copiar 1420. — — 18. Delmenh. Reg. 16. Jahrh. Urk. 4/6 1531, 24/11 1540. Siehe im Übrigen zu 19. Die „Wulfesbrake“ Urk. 22/2 1417. 17/1 1433. Zeitweilig an Hude verkauft. Vorgänger von Nettelwarden waren: D. Wenke 1498, J. Stint 1492, v. Hatten 1433. Delmenh. Reg. Am Nordende dieser Bau liegt eine alte Brake. — — 19. v. Bardewisch: Urk. von 1520; Kl. Hude: Vollers' Chronik zu 1529. — M. Nettelwarden zw. Volk. Nettelw. u. D. Sibi (Urk. ca. 1520); er wurde nach Vollers' Chronik 1529 wegen eines Kelchdiebstahls zu Harmenhausen gerichtet. M. Nettelw's. Nachfolger war Boyke Aren nach Vollers' Chronik zu 1529. Corp. bon. ex. Anl. 196. — — 20. Herrschaftlicher Meyer J. Sibing Old. Lagerbuch 1464 u. Register 1498. Bis 19/1 1649 Kaufm. Stöver. Freibrief 15/5 1648. Wegen Hude 17/1 1433. — — 21. Delmenh. Reg. 1542. Privatark. 22/2 1539; Freibrief 15/5 1648; Nr. 19 bis 22 Corp. bon. ex. Anl. 182. — — 22. Corp. bon. ex. Anl. 191 A. Freibrief 19/2 1649. — — 23. Delmenh. Reg. 1542. — — 24. Verpfändet an Vogt, Berne. Die Bau kam durch W. Vogt Wwe. an ihren 2. Mann, den Vogt Enke Stadländer, dem sie Graf Anton II gegen Rückzahlung des Pfandschillings wieder abnahm. Aa Kammerregistratur II XVI 10 A 1a Bl. 16. Freibrief v. 15/5 1648. — — 25. Seit 15/7 1327 Kl. Hude (die „Lauenburg“). Delmenh. Reg. 1508 u. 1542. Zur Lauenburg Urk. 24/12 1325, 26/1 1344, 23/6 1354, 25/4 1412, 10/1 1413. — „Hr. Sibi oder Schröder“ steht

im Delmenh. Schweinemasstreg. 1602—18. S. Einleitung § 33. — — 26. Verpfändet an Kl. Hude 22/2 1417. Zu diesen Vollers' gehörte der Bremer Organist und Landmesser (1609). Freibrief 29/9 1606. — — 27. P. Wilh. Koch oder Koch (in Berne 1516—1546) war der letzte dortige Pfarrer „nach Pabscher Lehre“. — — 28. „Tor Borch“. 17/9 1369 verpfändet an Hr. Steding, 22/7 1417 eingelöst. Pr.-Urk. 18/10 1532 u. 3/8 1531. Einleitung § 33 B I.

## 2. Bernebüttel.

Alle 3 Bauen sind um 1300 von Hude erworben worden, u. zw., wie es scheint, Nr. 3 (die kleinste) 2/8 1289 als Geschenk des Erzbischofs, Nr. 1 nach Urk. vom 25. u. 31/10 1305 vom Ritter v. Hagen, Nr. 2, als „mitten“ zwischen beiden gelegen, nach Urk. v. 22/5 1328 von den Werjabe. Vergl. Urk. 28/6 u. 9/9 1323. Die Bauern zu 2 waren damals leibeigen. Die Einkünfte von Nr. 1 wurden 30/4 1306 für das Klosterbier bestimmt. — Nach Delmenh. Reg. v. 1542 u. 43 werden alle 3 als Huder Meyer bezeichnet. Die Goens (Nr. 2) hatten im 16. Jahrh. die Grundherrschaft zu Schlüte Nr. 15.

## 3. Glüsing.

1. Delmenh. Reg. des 16. Jahrh. Die Grubes, als in Berne wohnend, werden bei Glüsing nicht mitgezählt. Das Land lag im Nordzipfel der Bauerschaft, südlich von Berne. Die Bau ist neuerdings vollständig zerstückt. Urk. 22/1 1413, Lagerbuch, 23/6 1403 (Hoy. Urk. 2). — — 2. Urk. des Erzstifts 23/12 1247. Damals in einem Rechtsstreit mit dem Bremer Domprobst der Pfarre zugesprochen. Vergl. Ollen Nr. 1. — Das Haus zu Nr. 2 scheint früher am Südennde des Dorfes Glüsing gelegen zu haben. Das Land zu Nr. 2 lag südlich des Dorfes Glüsing. — — 3. Steding ca. 1340. Hoyer u. B. I 4 S. 28. — — 4. Reg. preposit. 1529. Delmenh. Reg. 1535. — Wilke v. Hatten=Fr. Pundt (Vollers Chronik S. 121). Streitigkeiten über die Grundherrschaft Aa Gr. Old. Tit. XVI 29. — — 4a. Vahrenkamp: Delmenh. Reg. 1535 (Stader Copiar 1420 ?). — Die Bau kam nach Delmenh. Reg. 1518 anscheinend an Nr. 4. Der alte Hausplatz ist nur vermutungsweise anzugeben. — — 5. 1417 verpfändet an Hellingstedt, Bremen. Urk. 7/1 1417; 1504 wieder verpf. Urk. 9/10 1504. Sodann verpf. an Delm. Collegiatstift. Capitalsrente 1550, Pfennigreg. 1575. — — 6. In Glüsing nur das Haus, das Land aber in Bernebüttel südlich vom Hause am Westufer der Berne und der Hauptbesitzer zuletzt in Neumühlen-Neuenkoop (Contr.-Reg. S. 169). Jacob v. d. Specken führt um 1464 zwei herrschaftliche Güter an, anscheinend Nr. 1 u. 5 (od. 6).

## 4. C a m p e.

1. Urk. 29/8 1377. Urk. des Erzstifts 22/2 1430. Delmenh. Reg. 1535. — Der Delmenhorstische Kanzler Hake hat in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts



diese Bau und viel anderes Land (s. 3. Hiddigwarden) „an sich gehandelt“, im ganzen ca. 160 Morgen, wovon ein Lehngut (das Haus zu Campe und das Land zu Hiddigwarden Nr. 1 u. 9 u. a.) mit 40 Morgen gebildet, der Rest aber vermenert oder verheuert und schließlich veräußert wurde. Jetzt nur noch ein Rumpf. Die Bau war schon im Mittelalter ein Lehngut derer v. Kampen: 19/4 1441 Adelsarch. — Freibrief 15/11 1633. — — 2. Urk. 29/8 1377. Delmenh. Reg. 1535. Die Bau wurde 1905 bis auf eine Rumpfstelle zerstückt.

### 5. Ollen.

1. Urk. des Erzstifts 23/12 1247. Die Bau wurde neuerdings bis auf eine Rumpfstelle zerstückt. — Vergl. die Anm. zu Glüsing 2. — — 2 u. 8, anscheinend von jeher im herrschaftl. Obereigentum, waren dem J. Röver vor 1609 von Graf Anton II. abgenommen, wurden von diesem selbst bewirtschaftet und blieben daher auch später unbehaust. — In den Registern des 16. Jahrh. wird M. Röver, J.s Vorgänger, zweimal aufgeführt, anscheinend zu Nr. 2 u. 8. — Freibriefe zu Nr. 2 vom 25/11 1639 u. 13/6 1650, zu Nr. 8 für Hr. Röver 13/6 1650. — Nr. 2 wurde 1854 vollständig zerstückt. — — 3. Verpfändet an das Delmenh. Collegiatstift. Pfennigregister 1575. — Die Hayen waren um 1600 auch Grundherren zu Nr. 7. — Die Bau wurde um 1750 durch Zerstückelung verringert. — — 4. Urk. 2/10 1536. Aus dieser folgt, daß Dunslakens Stelle westlich der Hellmer lag. — Die Bau wurde 1851 zerstückt. — — 5. Zinsregister des Kl. Lilienthal aus dem 15. u. 16. Jahrh. Hierin findet man, daß die Böning Vorgänger von D. Röver waren; ebenso, daß Bch. Bonwer 1499 Lilienthaler Meyer war. — — 6. Die Bau wurde früh zerstückt. — — 7. Mandelsloh: 26/4 1540. Um 1600 Hayen. Vergl. im übrigen Anm. zu Nr. 9. — — 8. Vergl. Anm. zu Nr. 2. Hier früher das Haus zu Nr. 2 u. 8. — — 9. Das Kloster St. Paul erwarb 1487 bzw. 1488 ein Stück, 1503 ein halbes Land und veräußerte beides 26/4 1540 an Hr. Rüscher (Nr. 10). Die Urk. von 1540 zeigt, daß das „halbe Land“ westlich der Hellmer lag (Nr. 9), das „Stück“ (9a) aber zwischen Herrschafts- und Mandelslohs Land (3 u. 7 siehe Karte), daß also die Mandelslohs Grundherren zu Nr. 7 waren. — — 10 u. 11. Aa Gr. Old. Tit. XVI 29. Daß die Bauen schon im 16. Jahrh. dem Kl. Osterholz gehörten, daß Rüscher Vorgänger W. Rövers u. daher auch Rükens' Balleers, erkennt man aus dieser Akte. Beide Bauen wurden in neuerer Zeit zerstückt. — Zu Nr. 11 gehörte Harmenhausen, Brookseite Nr. 1.

### 6. Hiddigwarden.

Nr. 7 scheint vor 1609 von den Wigboldes an die Wenkes vermenert zu sein, Nr. 13 vor 1534 von Wenke an Rükens. Wegen 5 u. 8 (St. Steffen) vergl. Aa Gr. Old. Tit. XVI, 28.

Als Bauernhöfe auf der alten Stelle finden sich auf der Karte nur noch 2, 4, 7; die Häuser bei 3, 5, 6, 8, 11 dienen als solche nicht mehr, die bei 9, 10 sind verschwunden und durch den Hof zu Nr. 12 ersetzt; desgleichen verschwunden der auf der Vogteikarte von 1796 noch sichtbare Hof zu 13, wie auch der zu 12, jetzt ersetzt durch den Hof von Nr. 9.

Wegen der alten Schmalstreifigkeit der Bauen siehe Einleitung § 13 u. 21.

2 u. 3. Delmenh. Reg. 1576. Zu Mandelsloh's Vikarie gehörte wohl nur ein Teil der beiden Bauen. — — 4. Delmenh. Reg. 1535. Die Bau ist neuerdings zerstückt. — — 5. Bremer Domherr und Ed. Hemling: Delmenh. Reg. 1535. St. Steffen, Bremen 1588. — Die Bau wurde 1744 zerstückt. — — 6. Delmenh. Reg. 1535. Vergl. Urk. des Erzstifts 23/12 1247. — — 7. Urk. 22/2 1569. Aa Gr. Old. Tit. XVI 28. — 7 u. 8 Wigb. Buntebant u. Duvenwerder schon 1384. Stad. Copiar. — — 8. Bremer Domherr: Delmenh. Reg. 1535. St. Steffen, Bremen 1588. — Die Bau wurde 1761 zerstückt. — — 12. Delmenh. Reg. 1536.

#### 7. Hekeln.

1. Pfennigregister 1575. — Hierin lagen 2 Stücke, dem Kloster Hude gehörig. desgl. 1 Stück, 4 Ruten breit, des Kl. St. Paul, Bremen. — — 2. Delmenh. Reg. 1536. Ein Hipstede (Grundherr von 1609) war Sekretär des Bremer Domkapitels (Aa Gr. Old. XVI 28, 2b). — — 3. D. Abessen 1535 (statt 1534). — Abessen wird als arm bezeichnet, ob er hier wohnte, ist unsicher. Vergl. Aa Gr. Old. XVI, 30°. — — 4. Delmenh. Reg. 1535. Die Bau wurde 1854 zerstückt. — Grundherrin 13/6 1555 ansch. Hr. Lefmann Wwe., Kl. Hiddigw.; dann durch Rechtspruch die Herrschaft. Vergl. Aa Gr. Old. XVI, 30 o. — — 5. St. Steffen: Delmenh. Reg. 1535; an v. Mandelsloh 16/10 1540. (Adelsarchiv Mandelsloh.) Bestand darnach aus 2 Streifen Nr. 5 u. 5a, von denen der erstere zwischen Fr. Modage (Nr. 6) und Hr. Lefmer (siehe zu Nr. 4) belegen war. — Die Bau wurde 1854 zerstückt. — — 5a. Ritter Stumpe 13/5 1364, v. Bardewisch 22/4 1412, Kl. Hude 1520. Lag 1520, 1540 u. 1609 zwischen 2 u. 1a (s. Karte, vergl. auch Urk. von 7/4 1396, 2/10 1421 u. 1/10 1510) u. wurde vor 1540 mit Nr. 5 vereinigt. — — 6. Delmenh. Reg. 1536. J. Modage 1543 (statt 1542). Gehörte 1609 nicht mehr dem Dom, sondern war von v. Hattens Voreltern „erkauft“ als freies Erbe. Vollers Landbeschreibg. S. 86. — — 7. Domherr Simon v. Drochterfen in Bremen: Delmenh. Reg. 1535. — 1869 zerstückt. — — 8. Diese Bau mit „Hellmer“ wurde 2/2 1361 von v. Röden an v. Diepholz, 28/10 1371 von diesen an Poppendiek veräußert, 1503 wieder eingelöst u. 26/10 1520 an die Kirche zu Berne verkauft. Vergl. Nieberding Münster I S. LXXX u. LXVI. — — 9. Pfennigreg. 1575. — — 10. Zeitweilig verpfändet an Delmenh. Kapitel [Jac. v. d. Specken 1464]. Schon 1464 hatte ein Hanen die Bau. Sie wurde schon 1766/77 zerstückt. — — 12. Brawe, 24/2



1392 an Kl. Hude. Delmenh. Reg. 1542/3. Gehörte seit 1392 nur halb zu Hude, so auch 1609 nur halb der Herrschaft. Freibrief 29/3 1631. — — 13. v. Diepholz, dann 1520 Kirche zu Berne. Siehe zu 8. — Wenke = Karseboom. Urk. 1520. — — 15. Die Bau wurde 1792 zerstückt. — — 16. Kam 30/10 1527 von Hude an die Elmeloß auf Wiederkauf, wurde aber nach Einziehung des Klosters ansch. von der Herrschaft wieder eingelöst. — Zwischen Nr. 16 u. 17 lag im 16. Jahrh. noch eine Bau (J. Boffe u. Nachfolger); sie war 1609 auf andere Bauen verteilt, s. Karte. — Nr. 16 wurde 1794 zerstückt. — — 17. Karseboom 30/10 1527. Wenn es die sog. „Balje“ war, so wurde die Bau schon 22/4 1412 von den Karsebooms bewohnt, die 1527 vom Kl. Hude auch die Grundherrschaft erwarben, aber nur auf Wiederkauf, weshalb sie 2/2 1546 von dem Landesherrn als Rechtsnachfolger des Klosters wieder eingelöst werden konnte. Der Hauptstreifen lag 1527 u. 1609 zwischen Nebenstreifen von Nr. 14 u. 20 (s. Karte). — — 18. Domherr Simon v. Drochtersen: Delmenh. Reg. 1535. — 1609 Christoph Henken, Probst des Klosters Osterholz und Domherr zu Bremen. — — 19. Pfennigreg. 1575. Die Bau wurde 1854 zerstückelt. Siehe auch Urk. 5/6 1599, Ortschaft Hekeln. — — 20. Boch 4/5 1449, v. Quernheim 11/11 1474, J. Telder 10/7 1491, Herrschaft 16/3 1520. Lag nach den Urk. östlich von Delmenh. Capitalsgut (Nr. 19), erscheint von 1521 an als herrschaftl. „Garfgud“ in den Registern, wurde um 1600 den Rövers entzogen und von der Herrschaft selbst gebraucht. Die Bau gehörte daher später, wie auch Nr. 12 zu den freien.

#### 8. (G r o ß), H a r m e n h a u s e n.

1 gehörte bis vor einigen Jahrzehnten zu Ollen Nr. 11. — — 2 ist ein Teil von Hekeln Nr. 17. — — 4 hat noch in neuerer Zeit Zuwachs von Nr. 7 erhalten, ist sonst aber fast ganz aufgelöst. — — 5. Westerholt: Urk. 2/1 1520. — D. Wenke 1520 und Delmenh. Reg. 1521. — — 6. Das Land ist stark verkleinert und liegt heute mit dem Hause in dem Bardewischer Anteil von Harmenhausen. — — 7 ist von Nr. 3 stark vergrößert, schließlich aber ganz zerstückelt und auf der Karte nicht bezeichnet. — Die alten Hausstätten Nr. 6 u. 7 sind nur vermutungsweise anzugeben.

Weil fast alles Land — schon 1609 — im Eigenbesitz der Bauern stand, so fehlen Nachweise über ältere Grundherrschaften fast ganz.

Vergl. Einleitung § 13 u. 21.

## II. Gemeinde Berne, Lechterseite.

### 1. W e h r d e r.

1 bis 8. Delmenh. Register des 16. Jahrhunderts. Auch nach Jacob von der Specken (ca. 1464) war der ganze Wehrder herrschaftlich. Damals und im

16. Jahrhundert wurde er „Grevenwerder“ genannt, anscheinend als von den Grafen eingedeicht. Nach Kohli soll die Eindeichung erst 1453 erfolgt sein. Eine Verpfändung des Wehrders erfolgte aber schon 29/7 1415 und 25/9 1418. 1458 wurde das Dorf von den Friesen verbrannt. — Die Bauernhäuser 3, 5, 8 sind nicht mehr vorhanden. — — 3. Nach dem Delmenh. Register von 1533 (bei Gerste) ist Hayen Bau gemeinsamer Besitz von 1, 2 u. 7 geworden. Noch 1609 stand hier eine Köterei, die 1 u. 2 zusammen gehörte. — — 6. Privatark. 1/8 1546 u. 29/7 1415. — — 8. J. Schilling verschwindet schon vor 1521 im Bauernregister. Der frühere Hausplatz ist nur vermutungsweise anzugeben.

## 2. B e t t i n g b ü h r e n.

Die Zählung für das 16. Jahrhundert, nach der Reihenfolge der Land-schätzung von 1534, ist nicht ohne Schwierigkeit, denn: 1. könnte der große Brand von 1561 (Vollers' Chronik) die Reihenfolge der Häuser verwirrt haben; 2. stehen von den alten 13 Bauernhäusern des 16. Jahrhunderts nur noch Nr. 2, 5, 7, 8, also vier, auf ihren alten Grundstücken, dagegen sind 3 u. 6 nach Dreisielen zu gelegt, 1, 4 u. 9 vereinigt nach Grüneburg, 10 u. 12 vereinigt nach Schlüte. — Nr. 4, 10 u. 12 waren schon 1745 teilweise zerstückt.

1. Herrschaft nach Urk. 22/7 1438, 6/6 1514. Nach Urk. s. d. (ca. 1550 bei Berne Ortschaften) gehörte Nr. 1 der Berner Annen-Vicarie, nach dem Pfennigregister von 1575 aber dem Delmenhorster Collegiatstift, dem die Vikarie vielleicht inkorporiert war. Vergl. auch Urk. 1/8 1546. — Inhaber der Vikarie war zeitweilig Walter Renzelmann, Schwei, der erste evangel. Prediger (Urk. ca. 1550). Freibrief 7/7 1609. — — 2. Pfennigregister 1575. — — 3. Delmenh. Register 1535. Hr. v. Hatten als Maß Nachfolger s. K. Vis. Prot. Elsfleth 1637. — — 5. Delmenh. Reg. 1535. Mauritius (1542) = Morisse war noch 1609 Mitgrundherr. Vergl. Urk. 5/6 1527. Vollers S. 444, Stammbaum. — — 6. Urk. 27 u. 28/8 1317, 6/12 1316 s. Hoyer Urk. B. II Abt. 110. — 1317 Bauer Frese, J. Frese 25/8 1411 Urk. des Erzstifts. M. Frese Vollers' Vetter s. Stammbaum in dessen Chronik. — — 7. Urk. 12/12 1415 (s. Hoyer Urk. B. II 2. Abt. 69). Delmenh. Reg. 1535. Urk. 13/9 1582. — — 8. Delmenh. Reg. 1535. Blomen-dal (1542) war noch 1609 Mitgrundherr. — — 9. Urk. s. d. von ca. 1550. Stader Cop. Vollers Chronik S. 87. — — 10. Delmenh. Reg. 1535. Über die Beziehungen der Mandelsloh zu den Heimburgs siehe Adelsarchiv Mandelsloh 1/2 1543. — — 11. Verpfändet an Delmenh. Capitel Urk. 21/3 1445. Pfennigregister 1575. Vergl. Nr. 13. — Die Bau war 1609 zerstückelt. — — 12. Pfennigregister 1575. — — 13. Delmenh. Register 16. Jahrhunderts. Vergl. Urk. 21/3 1445.

## 3. R a n g e n b ü c k e l.

Die Bauernnamen von 1498 zu 1, 3, 4, 6, 7 finden sich auch schon 1489.

— — 1. Urk. 3/3 1364, 29/8 1377. Delmenh. Reg. 1535. Urk. des Erzstifts 22/2 1430. — — 2. Urk. 2/1 1520. Vergl. Urk. 5/2 1469. Haus 1880 abgebrannt. — — 3. bis 5. Urkunden wie zu 1. Delmenh. Reg. 1535. — Nr. 3 neuerdings zerstückt, desgl. Nr. 5 schon vor 1745. — — Nr. 4 lag schon 1609 im Felde. — — 6. v. d. Specken ca. 1464. Urk. ohne Datum um 1550, welche bei denen der Ortschaft Berne liegt. — — 7. v. d. Specken ca. 1464. Pfennigreg. 1575. — Die Häuser Nr. 6 und 7 sind 1901 abgebrannt. Privaturk. 28/3 1523.

Der im Verzeichnis nicht mit gezählte Organist und Landmesser Hr. Vollers, Berne, hatte 7 Morgen Delmenh. Capitelland an der Straße von Berne zur Weser auf deren Südostflanke zwischen dem jetzigen Judenfriedhof und der „Weinschenke“ am Deiche. Sein Rechtsvorgänger war Hr. Menke in Berne.

#### 4. H a n n ö v e r.

Die Bauernnamen von 1498 finden sich sämtlich auch schon 1489, außer J. Pundt. Die Reihenfolge der Höfe scheint völlig gesichert, da hierin das Verzeichnis von 1498, die Landschätzung von 1534 und Vollers' Landbeschreibung von 1609 übereinstimmen.

1. Darin  $1\frac{1}{2}$  Morgen der Kirche zu Warfleth. Urk. 21/5 1521 und 19/12 1524. — — 2. und 3. Delmenh. Reg. 1535. — — 4. Urk. 15/3 1405 und 22/9 1406. Zu vergl. auch Urk. 21/12 1371 und 24/5 1372, 2/8 1378, 15/3 1405. — — 5. Darin 3 Morgen der Pfarre zu Warfleth. Urk. 14/5 1517. — — 8. Verpfändet an J. Wurt 14/3 1451, eingelöst 1510. Vergl. zu 6. Delm. Reg. 1510, 29/4 1444; 28/4 1510. — — 7. Verpfändet an Jac. Olden 24/2 1441, eingelöst 1516. Vergl. zu 6. — — 6. war 23/2 1385 und 25/2 1432 verpfändet, zuletzt an Knigge. — Alle 3 Pfandgüter 6, 7, 8 wurden zu Anfang des 16. Jahrhunderts von der Herrschaft wieder eingelöst. Vergl. Niesert, Beitr. 3. Münst. Urk. B. II S. 55. Die Zurechnung der Urk. zu 6 bis 8 ist nicht zweifelsfrei. Vollers schon seit 1467: Vollers Chron. S. 442, dann Grefing. — — 9. Urk. 28/10 1316, 13/6 1373. Delmenh. Reg. 1542. Auf dieser Bau wohnte 1316 Reiner „v. Hannover“. 5/5 1367. — Auf den alten Hausplätzen 1, 3, 7 stehen keine Bauernhöfe mehr, Nr. 4 ist stark geschrumpft.

#### 5. K l e i n - H i d d i g w a r d e n.

1. bis 5. Delmenh. Reg. 1535. — — 2a. 1/8 1572 (Ortsch. Hiddigw.) an Arp. Wenke (s. zu Nr. 5). — — 3. Urk. 13/6 1555; schon 1745 zerstückt. Haus 1861 abgebrochen. v. Kedingen erschlagen 26/7 1499 Privaturk. — — 5. 1702 St. Marien, Bremen.

Urk. 1/1 1348, Bremer Urk. B. II S. 567 erwähnt Jac. Wenkes Land in Kl. Hiddigwarden als einer Domvikarie zugehörig. Die Wenkes werden auch 1515 genannt, siehe Bardewisch, Brookseite Nr. 14. Vergl. auch den Stamm-

baum in Vollers Chronik am Schluß. Desgl. Urk. des Erzstifts v. 3/3 1383 (Wenke), 20/9 1433 und 5/8 1516; ferner Aa Gr. Bld. XVI, 30.

#### 6. Katjenbüttel.

1. Die beiden Güter 1 und 3 gehörten nach dem Stader Kopiar von 1420 dem „Album Officium“. — S. Einleitung § 5. — — 2. Urk. 19/4 1303. — — 3. Urk. 19/4 1303 und 27/4 1354. Bremer Urk.-B. II 29 und III 54. —

#### 7. Klein-Harmenhausen.

1. Bürgermeister Weimar Barken, Bremen. Delmenh. Reg. 1535. — Burchard Wenke (1609) wird schon 26/3 1566 erwähnt; vergl. Urk. 10/11 1487. — — 2. Delmenh. Reg. 16. Jahrhunderts. Als Besitzer des „Garf“gutes erscheint statt Ludg. Schmid von 1517 rückwärts Nr. v. Wenge d. Jüngere. — — 4. Stader Kopiar 1420. — Als Grundherrschaft wird 1693 „St. Marien“ (Unser lieben Frauen, Bremen) genannt. — — 5. Stader Kopiar 1420. Delmenh. Reg. 1535.

### III. Gemeinde Bardewisch.

#### 1. Bardewisch - Brokseite.

Nr. 1. Aa Graffsch. Old. Tit. XVI 29. 1587. — 1419 von Bch. Pape an Lilienthal; Urk. des Erzstifts Nr. 1831. — — Nr. 2. Urk. um 1200 und 1230. Bremer Urk.-B. I 87 und 161. — Nr. 2 und 4 gehörten schon im 16. Jahrh. zusammen. Urk. 28/4 1563. — — Nr. 3. Urk. 28/4 1563. Die Bau wurde ihrem Eigentümer Hans Steffens vom Grafen Anton I. abgepreßt. — — Nr. 4. Vergl. zu Nr. 2. Siehe auch Stader Kopiar 1420. — — Nr. 5. Bone: Urk. 21/7 1475 (Sudendorf Braunschweig — Lüneb. Urk. B. VII S. 262). Kirche: Urk. 15/7 1502. Dies Land lag westlich von Kniggen Land. 1609 Landvermessung. — — Nr. 6. Delmenh. Reg. des 16. Jahrh. — — Nr. 8. Urk. 23/3 1412, Br. Urk. B. V 21. Diese Urk. kann jedoch statt zu dieser Bau ebensowohl zu Nr. 13 gehören. Vergl. auch Urk. des Erzstifts 7/9 1388. — — Nr. 9. Urk. 27/9 1481, die jedoch ebensowohl zu Nr. 6 gehören kann. — — Nr. 11. Delmenh. Reg. des 16. Jahrh. Freibrief vom 27/9 1608. — Zu Nr. 11 gehört 1609 auch 12a (siehe Karte). Nr. 11 und 12 waren 1681 in einer Hand. (Pastor Glüsing, Alteneßch, Erben.) Bei der Erbteilung kam 12a an 12. — — Nr. 12. Spatengut. Urk. 28/9 1497. Verz. 1566. Die Bodes wohnten in Edenbüttel. Das Gut lag nach der Urk. von 1497 zwischen Herrschafts- und Kirchenland. — — Nr. 13. Urk. 18/10 1475. Das Land lag westlich vom Kirchenland. D. Wenke schon um 1370! Bremer Urk. B. III 487. — — Nr. 14. Urk. 17/3 1394 (?) und 6/1 1515. Das Land lag nach einem alten Urk.-Verzeichnis (Seite 233) östlich von D. Wenke. — — Nr. 15. Urk. 21/3 1245, 6/5 1247, 21/4 1541 u. a. Ist durch viele Urk. als „Zehnthof“ bezeugt, („mit Helmer“, „gegen-

über der Kirche"). Das Gut griff in der Südhälfte auf Nr. 16 über, daher 1½ Bauen, die halbe gehörte bis 1245 dem Erzbischof, die ganze bis 26/10 1280 dem Grafen v. Ravensbg. — — Nr. 16. Urk. 3/1 1511, 25/3 1520. Nur die Nordstücke dieses Streifens — die sog. Kirchkämpe — gehörten zu dieser Bau. Sie war 1609 mit den 8½ Querstücken am westlichen Ufer der Hørspe verbunden und kam später an Nr. 18 und an Bardewisch, Lechterseite Nr. 6. — — Nr. 17. Herrschaft seit 23/4 1591. Urk. 22/2 1349 und 13/9 1582. Wird 1349 als bei der Hørspe-Brücke belegen bezeichnet. — — Nr. 18. Old. Lagerbuch 1464. — — Nr. 19. Rentm. Vincke in Delmenhorst: Urk. 5/1 1522. Ein Teil des Landes wird noch 1609 „Finken“-Land genannt. Urk. 438 des hist. Ver. f. Niedersachsen 9/7 1568. — — Nr. 20. Urk. 9/2 1321. Delm. Reg. 1542. Das Land hieß 1321 „Heren Otten Stücke“, der Bauer um 1499 Gotke „de Here“. — — Nr. 21. Urk. 23/9 1359. Lagerbuch 1464 „Garfgud“. Delm. Reg. 16. Jahrh. Von den Grafen dem Ritter v. Bremen als Lösegeld abgenommen 1359. — — Nr. 22a. Bürgermeister Brand in Bremen 1569. Aa Graffsch. Old. Tit. XVI 28. — — Nr. 22b. Urk. 29/11 und 5/12 1332, 3/11 1519. Delmenh. Reg. 1542. Ein kleines, noch kenntliches Stück in der Nordostecke der Bau wurde 3/11 1519 vom Kl. Hude zu Wegezwecken hergegeben. Der Weg übersehte die Dllen auf der jetzt abgebrochenen Brücke — später Schriefers Brücke genannt — hinter dem Hause Sannau Nr. 1.

Die Reihenfolge der Bauern geht für das 16. Jahrh. nach der bewährten Landschaftung von 1534, die durch Urkunden bestätigt wird. Es muß danach allerdings ziemlich viel Wechsel stattgefunden haben, so D. Wenke von Nr. 13 nach Nr. 7 und Alb. Lankenouwe von Nr. 6 nach Nr. 8. Bei den Bauen 2, 4, 10 bis 12, 15, 19—22 ist die Aufeinanderfolge der Familien gesichert. Viele Bauen sind ganz oder teilweise zerstückelt. Ganz oder fast ganz erhalten sind nur Nr. 4, 5, 8, 10, 12, 19 bis 22.

## 2. Bardewisch - Lechterseite.

In der Nordecke der Flur Bughausen liegt S. Nicolauskamp. — — Auf 2a, 2b und 3a standen 1609 Bauernhöfe, sie bestehen als solche nicht mehr. Auf den Plätzen 2a und 2b stehen jetzt Kötterhäuser. — — Nr. 1. G. Schondorp: Urk. 17/4 1452? — Kreuzkämpe an der Harmhauser Grenze (Parz. 23 und 25). — — Nr. 2. Delmenh. Register des 16. Jahrhunderts. — Zu 2a vergl. v. d. Specken, Lagerbuch ca. 1464: Fr. Adelant. — Adelant wurde als freies Erbe an den Drost von Badendorf verkauft: Freibrief 10/4 1600. — Vergl. Urk. 29/8 1377. — — Nr. 2b. Vor 1389 v. Schagen, dann S. Lambertii: Urk. 3/12 1389; S. Ansgari: 14/7 1399 (Br. Urk. B. 4, S. 313). — — Nr. 5. Urk. 15/8 1365. — Die südlichen Hämme des Pfarrlandes heißen Rosenkämpe. Das

Pfarrland wurde noch 1609 zu Bußhausen gerechnet, das Pfarrhaus zu Bardewisch. — — Nr. 6. J. Bunkenborg stiftet die Vicarie: Urk. 17/4 1394. Vergl. Einleitung § 15 VII. — — Nr. 7. Urk. 12/4 1533, Hoyer Urk. B. V 305. — Nr. 7 fehlt dem Kontributionsregister von 1745, weil seit dem Freibrief vom 3/7 1662 von der Kontribution befreit. — — Nr. 8. J. Rode: Delmenh. Reg. 1535. — — Nr. 9. v. Altenesch: Urk. 3/5 1460. Brand, Bremen: Delmenh. Reg. 1535. — — Nr. 10. Böning siehe Urk. 25/7 1512. Spatengutsverzeichnis 1566. Die Bau ist schon im 18. Jahrhundert stark abgebröckelt.

#### IV. Gemeinde Altenesch.

##### 1. Sanna u.

1. Delmenh. Reg. 1552 (S. 24 o.), 53, 73, 76. Hinter diesem Hause früher die Ollen-Brücke. Urk. 3/11 1519. — Hierzu zeitweilig 11 Morgen von Bardewisch Nr. 18b. — — 2. Verlehnt an die Bremer v. Haren, v. Warle, v. Reden. Nach Urk. v. 31/12 1553 von Anton I. eingezogen. Vergl. Aa Gr. Old. Tit. 39 B II A 36. Schon 1456 von den Oetkens bewohnt. Etwa 20 Urkunden von 1384 an. Gehörte später zu den Freien. — — 3. War verpfändet an die Bremer Gropeling und v. Warle. Urk. 21/2 1417, 25/3 und 26/5 1431. 1535 herrschaftl. Garfgud. — Westlich dicht neben dem Hause einst die Kirche zu St. Martin, jetzt teilw. zerstückelt. — — 4. Urk. 13/9 1582. Urk.-Verz. von ca. 1562 S. 256. Stammt vielleicht von denen v. Altenesch Urk. 2/5 1460. Kam 1582 bei der Erbteilung an die Vogts in Altenesch. Zerstückt. — — 5. Delmenh. Reg. 1535. Garfgud. — Herrschaftl. Zehnthof. Verpfändet 1/3 1388, 25/5 1446, 22/4 1511 an die Bremer Bingham, v. Warle und v. Reden, zuletzt (1511) nur noch auf Lebenszeit. Jac. v. d. Specken um 1464. Kam durch Erbschaft von Frese auf G. Vogt, Altenesch (Nr. 4). Freibrief 30/9 1612. Gerhards Söhne teilten wieder und Nr. 4 blieb bei Altenesch Nr. 5. — — 9. Urkunden wie zu Nr. 5. Delmenh. Reg. 1552 S. 29, 1573 und 76; wird in den Urkunden als Würd vom Haupthof unterschieden. Vergl. Güterreg. 17. Jahrh. Manusk. S. 88. — — 6. Pfennigreg. 1575. Haus abgebrochen. — — 7. Urk.-Verz. von ca. 1562 S. 257. „von den Lösekannen erhandelt“ (Vollers Landbeschreibung, Kladde). Dann Bredes Erbe — — 8. Kam nach Voltes Abgang mit J. Schriever an dessen Haupthof: Husen, Brokseite von Bardewisch Nr. 21. — — Kloster Hude (1318) und St. Paul, Bremen, (1139) hatten hier Güter. Die Hudschen sind aber bald wieder veräußert.

##### 2. Altenesch.

1. Delmenh. Reg. 1535. Hierzu gehörte auch Süderbrook Nr. 13. Ein Lösekanne wird auch schon in den Urk. 3/5 1460 und 27/1 1483 genannt. — Seit 1911 zerstückelt. — — 2. Jetzt zerstückelt. J. Jordens hatte 1503 auch

Süderbrook Nr. 3, J. Kroch 1609 ein Stück in Süderbrook Nr. 5. — — 3. Delmenh. Reg. 1535. — 1609 Grundherren v. Nuhhorn und Hr. Esendorf. Gehörte vordem zur Hälfte dem Domdekan und zur Hälfte den Walen zu Dötlingen. Die zweite Hälfte kam von den Walen an die v. Nuhhorn. Urk. 22/6 1578 Nr. 445 des hist. Vereins Niedersachsen. — Zerstückelt. — — 4. Delmenh. Reg. 1535. Seit 1884 stark verkleinert. Haus 1890 abgebrannt und westwärts verlegt. — — 5. Meyer, Baumeister zu U. L. Fr. in Bremen. Dann Woldeke Schiphorst: Urk. 31/12 1531. — Hierzu früher auch Sannau Nr. 4 und 5 und Süderbrook Nr. 15a und 15, jetzt nur Süderbrook Nr. 15. — — 6. St. Martin und G. v. Tyvera. Urk. 23/8 1382, Brem. Urk.-B. Hierzu im 16. bis 18. Jahrh. Süderbrook Nr. 10. — Freibrief 23/3 1622 bzw. 12/6 1638. — — 7. Kl. Hude Urk. 14 und 22/2 1391, außerdem Steding und Fryen Delmenh. Reg. 1535. 1609 Grundherren neben der Herrschaft Essig und Barkei. — Hierzu auch Süderbrook Nr. 12 und 12a. — — 8. Bremer Dom Urk. 9/10 1393 Bremer Urk.-B. Herr J. Eisenberg Delmenh. Reg. 1535. — 9. auch Stader Kopiar 1420. Lage des ehemaligen Hauses nicht ermittelt.

### 3. Süderbrook.

1 bis 5 und 15 fehlen in den Reg. des 16. Jahrh. bei Süderbrook, 1534 und 42 auch Nr. 9. — — 1. Ur. v. Altenesch 24/1 1370, Hoffschläger 24/2 1504. Lag nach den Urk. am „nedderen Ende“. Jetzt nur noch der „große Esch“ (siehe Karte) oder die „Bremer Ochsenweide“. — Gehörte zu den Freien. — — 2. Hr. Botesfuer, dann Fr. Punt, Ganspe. Urk. 1/8 1503, Spatengutsverz. 26/3 1566. Punt „bei Hr. Wohlers“. — Nr. 2, 3, 15a und 5 und vielleicht 6 waren um 1500 Spatengüter. Siehe d. Spatengutsverz. — — 3. Hr. Botesfuer, dann J. Jordens, Altenesch. Urk. 1/8 1503, Spatengutsverz. 1566. — Zwischen 3 und 15a mündete die „Scharneken Wetterung“ in die hier nordwärts umliegende Ollen. „Westfl.“ der Wetterung Hr. Wohlers (Jordens' Vetter). Wegen der Wetterung Einl. § 30 Anm. 70. — — 15a. Hr. Vage (Richter) zu Altenesch. Urk. 23/10 1503 und 13/9 1582. Spatengutsverz. 1566. „Östfl.“ der Wetterung. Vergl. Urk.-Verz. ca. 1562, S. 256, mit dem Spatengutsverz. von 1566: („bei Bch. Gosken Haus“). — — 4. Gehörte schon im 16. Jahrh. zu Bardewisch Nr. 23. — — 5. Hillebrant, dann Toleken, dann Stadländer. Urk. 10/8 1510, Spatengutsverz. 1566. „Westfl.“ des Kirchenlandes, von Stadländer verpfändet. Bch. Goske. Urk.-Verz. ca. 1562 S. 256. — — 6. Urk. 28/9 1460?, 10/8 1510. — — 7. Herrsch. und v. Mandelsloh, dann Delmenh. Collegiatstift. Pfennigreg. 1575. Die eine Hälfte dieses Halblandes kam an das Delmenh. Collegiatstift schon bei seiner Stiftung 1286, die andere um 1540 von den Mandelsloh (Adelsarchiv, Verzeichnis von ca. 1540 Nr. 24). — — 8. Fryen, Steding, Herr Helmerich, Bremen. Delmenh.

Reg. 1535. — Mitgrundherren 1609: Das Ansgarikapitel (Urk. 3/4 1354 im Bremer Urk.-B.), Domvikarie (Aa Gr. Old. Tit. XVI 28, 1585) u. die Kirche zu Süderbrook. — — 9. Lulef v. Bardewisch, dann Delmenh. Collegiatstift. Pfennigregister 1575. — Erdbuch 1685 schreibt: „Backenköhler oder Ficke.“ — — 10, 12, 13, 15: Bouwer, Ketelhoet, Loskaune u. Vogt wohnten in Alteneesch. — — 11. Delmenh. Reg. 1535. Mitgrundherr 1609 nach Urk. 1/4 1624 (Adelsarchiv): v. Mandelsloh. — — 7a. Delmenh. Reg. 1535. Aa Gr. Old. XVI 28. 1569. — — 12. Delmenh. Reg. 1535. — — 14. Urk. 24/8 1538. — — 15. v. Mandelsloh, dann Vogts Erbe. Verzeichnis 29/7 1566 Nr. 17. Urk. 13/9 1582. Wie diese Bau von Mandelsloh an Vogt kam, ist nicht ermittelt. — — 16. Delmenh. Reg. 1535; Urk. des Erzstifts 5/4 1312 ? Aa Gr. Old. Tit. XVI 28. — — 18. Urk. 19/11 1299. „bei der Kirche“. — — 12a. Die östl. Hälfte von 12a u. das Stück zwischen 20 u. 21 haben anscheinend 9/12 1520 St. Martin in Sannau gehört. — — 20. Urk. 1/2 1497, Spatengutsverz. — — 1566. Auch der deutsche Orden war hier um 1285 begütert, doch fehlen weitere Nachrichten.

## II.

### Ein verschollener Ortsname.

Von Dr. Rütthning-Oldenburg.

In der Gemeinde Holle liegt die Bauerschaft Oberhausen in der Nähe der Reithäke, und gleich daneben findet sich auf von Schrencks Topographischer Karte des Herzogtums Oldenburg Blatt X der Ortsname *Armenbühren* eingetragen, über den von mir in Kollmanns Gemeindebeschreibung S. 452 und in Schumachers Stedingern S. 155 Note 56 einige Angaben gemacht sind. Fragt man nun in Oberhausen jüngere Leute nach dieser Ortsbezeichnung, so erhält man keine Auskunft, sie scheint verschollen zu sein; in das Ortschaftsverzeichnis ist sie nicht aufgenommen, im Amt Oldenburg ist sie unbekannt. Wohl aber wissen ältere Leute, wie Herr Gemeindevorsteher Speckmann, der in Oberhausen wohnt, davon zu berichten: Armenbühren sei der Sitz der „armen Bauern“ gewesen, die wegen schwerer Reichpfänder an der Hunte in keiner beneidenswerten Lage waren. Wie oft, so hatte man auch hier aus der jetzigen Namensform auf die Bedeutung geschlossen. Die Sache liegt aber anders.

In einer Urkunde des Klosters Hude vom 15. Juli 1277 ist von dem „Dorfe“ (villa) Hollenderekerke, d. h. Holle, die Rede. Wenn nun in einer anderen Ur-